

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

Finanzskandal im Bistum Eichstätt

- Ursachen, Verantwortlichkeiten, Konsequenzen und Empfehlungen -

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München
Rechtsanwalt Dr. Martin Pusch, München**

Stand: Sonntag, 03.02.2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag	1
II.	Vorgehensweise	3
	1. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft	3
	2. Beschränkte unmittelbare Verwertbarkeit der staatsanwalt- schaftlichen Ermittlungsergebnisse und –akten	4
	3. Weitere gesichtete Unterlagen	5
	4. Weitere eigene Ermittlungen	6
	5. Befragung involvierter Personen und Gremien	6
	6. Resümee und Erweiterung des ursprünglichen Untersu- chungsgegenstandes	8
III.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	9
IV.	Sachverhalt	12
	1. Ausgangslage, insbesondere durch den Bischof forcierte Transparenzoffensive	12
	a) Zeitraum Dezember 2004 bis Herbst 2015	13

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Konsequente Umsetzung der Transparenzoffensive ab Herbst 2015	15
2.	Denkbare Verantwortliche	16
a)	Vorbemerkung: Generelles Zusammenspiel der Gremien und Amtsträger	16
b)	Bischof	17
c)	Generalvikar	17
d)	Ehemaliger Finanzdirektor/Ökonom	18
e)	Ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor	18
f)	Mitbeschuldigter Geschäftspartner	19
g)	Diözesanvermögensverwaltungsrat	20
h)	Domkapitel/Konsultorenkollegium	20
i)	Diözesansteuerausschuss	21
j)	Ordinariatskonferenz	21
k)	Verantwortliche für das Kirchenrecht	21
l)	Externe Dienstleister	22
3.	Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen	23

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a)	Stellung des Diözesanbischofs	23
b)	Funktion des Generalvikars	25
c)	Funktion des Diözesanökonomen bzw. Bischöflichen Finanzdirektors	26
d)	Funktion des stellvertretenden Finanzdirektors	28
e)	Funktion des Diözesanvermögensverwaltungsrats.....	29
f)	Funktion des Domkapitels/Konsultorenkollegiums.....	36
g)	Funktion des Diözesansteuerausschusses.....	38
h)	Funktion der Ordinariatskonferenz.....	39
i)	Resümee	40
4.	Verwaltung des Vermögens in den Jahren 2005 bis zur Transparenzoffensive, insbesondere Anlageverhalten und Renditeziele ab dem Jahr 2009.....	41
a)	Rolle und Funktion des Bischofs.....	41
b)	Rolle und Funktion des Generalvikars	43
c)	Rolle und Funktion des Finanzdirektors/Ökonomen	43
d)	Rolle und Funktion des Diözesanvermögensverwal- tungsrats.....	44

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

e)	Rolle und Funktion des Domkapitels/Konsultorenkollegiums.....	45
f)	Rolle und Funktion des Diözesansteuerausschusses	45
g)	Rolle und Funktion der Ordinariatskonferenz	46
h)	Rolle und Funktion externer Dienstleister und Berater	46
i)	Renditeziele und Anlagen ab dem Jahr 2009	47
aa)	Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 05.05.2009.....	47
bb)	Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 11.11.2009.....	51
cc)	Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 20.09.2011	54
dd)	Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 14.05.2012.....	55
ee)	Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 17.06.2013.....	56
ff)	Anlagerichtlinie vom Dezember 2014.....	57
gg)	Anlagen ab dem Jahr 2009	58

**Westfahl Spilker Wastl
München**

hh)	Resümee.....	59
j)	Investment „Vega Shipping“	60
k)	Resümee	65
5.	Darlehensvergaben und Rückzahlungsverhandlungen	69
a)	Anzeigegegenständliche Darlehensvergaben und Stand der Ermittlungen.....	69
b)	Aktueller Stand der Darlehensrückführungen und Zinszahlungen sowie der entsprechenden Zah- lungsausfälle trotz Fälligkeit.....	71
c)	Entwicklung bis zur Erstattung der Strafanzeige Ende Juli 2017	71
d)	Entwicklung bis zur Verhaftung der Beschuldigten Ende Januar 2018	74
e)	Entwicklung nach der Verhaftung der Beschuldigten bis heute	74
f)	Resümee	76
6.	Angaben der Betroffenen und deren Bewertung	77
a)	Bischof.....	77
b)	Generalvikar	81

**Westfahl Spilker Wastl
München**

c)	Ehemaliger Finanzdirektor/Ökonom	83
b)	Diözesanvermögensverwaltungsrat.....	87
c)	Domkapitel/Konsultorenkollegium.....	89
d)	Diözesansteuerausschuss	90
e)	Ordinariatskonferenz	91
h)	Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt	92
i)	Verantwortliche für das Kirchenrecht	93
j)	Beschuldigter ehemaliger stellvertretender Finanz- direktor.....	93
k)	Mitbeschuldigter Geschäftspartner	94
l)	Externe Dienstleister.....	94
m)	Resümee	95
7.	Bisherige Reformen im Zuge der Transparenzoffensive	97
8.	Erstes Zwischenfazit – Zusammenfassung des tatsächlich zu beurteilenden Sachverhalts	98
V.	Conclusio: Ursachen und Verantwortlichkeiten	101
1.	Systemische Defizite	101

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a)	Verzicht auf die Errichtung des kirchenrechtlich vorgeschriebenen Diözesanvermögensverwaltungsrats bis zum Jahr 2005 und spätere Besetzung dieses Gremiums.....	103
b)	Fehlverständnis einer umfassenden Leitungsmacht des Domkapitels auf der operativen Ebene und damit einhergehende Transparenz- bzw. Kontrolldefizite	104
c)	Unvereinbarkeit des Amtes eines Domkapitulars oder gar des Domdekans mit dem Amt des Finanzdirektors	105
d)	Seit Jahrzehnten tradiertes Fehlverständnis der Rolle des Finanzdirektors	106
e)	Struktur der Ordinariatskonferenz im Verhältnis zum Domkapitel.....	107
f)	Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt	108
g)	Interne und externe Transparenz sowie problematisches Hierarchieverständnis.....	109
h)	Aktenführung und Dokumentenmanagement	110
2.	Persönliche Verantwortlichkeiten	111

**Westfahl Spilker Wastl
München**

a)	Ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor und sein in den USA ansässiger Geschäftspartner	111
aa)	Ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor.....	111
bb)	In den USA ansässiger Geschäftspartner	113
b)	Ehemaliger Finanzdirektor	114
c)	Bischof.....	118
d)	Generalvikar	124
e)	Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats.....	124
f)	Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Eme- ritenanstalt	125
g)	Mitglieder des Domkapitels/Konsultorenkollegiums.....	126
h)	Diözesansteuerausschuss.....	127
i)	Verantwortliche für das Kirchenrecht	128
j)	Externe Dienstleister.....	128
3.	Zweites Zwischenfazit	129
VI.	Erforderliche und ganz überwiegend bereits durchgeführte Maßnahmen.....	130
1.	Bereits umgesetzte oder eingeleitete Maßnahmen	131

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

a)	Beseitigung des Missstandes der Inkompatibilität des Amtes des Finanzdirektors/Ökonomen mit demjenigen eines Domdekans/Domkapitulars, Stärkung der fachlichen Kompetenz.....	131
b)	Neubesetzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats nach fachlichen Kriterien.....	131
c)	Erstmalige Etablierung des Konsultorenkollegiums.....	132
d)	Neubesetzung des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt nach fachlichen Kriterien.....	133
e)	Neugestaltung der Ordinariatskonferenz – Trennung vom Domkapitel/Konsultorenkollegium.....	133
f)	Erstmalige Implementierung einer Ordinariatsrevision.....	134
g)	Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	134
h)	Gewährleistung interner und externer Transparenz.....	135
i)	Compliance-Richtlinie.....	136
2.	Weitere Empfehlungen.....	137
a)	Verbesserung der Aktenführung und Einführung eines Dokumentenmanagementsystems.....	137

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

b)	Änderung des Arbeitsklimas sowie Ausbau der Informations- und Diskussionsmöglichkeiten zugunsten der Mitarbeiter	138
c)	Interne und/oder externe Anlaufstellen für Mitarbeiter, oder auch Dritte, im Falle des Verdachts von Unregelmäßigkeiten oder Unzulänglichkeiten.....	139
d)	Errichtung eines in sich geschlossenen Internen Kontrollsystems (IKS)	140
e)	Schaffung eines einheitlichen Diözesanvermögensverwaltungsrats.....	141
f)	Entlastung des Generalvikars	142
g)	Prüfung denkbarer Haftungsansprüche	143
VII.	Zusammenfassendes (Gesamt-)Fazit in Thesen	143

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

**I.
Auftrag**

Den Hintergrund unseres Auftrags stellt der sogenannte „Finanzskandal in der Diözese Eichstätt“ (nachfolgend: Finanzskandal) dar. Namentlich geht es insoweit um die Gewährung von 31 Darlehen an US-amerikanische Immobiliengesellschaften in einer Gesamthöhe von ca. 60 Mio. US-\$. Diese Darlehen wurden maßgeblich durch den damaligen stellvertretenden Finanzdirektor vergeben und waren nahezu ausnahmslos unbesichert. Darlehensgeber waren die Diözese Eichstätt sowie die Emeritenanstalt, die der Altersversorgung der Priester dient.

Als sich die Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors zunehmend verdichteten, wurden wir seitens des Bischofs von Eichstätt namens und im Auftrag der Diözese Eichstätt mit der Erstellung einer Strafanzeige beauftragt, die Ende Juli 2017 auf ausdrücklichen Wunsch des Bischofs bei der Staatsanwaltschaft München II eingereicht wurde. Zeitnah nach Einreichung dieser Strafanzeige leitete die zuständige Staatsanwaltschaft ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor sowie seinen in den USA lebenden deutschen Geschäftspartner wegen des Verdachts der Untreue bzw. Beihilfe zur Untreue sowie der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ein.

Gleichzeitig wurden wir seitens der Diözese Eichstätt, wiederum unmittelbar vertreten durch den Bischof, damit beauftragt, die persönlichen Verantwortlichkeiten der einzelnen insoweit in Betracht kommenden Personen und Gremien umfassend zu prüfen, wobei bereits bei der Auftragserteilung besonderer Wert darauf gelegt wurde, dass diese Untersuchung ohne Ansehen der jeweils involvierten Personen, einschließlich seiner selbst, erfolgen muss. Daneben umfasst dieser Auftrag auch die Klärung der Frage, ob und inwieweit systemische Defizite das kursorisch geschilderte Tatgeschehen zumindest begünstigt haben. Aufbauend

Westfahl Spilker Wastl München

auf den tatsächlichen und rechtlichen Prüfungsergebnissen sollen darüber hinaus Empfehlungen dazu abgegeben werden, wie derartige Vorgänge zukünftig vermieden werden können.

Da im Zuge des Ermittlungsverfahrens seitens des beschuldigten ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors bzw. dessen Strafverteidigers unter Bezugnahme auf angebliche Beschlussfassungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats aus dem Jahr 2009 die Behauptung aufgestellt wurde, dass die Diözese Eichstätt seit jeher in Verfolgung völlig überzogener Renditeziele hoch spekulative Finanzanlagen getätigt habe, wurde unser Auftrag dahingehend erweitert, auch diesen Vorwurf zu prüfen. Insbesondere kristallisierte sich in diesem Kontext nach einer dahingehenden kursorischen Durchsicht ein problematisches Engagement heraus. Hierbei handelt es sich um die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft mit einer Reederei, an der sich die Diözese Eichstätt auf maßgebliches Betreiben des ehemaligen Finanzdirektors im Jahr 2012 mit einem Betrag in Höhe von 5 Mio. € beteiligte. Der Geschäftszweck dieser Gesellschaft bestand darin, Frachtschiffe zu günstigen Konditionen zu erwerben, um in der Folgezeit dann gewinnbringende Renditen mit dem Betrieb dieser Frachtschiffe zu erzielen. Diese Beteiligung musste zwischenzeitlich auf einen Erinnerungswert in Höhe von 1,00 € abgeschrieben werden.

Um die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht zu gefährden, aber auch die von dortiger Seite mit entsprechenden staatlichen Ermittlungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse verwerten zu können, wurde die Arbeit an dem auftragsgemäß zu fertigenden Prüfbericht zunächst zurückgestellt. Gleichwohl wurde die bereits seit Herbst 2015 im Zuge der Transparenzoffensive und gänzlich unabhängig von dem erst später zutage geförderten Finanzskandal beabsichtigte Verbesserung der Governance-Strukturen und die Neuausrichtung der Vermögensverwaltung fortlaufend und mit Nachdruck vorangetrieben.

Westpfahl Spilker Wastl München

Da wir zwischenzeitlich Anfang August 2018 Einsicht in die Ermittlungsakte im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren unter anderem gegen den ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor nehmen konnten und sich gleichzeitig abzeichnete, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen dürften, wurden wir seitens des Bischofs gebeten, unseren Prüfbericht, gegebenenfalls in der Form eines Zwischenberichts, bis Ende Januar 2019 vorzulegen. Dieser Wunsch beruht erklärtermaßen und insbesondere auf der Forderung des Bischofs nach größtmöglicher und zeitnaher Transparenz betreffend die konkreten Verantwortlichkeiten in diesem Sachverhaltskomplex.

II.

Vorgehensweise

Bei unserer Untersuchung sind wir wie folgt vorgegangen:

1. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Nach Einreichung der Strafanzeige Ende Juli 2017 haben wir uns zunächst darauf beschränkt, den Ermittlungsbehörden von diesen gewünschte Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Damit sollte in Abstimmung mit dem Bischof und dem Generalvikar von vornherein der Eindruck vermieden werden, dass von unserer Seite auch nur ansatzweise Einfluss auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen genommen wird.

Nach der Verhaftung der beiden Beschuldigten Ende Januar 2018 haben wir unverzüglich einen Antrag auf Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten in unserer Funktion als Geschädigtenvertreter gestellt, und zwar im Be-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

wusstsein, dass dieses Akteneinsichtsgesuch erst zu einem späteren Zeitpunkt und abhängig vom jeweiligen Ermittlungsstand seitens der Staatsanwaltschaft verbeschieden wird. Gänzlich unabhängig hiervon haben wir auf ausdrücklichen Wunsch unserer Mandantin, der Diözese Eichstätt, auf diesbezügliche Anfragen hin den Ermittlungsbehörden weiterhin umfangreiche Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Beschuldigten bzw. ihre Strafverteidiger Gelegenheit erhalten hatten, zu unserem Akteneinsichtsgesuch Stellung zu nehmen, wurde uns die staatsanwaltliche Ermittlungsakte Anfang August 2018 zur Verfügung gestellt. Diese haben wir ausgewertet. Namentlich von Interesse waren in diesem Zusammenhang die Einlassungen der beiden Beschuldigten, mithin des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors und seines Geschäftspartners, sowie die Angaben des ehemaligen Finanzdirektors, der sämtliche anzeigegegenständlichen Darlehensverträge in Verfolgung des Vieraugenprinzips neben dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor unterzeichnet hat. Hinzu kommen insbesondere auch die kriminalpolizeilichen Zwischenberichte zum jeweiligen Ermittlungsstand sowie die Protokolle zu den weiteren einvernommenen Zeugen.

2. Beschränkte unmittelbare Verwertbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse und –akten

Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens Zwischen- und Teilergebnisse der Ermittlungsbehörden nicht, jedenfalls aber nur in äußerst beschränktem Umfang verwertbar sind und deshalb insbesondere auch der Öffentlichkeit nicht im Einzelnen zugänglich gemacht werden können. An dieser Vorgabe wird sich der vorliegende Bericht strikt orientieren. Das auf die Verantwortlichkeiten innerhalb der Diözese Eichstätt gerichtete öffentliche Interesse an unserer Prüfung und damit einer zumindest teilweisen Veröffentlichung dieses Berichts rechtfertigt die Preisgabe konkreter Ermittlungser-

Westpfahl Spilker Wastl München

gebnisse und –stände naturgemäß noch nicht. Umso mehr war es geboten, ergänzende eigene Ermittlungen, namentlich in Form der Befragung verschiedener, teilweise am Tatgeschehen beteiligter Personen durchzuführen.

Um der besonderen Situation des noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Rechnung zu tragen, verzichteten wir zum jetzigen Zeitpunkt auch darauf, eine abschließende strafrechtliche Bewertung der einzelnen Vorgänge und des Verhaltens der insoweit handelnden Personen vorzunehmen. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten dienen somit ausschließlich dazu, die von uns gefundenen Ergebnisse im Hinblick auf die persönlichen Verantwortlichkeiten einzelner Handelnder sowie betreffend systemische Defizite mit den Ergebnissen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, soweit möglich und sinnvoll, abzugleichen.

3. Weitere gesichtete Unterlagen

Bereits seit dem Auftreten erster Verdachtsmomente Ende Mai 2016 haben wir die im Ordinariat bzw. namentlich in der Finanzkammer zu den Darlehen vorhandenen Unterlagen umfassend gesichtet und ausgewertet. Unterstützt wurden wir dabei insbesondere vom Generalvikar, dem nach dem Rücktritt des ehemaligen Finanzdirektors interimistisch zur Unterstützung der Leitung der Finanzkammer eingeschalteten externen Berater, seit seinem Amtsantritt am 01.04.2018 dem neuen Finanzdirektor und namentlich von den für die Buchhaltung bzw. die Finanzanlagen der Emeritenanstalt sowie der Diözese zuständigen Mitarbeiterinnen.

Darüber hinaus lagen uns auch Unterlagen vor, die seitens der US-amerikanischen Immobilienentwickler nach dem Auftreten erster Zweifel an der Werthaltigkeit der finanzierungsgegenständlichen Immobilien übermittelt wurden.

Westfahl Spilker Wastl München

Daneben konnten wir auch Unterlagen sowie sonstige Informationen auswerten, die uns seitens der von unserer Mandantin unterstützend eingeschalteten US-amerikanischen Anwaltskollegen zur Verfügung gestellt wurden.

Generell lag uns zudem die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte mit dem Stand vor, den sie zum Zeitpunkt unserer diesbezüglichen Akteneinsicht im August 2018 aufwies.

Mit Blickrichtung auf die seitens des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors bzw. dessen Strafverteidigers erhobenen Vorwürfe betreffend das Anlageverhalten der Diözese seit dem Jahr 2009 wurden uns schließlich durch die Finanzkammer zahlreiche Informationen und Unterlagen übermittelt, die von uns ebenfalls einer, teils zumindest cursorischen, Prüfung unterzogen wurden.

4. Weitere eigene Ermittlungen

Wie bereits vorstehend beschrieben, haben wir zahlreiche eigene Ermittlungen durchgeführt. Namentlich konnten wir auch unsere Erkenntnisse aus Gesprächen mit dem neben dem stellvertretenden Finanzdirektor beschuldigten Geschäftspartner, den US-amerikanischen Projektentwicklern sowie Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte verwerten, die die Diözese Eichstätt bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2017 umfassend beraten hat.

5. Befragung involvierter Personen und Gremien

Neben den geschilderten eigenständigen Ermittlungshandlungen haben wir zudem weit mehr als 30 Personen und denkbare Verantwortliche befragt. Darüber hinaus haben wir auch die Gelegenheit wahrgenommen, nicht nur einzelne Repräsentanten insoweit in Betracht kommender Gremien, sondern auch die Gremien in ihrer Gesamtheit zu informieren bzw. zu befragen.

Westpfahl Spilker Wastl München

Hervorzuheben ist, dass wir im Oktober/November 2018 in diesem Zusammenhang insbesondere mit den folgenden Personen und Gremien Gespräche zu den prüfungsgegenständlichen Sachverhalten geführt haben:

- Bischof;
- Generalvikar;
- Ehemaliger Finanzdirektor/Ökonom;
- Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats zum Zeitpunkt der Darlehensvergaben;
- Ehemalige Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats;
- Aktuelle und ehemalige Mitglieder des Domkapitels/Konsultorenkollegiums;
- Einige Mitglieder des Diözesansteuerausschusses;
- Ordinariatskonferenz;
- Ehemalige und aktuelle Mitarbeiter des Bischöflichen Sekretariats;
- Ehemaliger, für die kirchenrechtlichen Belange innerhalb des Ordinariats zuständiger leitender Mitarbeiter;
- Neuer bzw. aktueller Finanzdirektor;
- Innenrevisor.

6. Resümee und Erweiterung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes

Nachdem sich bereits zu Beginn unserer vertieften Prüfungshandlungen herausgestellt hatte, dass in der Diözese Eichstätt erst im Dezember 2004 ein Diözesanvermögensverwaltungsrat mit Wirkung zum 01.01.2005 konstituiert wurde, obwohl dieses Organ jedenfalls seit 1983 kirchenrechtlich zwingend vorgeschrieben war, haben wir den Gegenstand unserer Untersuchungen nochmals erweitert. In zeitlicher Hinsicht liegen daher diesem Prüfbericht im Rahmen unserer Untersuchungen zu Tage getretene Sachverhalte ab Ende 2004 zugrunde. In thematischer Hinsicht war zudem der Frage nachzugehen, wie sich die Übernahme des Bischofsamts durch Bischof Gregor Maria Hanke ab Dezember 2006 gestaltete, wobei namentlich sein Verhältnis zum Domkapitel und sonstigen hochrangigen Vertretern der Kurie der Diözese Eichstätt nach einer vorangegangenen Sedisvakanz von mehr als einem Jahr von Interesse war.

In ermittlungstechnischer Hinsicht ist festzuhalten, dass die uns vorliegenden umfangreichen Unterlagen sowie die Angaben der von uns befragten weit mehr als 30 Personen eine tragfähige Grundlage für die im Rahmen dieses Berichts beschriebenen Prüfergebnisse und Empfehlungen darstellen.

Hervorzuheben ist, dass wir den zeitlichen und inhaltlichen Umfang unserer Untersuchungen ohne jegliche Einflussnahme seitens unserer Mandantin unabhängig und in jeglicher Hinsicht frei bestimmen konnten. Ebenso frei und unabhängig konnten wir auch im Hinblick auf die Auswahl der zu befragenden Personen verfahren.

Schließlich wurden uns auch alle von uns für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Informationen seitens der involvierten Mitarbeiter und Repräsentanten der Diözese bedingungslos und zeitnah zur Verfügung gestellt. Insoweit war auch si-

Westpfahl Spilker Wastl München

cher gestellt, dass wir unmittelbar auf einzelne Mitarbeiter der Diözese zugehen konnten und uns von diesen die erbetenen Informationen und Unterlagen ohne Einhaltung eines aufwändigen Dienstwegs im direkten Austausch übermittelt wurden.

Auf Wunsch unserer Mandantin, namentlich des Bischofs, wird der vorliegende Prüfbericht in seiner Gesamtheit veröffentlicht und der ermittelnden Staatsanwaltschaft sowie der mit der Prüfung des Finanzskandals betrauten vatikanischen Kleruskongregation zur Verfügung gestellt.

Zudem wird die Öffentlichkeit im Rahmen einer Anfang Februar 2019 stattfindenden Pressekonferenz umfassend über die Grundlagen und wesentlichen Ergebnisse unserer Prüfungen unterrichtet. Eine entsprechende schriftliche Zusammenfassung unseres Auftrags, unserer Vorgehensweise sowie der wesentlichen Prüfungsergebnisse wird einerseits anlässlich der Pressekonferenz übergeben und über die Website der Diözese ebenfalls frei zugänglich und abrufbar sein.

III.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Ohne die detaillierten Prüfungsergebnisse vorwegzunehmen, sind insoweit im Zuge dieser einführenden Darlegungen die folgenden generellen Feststellungen veranlasst:

- Die Frage nach persönlichen Verantwortlichkeiten ist im vorliegenden Sachverhalt untrennbar mit den Ergebnissen der Prüfung systemischer Defizite verknüpft, die den Finanzskandal, wenn nicht sogar erst ermöglicht, so doch zumindest begünstigt haben. Ursachen für diese systemi-

Westpfahl Spilker Wastl München

schen Fehler, wie beispielsweise die einer jahrzehntelangen Tradition entsprechende kirchenrechtswidrige Besetzung des Amtes des Finanzdirektors/Ökonomen mit einem Domkapitular, beruhen auf einem den tatsächlichen Anforderungen nicht (mehr) entsprechenden umfassenden Herrschafts- und Leitungsanspruch einer Gruppe führender Kleriker, die ihre usurpierte Machtstellung insbesondere aus ihrer Zugehörigkeit zum Domkapitel hergeleitet haben. Obwohl derartige Strukturen jedenfalls bis zum Jahr 2012 auch in anderen (Erz-)Diözesen durchaus verbreitet waren, ist die konsequente Umsetzung dieses klerikalen Herrschaftsanspruchs unter Missachtung fachlicher und rechtlicher Notwendigkeiten aufgrund ihrer Intensität als „System Eichstätt“ zu bezeichnen. Gleichwohl ist Wert auf die ausdrückliche Feststellung zu legen, dass vergleichbare Systeme auch in anderen (Erz-)Diözesen – zumindest teilweise – etabliert gewesen sein dürften.

- Als Hauptverantwortliche für den Finanzskandal sind nicht nur der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor und sein Geschäftspartner, sondern auf der Grundlage unserer Ermittlungsergebnisse namentlich auch der ehemalige Finanzdirektor zu qualifizieren. Mit Blickrichtung auf den ehemaligen Finanzdirektor tritt seine Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit einem fehlgeschlagenen und von ihm im Jahr 2012 veranlassten Investment in Höhe von 5 Mio. € hinzu. Neben dem bei diesem Investment zu konstatierenden Totalverlust weist das Verhalten des ehemaligen Finanzdirektors in diesem Kontext weitere problematische Auffälligkeiten auf. An dieser Stelle soll insoweit der Hinweis genügen, dass der Entscheidung für dieses riskante Investment eine mehrtägige Reise des ehemaligen Finanzdirektors nach Manila vorausging, zu der dieser seitens des späteren Investmentpartners eingeladen wurde. Die Kosten für diese Reise des ehemaligen Finanzdirektors, einschließlich des luxuriösen First Class-Flugs nach Manila, dürften mehr als 10.000,00 € betragen haben.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Die zahlreichen gegen den Bischof, teilweise auch anonym, erhobenen Vorwürfe haben sich ganz überwiegend nicht bestätigt. Vorzuwerfen ist ihm jedoch unter Umständen, dass er zu spät mit dem gebotenen Nachdruck die verkrusteten und teilweise sogar kirchenrechtswidrigen Strukturen des „Systems Eichstätt“ beseitigt hat. Jedenfalls gilt dieser Vorwurf für die Zeit ab 2013/2014, als nicht zuletzt aufgrund der intensiven Diskussionen über Vorgänge im Bistum Limburg auch in anderen Diözesen damit begonnen wurde, derartige Strukturen zu beseitigen bzw. zu reformieren. Spätestens jedoch mit seiner Entscheidung vom Herbst 2015, ohne Wenn und Aber eine umfassende und rückhaltlose Transparenzoffensive durchzuführen, hat er alles ihm Mögliche getan, um das „System Eichstätt“ zu reformieren bzw. zu beseitigen.

- Vor dem Hintergrund des „Systems Eichstätt“ kann auch den damaligen Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats kein grundsätzlicher Vorwurf gemacht werden; dies allein schon deshalb, weil in diesem System eine fachlich vertiefte oder gar kritische Auseinandersetzung mit den Verhaltensweisen der Verantwortlichen in der Finanzkammer im Bereich der Vermögensverwaltung schlicht und ergreifend nicht vorgesehen war. Dies hat sich erst mit der seitens des Bischofs im Herbst 2015 eingeforderten konsequenten Umsetzung der Transparenzoffensive geändert.

- In rechtlicher Hinsicht kann den maßgeblichen Repräsentanten des „Systems Eichstätt“, die hochrangige Vertreter der Diözese und namentlich des Domkapitels waren und teilweise auch noch sind, zunächst kein greifbarer Vorwurf, außer der Verstoß gegen einige kirchenrechtliche Vorgaben, gemacht werden. Gleichwohl sind diese aufgrund ihres beharrlichen Festhaltens am „System Eichstätt“ faktisch in hohem Maße (mit)verantwortlich für den Finanzskandal.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Gerade auch die im Zusammenhang mit dem Finanzskandal gewonnenen Erkenntnisse belegen die dringende Notwendigkeit einer umfassenden Strukturreform im Bereich der Verwaltung des diözesanen Vermögens, die seitens des Bischofs in seinem eigenen, ihm zugeordneten Bereich, wie beispielsweise im Hinblick auf den Bischöflichen Stuhl, bereits seit den Jahren 2007/2008 vorangetrieben wurde und mit Blickrichtung auf die Diözese spätestens seit Herbst 2015 mit Nachdruck eingefordert und durchgesetzt wird. Mit der Umsetzung der diesbezüglichen strukturellen Reformen wurde auf Wunsch und Weisung des Bischofs bereits im Herbst 2015, somit weit vor den ersten Anzeichen für einen Finanzskandal, begonnen.

IV.

Sachverhalt

Auf der Grundlage der gesichteten Unterlagen sowie insbesondere auch der durchgeführten zahlreichen Befragungen ist im Hinblick auf die Prüfung der Verantwortlichkeiten sowie systemischer Fehler von folgendem Sachverhalt auszugehen:

1. Ausgangslage, insbesondere durch den Bischof forcierte Transparenz-offensive

Basierend auf dem, wie geschildert, in zeitlicher Hinsicht erweiterten Prüfungsauftrag sind zunächst einige Entwicklungen seit der erstmaligen Errichtung eines Diözesanvermögensverwaltungsrats im Dezember 2014 bis zur konsequenten Umsetzung der Transparenzoffensive ab Herbst 2015 darzustellen (a). Die kursorische Beschreibung der konsequenten Umsetzung der seitens des Bischofs

Westpfahl Spilker Wastl München

geforderten umfassenden Transparenzoffensive schließt sich an diese Ausführungen an (b).

a) Zeitraum Dezember 2004 bis Herbst 2015

Mit Dekret vom 23.12.2004 wurde seitens des Vorgängers des Bischofs in der Diözese Eichstätt erstmals ein Diözesanvermögensverwaltungsrat mit Wirkung zum 01.01.2005 errichtet. Dies ist einerseits deshalb überraschend, weil die Errichtung eines Diözesanvermögensverwaltungsrats seit dem Inkrafttreten des neuen Codex im Jahr 1983 zwingend vorgeschrieben gewesen wäre. Andererseits zeigt bereits das Datum des Dekrets, dass insoweit aus Sicht der Kurie offenkundig dringender Handlungsbedarf bestand. Aufgrund der Angaben zweier bereits damals in dieser Funktion tätiger Mitglieder des DiStA steht auch der Grund für diese Eilbedürftigkeit fest. So hatten nämlich kurz zuvor Mitglieder des DiStA die Frage aufgeworfen, ob ein Diözesanvermögensverwaltungsrat mit Blickrichtung auf die Verwaltung des Vermögens bestehe, und sogleich darauf hingewiesen, dass im Falle des Fehlens eines Diözesanvermögensverwaltungsrats der DiStA auch diese Funktion wahrnehmen werde. Um dies zu verhindern, wurde sodann ein Diözesanvermögensverwaltungsrat erstmalig etabliert. Mitglieder dieses Diözesanvermögensverwaltungsrats waren bis zum Jahr 2011 nahezu ausnahmslos Domkapitulare, lediglich ein Laie und leitender Mitarbeiter des Ordinariats gehörte im Übrigen diesem Gremium an.

Nach der Berufung des Vorgängers des Bischofs zum Bischof von Augsburg im Jahr 2005 war der Bischofsstuhl in Eichstätt mehr als ein Jahr vakant. Während dieser Sedisvakanz fungierten der damalige Generalvikar als Diözesanadministrator und der innerhalb des Ordinariats für Kirchenrecht zuständige leitende Mitarbeiter als ständiger Vertreter des Diözesanadministrators und leiteten damit die Diözese.

Westpfahl Spilker Wastl München

Im Dezember 2006 wurde sodann der bis heute amtierende Nachfolger zum Bischof geweiht.

Im Jahr 2009 verabschiedete sich der bis zu diesem Zeitpunkt seit mehr als zwei Jahrzehnten amtierende stellvertretende Finanzdirektor in den Ruhestand; gleichzeitig wurde ein neuer stellvertretender Finanzdirektor berufen, der zuvor eine langjährige leitende Funktion im Sparkassensektor ausgeübt hatte. Im Jahr 2010 übernahm der ehemalige Finanzdirektor sein Amt. Zu Beginn des Jahres 2012 wurde das Arbeitsverhältnis mit dem im Jahr 2009 eingestellten stellvertretenden Finanzdirektor wieder beendet. Nachdem diese Position längere Zeit unbesetzt blieb, übernahm der beschuldigte ehemalige stellvertretende Finanzdirektor im Jahr 2014 diese Funktion.

Nachdem der ehemalige Finanzdirektor sein Amt im Jahr 2010 angetreten hatte, wurde im Jahr 2011 eine externe Prüfung der Finanzkammer durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie im Wege der Amtshilfe durch die Innenrevision der Erzdiözese München und Freising durchgeführt. Von dieser Prüfung wurde jedoch ganz offenkundig der Bereich der Verwaltung des Vermögens ausgenommen. Die externen Prüfer stellten im Zuge ihrer Prüfungshandlungen fest, dass die Organisationsstrukturen sowie die personelle Besetzung der Finanzkammer unzureichend waren. In Reaktion hierauf wurde im Jahr 2012 damit begonnen, zusätzliche personelle Ressourcen innerhalb der Finanzkammer und eine adäquate Buchhaltung aufzubauen. Ziel dieses Vorgehens war es unter anderem, eine doppische Buchhaltung zu gewährleisten, um hierauf basierend zu einem späteren Zeitpunkt einen Jahresabschluss nach HGB-Standards zu erstellen und diesen dann durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Aufgrund der damals noch absolut vorherrschenden Ansicht, dass externer Rat in diesem Zusammenhang nicht angezeigt und insbesondere auch zu teuer sei, wurde zunächst der Versuch unternommen, dieses ehrgeizige Vorhaben ausschließlich mit internen Kräften und Mitteln der Finanzkammer in Abstimmung mit dem DiS-

Westpfahl Spilker Wastl München

tA umzusetzen. Nach einiger Zeit stellte sich jedoch heraus, dass diese Aufgabe von der Finanzkammer allein nicht zu bewältigen ist.

Aufgrund dieser Erkenntnis wurde dann eine externe Wirtschaftsprüferkanzlei hinzugezogen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere wegen der Komplexität der Erstellung eines Jahresabschlusses unter strikter Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätze des HGB der Weg verfolgt, die entsprechende Bilanzierung nur „in Anlehnung an das HGB“ vorzunehmen. Aber auch die diesbezüglichen Arbeiten mit Hilfe einer kleineren bis mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestalteten sich schwierig und sehr zeitaufwändig, sodass entgegen zuvor gemachten zeitlichen Vorgaben offenkundig auch im Jahre 2015 noch nicht abzusehen war, wann dieser Prozess definitiv seinen Abschluss findet.

b) Konsequente Umsetzung der Transparenzoffensive ab Herbst 2015

Nachdem sich der Bischof im Sommer 2015 mit dem bislang im Hinblick auf die Umsetzung der Transparenzoffensive Erreichten intensiv auseinandergesetzt hatte, kam er zu dem Ergebnis, dass der eingeschlagene Weg in mehrfacher Hinsicht nicht ausreichend und erfolgversprechend ist. Insbesondere machte er deutlich, dass er im Zuge der Transparenzoffensive eine Darstellung der Vermögensverhältnisse erwartet, die sich strikt an den Vorgaben des HGB für große Kapitalgesellschaften orientiert. Darüber hinaus betonte er, dass eine umfassende externe und professionelle Unterstützung notwendig sei, um die Transparenzoffensive zeitnah und in der von ihm für zwingend notwendig erachteten Form zu realisieren. Schließlich legte er auch Wert darauf, dass die Transparenzoffensive mit einer umfassenden Reform der Organisationsstruktur, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung, verbunden werden muss. In Verfolgung dieser durch den Bischof vorgegebenen Zielsetzungen wurde noch im November 2015 eine der großen vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Erstellung der

Westpfahl Spilker Wastl München

Eröffnungsbilanz per 01.01.2017 und der Beratung im Hinblick auf die buchhalterisch einwandfreie Fortführung dieser Eröffnungsbilanz bis zum Stichtag 31.12.2017 beauftragt, wobei die strikte Orientierung an den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorgaben des HGB als Grundvoraussetzung definiert wurde. Mit diesen nochmals priorisierten und von den Bilanzierungsvorgaben her erheblich verschärften Vorgaben wurde, ohne dass dies irgendjemand zum damaligen Zeitpunkt auch nur erahnt hätte, die Grundlage dafür geschaffen, dass der Finanzskandal überhaupt aufgedeckt und damit weiterer Schaden verhindert werden konnte.

2. Denkbare Verantwortliche

Die kirchenrechtliche Stellung dieser denkbaren Verantwortlichen wird unmittelbar im Anschluss (3.) beschrieben. Die konkreten Angaben der einzelnen denkbaren Verantwortlichen zu ihrer Rolle in Ansehung des Finanzskandals werden dann abschließend unter 6. beschrieben und bewertet. Hierbei werden insbesondere auch die Organisationsstruktur und der Zustand der Verwaltung des Vermögens in den Jahren 2005 bis zur Transparenzoffensive (4.) ebenso berücksichtigt wie der aktuelle Stand der Verhandlungen über die Rückzahlung der anzeigegegenständlichen Darlehen (5.). Abschließend werden sodann die bisherigen Reformen im Zuge der Transparenzoffensive dargestellt (8.), um damit die Darstellung der Entwicklung des Sachverhalts in den Jahren 2005 bis 2018 abzurunden.

a) Vorbemerkung: Generelles Zusammenspiel der Gremien und Amtsträger

Gänzlich unabhängig von der im Nachgang erfolgenden kirchenrechtlichen Einordnung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen betroffenen Personen und Gremien (3.) ist an dieser Stelle kurz das Zusammenspiel der

Westpfahl Spilker Wastl München

Gremien und Amtsträger abstrakt zu schildern. Sämtliche vorliegend in Betracht kommenden Amtsträger und Gremien zeichnen sich dadurch aus, dass sie idealtypisch in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Diözese sicherstellen sollen. Soweit externe Dienstleister zur Bewältigung der entsprechenden Aufgaben hinzugezogen wurden, stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese aufgrund ihrer Beratungs- und/oder Auftragstätigkeit unter Umständen ebenfalls (mit)verantwortlich für etwaige Fehlentwicklungen im Bereich der Vermögensanlage sind.

b) Bischof

Der Bischof leitet die Diözese. Die Grenzen dieser Leitungsfunktion und – verantwortung werden nachfolgend noch näher beschrieben (im Anschluss unter 3.a).

Im Jahr 1993 wurde der Bischof zum 54. Abt der Benediktinerabtei Plankstetten gewählt, nachdem er zuvor bereits im Jahr 1981 in diese Benediktinerabtei eingetreten war. Dieses Amt als Benediktinerabt übte er ca. 13 Jahre lang aus, bevor er am 14.10.2006 zum Bischof von Eichstätt ernannt wurde. Anfang Dezember 2006 wurde er zum Bischof von Eichstätt geweiht. Dieses Amt übt er bis zum heutigen Tage aus.

c) Generalvikar

Der Generalvikar wurde vom Bischof nach seiner Tätigkeit als Stadtpfarrer in Ingolstadt im Jahr 2010 zum Generalvikar berufen. In diesem Zusammenhang fungierte er als „alter ego“ des Bischofs und nahm verschiedenste Funktionen wahr. Namentlich vertrat er ab dem Jahr 2011 den Bischof in dessen Funktion als Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrats. Daneben nahm und nimmt er verschiedene Leitungsfunktionen des Bischofs auf der Grundlage entsprechen-

Westpfahl Spilker Wastl München

der sogenannter „Spezialvollmachten“ wahr. Darüber hinaus ist er als Dompropst Mitglied des Domkapitels.

d) Ehemaliger Finanzdirektor/Ökonom

Der ehemalige Finanzdirektor fungierte zunächst ab dem Jahr 1997 als Regens des Priesterseminars in Eichstätt. Im Jahre 2001 wurde er Domkapitular und gleichzeitig Caritasdirektor. Im Zuge seiner Tätigkeit als Caritasdirektor verantwortete er den Haushalt des Caritasverbandes in einer Höhe von ca. 100 Mio. €. Ende 2010 wurde er zum Domdekan gewählt, nachdem er kurz zuvor im September 2010 das Amt des Finanzdirektors übernommen hatte. Vor dieser Amtsübernahme wurde er auf Wunsch des Bischofs für ein Jahr von sämtlichen Tätigkeiten freigestellt, um sich auf die Tätigkeit als Finanzdirektor umfassend vorzubereiten. In diesem Jahr wurde ihm ein Büro innerhalb der Finanzkammer zur Verfügung gestellt, um die dortigen Abläufe näher kennenzulernen. Gleichzeitig nahm er die Gelegenheit wahr, in verschiedenen (Erz-)Diözesen Erfahrungen im Hinblick auf die neue Tätigkeit als Finanzdirektor zu sammeln. Zum Jahresende 2016 beendete er seine Tätigkeit als Finanzdirektor. Im Jahr 2017 zog er sich auch vom Amt als Domdekan zurück.

e) Ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor

Der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor, auf dessen Betreiben hin die vorliegend zu beurteilenden Darlehen gewährt wurden, studierte Theologie und beabsichtigte zunächst, einem Orden beizutreten. Während seines Studiums lernte er auch den Bischof kennen, der zur gleichen Zeit an derselben Universität studierte. Letztlich entschied sich der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor gegen das von ihm zunächst geplante Leben als Mönch und entschloss sich, ein betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Ergänzungsstudium aufzunehmen. Nach diesem Ergänzungsstudium arbeitete er in verschiedenen Positionen im Bereich

Westpfahl Spilker Wastl München

des Bank- und Finanzwesens. Zuletzt war er insoweit für ein Schweizerisches Bankhaus im Bereich der Vermögensanlage- bzw. Finanzberatung tätig. In dieser Funktion nahm er auch an Veranstaltungen des Bundes Katholischer Unternehmer (BKU) teil. Anlässlich einer Veranstaltung des BKU an der Universität Eichstätt trafen sich der Bischof und er dann erstmals wieder, nachdem sie sich aufgrund der unterschiedlichen Lebenswege über Jahrzehnte hinweg nicht gesehen hatten. Anlässlich eines dieser zufälligen Aufeinandertreffen bot der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor dem Bischof an, der Diözese gegebenenfalls im Bereich der professionellen Vermögensverwaltung behilflich zu sein. Nachdem der Bischof dieses Angebot dem ehemaligen Finanzdirektor übermittelt hatte, wurde das Schweizer Bankhaus sowie der damals noch als Mitarbeiter dieses Bankhauses tätige und spätere (ehemalige) Finanzdirektor mit der professionellen Beratung im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens der Diözese durch die Finanzkammer beauftragt. Dieses Beratungsverhältnis zwischen der Schweizer Bank und der Diözese bestand bis Anfang des Jahres 2014. Da die Position des stellvertretenden Finanzdirektors mit Beginn des Jahres 2012 vakant geworden war, kam es auf Wunsch des ehemaligen Finanzdirektors Ende des Jahres 2013 dazu, dass besagter ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor seine Funktion als für die Schweizer Bank tätiger Berater mit Wirkung zum 1. Halbjahr 2014 aufgab und sich dazu entschloss, zukünftig die Funktion des stellvertretenden Finanzdirektors wahrzunehmen. Auf Seite der Diözese wurde die Entscheidung zur Einstellung des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors seitens des ehemaligen Finanzdirektors, des Generalvikars sowie eines leitenden Mitarbeiters des Ordinariats, der ebenfalls Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats war, initiiert und letztendlich getroffen.

f) Mitbeschuldigter Geschäftspartner

Der Geschäftspartner des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors, der die anzeigegegenständlichen Darlehen präsentiert und vermittelt hatte, entstammt einer im Bankenbereich angesehenen Familie. Nach mehreren Stationen in lei-

Westpfahl Spilker Wastl München

tenden Funktionen bei verschiedenen Banken wandte er sich ca. 2005/2006 dem Tätigkeitsfeld der Vermittlung von Anlagekapital für US-amerikanische Immobilienentwickler zu. Soweit ersichtlich, konzentrierte er sich dabei von Anbeginn an auf den Bereich Dallas/Texas.

g) Diözesanvermögensverwaltungsrat

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats zum Zeitpunkt der anzei-gegenständlichen Darlehensvergaben kommen als Verantwortliche unter Um-ständen deshalb in Betracht, weil insoweit etwaige Zustimmungspflichten in An-sehung der getätigten Investments bestehen und sie demzufolge ihren Aufsichts-bzw. Kontrollpflichten nicht ausreichend nachgekommen sein könnten. Bei den insoweit zu betrachtenden Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats handelt es sich neben dem ehemaligen Finanzdirektor um den Generalvikar, ei-nen leitenden Ordinariatsmitarbeiter sowie einen im Jahr 2015 zum Mitglied beru-fenen Rechtsanwalt.

h) Domkapitel/Konsultorenkollegium

Das Domkapitel besteht in der Diözese Eichstätt aus zehn Geistlichen. Seine Mitglieder werden im Wechsel durch den Bischof ernannt oder durch das Dom-kapitel gewählt, wobei der jeweilige Kandidat dann auch noch der Ernennung durch den Bischof bedarf. Die Mitglieder des Domkapitels nehmen auch die kir-chenrechtliche Funktion des Konsultorenkollegiums wahr, die mit verschiedenen Informations- und Zustimmungsrechten im Hinblick auf Entscheidungen im Ver-mögensbereich verbunden ist. In der Diözese Eichstätt bestand insoweit die Be-sonderheit, dass über Jahrzehnte hinweg seitens der Domkapitulare die Funktion des Konsultorenkollegiums nicht wahrgenommen wurde.

Westpfahl Spilker Wastl München

i) Diözesansteuerausschuss

Auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses der bayerischen Bischöfe existiert neben dem Diözesanvermögensverwaltungsrat der DiStA, der in Abgrenzung zum Vermögenshaushalt Zuständigkeiten mit Blickrichtung auf den Verwaltungshaushalt wahrnimmt und, kirchenrechtlich betrachtet, in diesem Bereich als Vermögensverwaltungsrat fungiert. Der DiStA bzw. seine Mitglieder können damit im Hinblick auf die Vergabe der anzeigegegenständlichen Darlehen von vornherein nicht verantwortlich sein; dies deshalb, weil diese Vorgänge ausschließlich den Vermögenshaushalt bzw. die diesem zugeordnete Vermögensmasse betreffen.

j) Ordinariatskonferenz

Die Ordinariatskonferenz ist faktisch das oberste Leitungsgremium des Ordinariats. Bis zum Jahr 2018 bestand dieses operativ tätige Leitungsgremium der Diözese Eichstätt zum einen aus den Leitern der diversen Hauptabteilungen und andererseits aus sämtlichen Domkapitularen, die nicht schon aufgrund ihrer Funktion als Hauptabteilungsleiter Mitglied der Ordinariatskonferenz waren. Sämtliche Mitglieder der Ordinariatskonferenz waren stimm- und informationsberechtigt und nahmen regelmäßig an den Sitzungen der Ordinariatskonferenz teil. Zu erwähnen ist zudem, dass aufgrund des Anspruchs des Domkapitels, an der Leitung der Diözese umfassend beteiligt zu werden, über Jahrzehnte hinweg die Tradition bestand, die Positionen der Hauptabteilungsleiter weitestgehend mit Domkapitularen zu besetzen.

k) Verantwortliche für das Kirchenrecht

Vorliegend wird in verschiedenster Hinsicht der Vorwurf kirchenrechtswidrigen Vorgehens erhoben. Beispielsweise gilt dies im Hinblick auf die Inkompatibilität

Westpfahl Spilker Wastl München

des Amtes des Finanzdirektors/Ökonomen mit der Stellung als Mitglied des Domkapitels/Konsultorenkollegiums sowie im Hinblick auf die kirchenrechtlich geforderte Sachkunde des Finanzdirektors/Ökonomen. Vor diesem Hintergrund stellt sich insbesondere auch die Frage, wer innerhalb der Diözese für die richtige Anwendung des Kirchenrechts verantwortlich war. In Betracht kommen insoweit diejenigen Personen, die im Ordinariat, namentlich im Generalvikariat, die Stabsstelle Kirchenrecht leiteten, sowie diejenigen Vertreter des Domkapitels, die als Kirchenrechtler ausgewiesen waren und sind.

I) Externe Dienstleister

Im Zuge der Nachforschungen zu den einzelnen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Finanzskandal stellte sich heraus, dass im Zeitraum der anzeigegegenständlichen Darlehensgewährungen zwei externe Finanzdienstleister im Bereich der Finanzanlagen tätig waren. Die Aufgabe des einen Finanzdienstleisters bestand darin, monatliche Vermögensübersichten zu erstellen, um damit eine zeitnahe Übersicht über die Vermögensentwicklung zu gewährleisten. Der weitere Finanzdienstleister war erstmals mit Blickrichtung auf das Jahr 2015 damit betraut, Risikoklassifizierungen betreffend das gesamte Anlagevermögen vorzunehmen.

Zuvor war bereits im Jahr 2011 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeschaltet worden, die den Zustand der Finanzkammer beschreiben und bewerten sollte.

Um den vorliegenden Prüfbericht nicht zu überfrachten, sollte in Ansehung dieser externen Dienstleister nur die Frage geprüft werden, ob und inwieweit eine vertiefte Prüfung etwaiger Haftungsansprüche gegen diese externen Dienstleister angezeigt ist oder ob sich aus den vorgelegten Unterlagen sowie den sonstigen Angaben der Beteiligten bereits der Schluss ableiten lässt, dass Haftungsansprüche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen.

3. Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen

Aus kirchenrechtlicher Sicht stellen sich die Rolle und Funktion der denkbaren Verantwortlichen wie folgt dar:

a) Stellung des Diözesanbischofs

Der Diözesanbischof hat die Aufgabe, die ihm anvertraute Diözese zu leiten und so zu einer Teilgemeinschaft des Volkes Gottes zu machen, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt (vgl. c. 369 CIC). Der Tria-Munera-Lehre folgend, umfasst dies die Dienste der Verkündigung (vgl. c. 386 CIC), der Heiligung (vgl. cc. 387 – 390 CIC) und der Leitung (vgl. cc. 391 – 400 CIC). Zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung des Hirtenamtes erforderlich ist; mit Ausnahme der Fälle, die von Rechts wegen oder aufgrund dessen Anordnung dem Papst als höchste Autorität oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten sind (vgl. c. 381 § 1 CIC). Diese Gewalt umfasst im Rahmen des Dienstes der Leitung sowohl die Gesetzgebung, die Exekutive als auch die Judikative (vgl. c. 391 § 1 CIC). Der Diözesanbischof bedient sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der bischöflichen Kurie, zu der jene Einrichtungen und Personen gehören, die dem Diözesanbischof bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, bei der Besorgung der Verwaltung der Diözese sowie bei der Ausübung der richterlichen Gewalt helfen (vgl. c. 469 CIC). Die universalrechtlichen Bestimmungen betreffend die bischöfliche Kurie sehen dabei einige rechtlich besonders ausgeprägte, teils obligatorische, teils fakultative Kirchenämter (bzw. Funktionsträger) vor, unter anderem das des Generalvikars und des Diözesanökonomen, auf die im weiteren Verlauf noch vertiefend einzugehen ist. Dementsprechend ist es in erster Linie Aufgabe des Diözesanbischofs dafür zu sorgen, dass alle Angelegenheiten, die zu der Verwaltung der ganzen Diözese gehören, gebührend auf-

Westpfahl Spilker Wastl München

einander abgestimmt und so geordnet sind, dass sie dem ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes wirklich von Nutzen sind (vgl. c. 473 § 1 CIC). Das universale Recht sieht insoweit auch die Möglichkeit vor, einen *moderator curiae* zu ernennen, dem die Aufgabe zukommt, unter der Autorität des Diözesanbischofs die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte zu koordinieren und dafür zu sorgen, dass die übrigen der Kurie zugeteilten Personen das ihnen übertragene Amt richtig wahrnehmen (vgl. c. 473 § 2 S. 1 Hs. 2 CIC).

Für den Bereich der Vermögensverwaltung ist zunächst zu beachten, dass der Diözesanbischof als (Orts-)Ordinarius (vgl. c. 134 §§ 1 u. 2 CIC) gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen hat, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört (vgl. c. 1276 § 1 CIC); mithin auch der von ihm geleiteten Diözese. Innerhalb der Grenzen des allgemeinen und partikularen Rechts hat er darüber hinaus durch Erlass besonderer Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung zu sorgen (vgl. c. 1276 § 2 CIC). Eine besondere Ausprägung erfährt diese Pflicht im Rahmen der diözesanen Vermögensverwaltung mit Blick auf die sogenannten Akte von größerer Bedeutung, die der Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums bedürfen (vgl. c. 1277 S. 1 Hs. 1 CIC) und – im Gegensatz zu den Akten der außerordentlichen Verwaltung – vom Diözesanbischof festzulegen sind.

In der Zusammenschau dieses Regelungsgefüges des universalen Kirchenrechts wird deutlich, dass der Diözesanbischof zwar die Letztverantwortung auch für die kirchliche Vermögensverwaltung trägt. Dieser Letztverantwortung genügt er aber dadurch, dass er

- im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse der jeweiligen Diözese angemessene Strukturen schafft und Festlegungen trifft, die eine sachgerechte Verwaltung des Diözesanvermögens gestatten,

Westpfahl Spilker Wastl München

- fachlich geeignete Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben auswählt sowie

- deren Tätigkeit in angemessener Form selbst oder durch Dritte überwacht.

Vgl. Bier, in: MünstKommCIC, Stand: 56. Erg.lfg. (Oktober 2018), 494 Anm. 8, sowie Pree, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie, AfkKR 182 (2013), 24, mit dem Hinweis auf die eigenständigen Handlungsmöglichkeiten des Diözesanökonomen, die trotz fortbestehender Befugnis des Diözesanbischofs zum Verbot ihrer Ausübung führen.

b) Funktion des Generalvikars

Im Allgemeinen wird die Funktion des Generalvikars als „alter ego“ des Diözesanbischofs umschrieben. Dies muss aber von vornherein mit gewissen, nicht unerheblichen Einschränkungen versehen werden. Denn zum einen ist der Bereich der Gesetzgebung ausschließlich dem Diözesanbischof vorbehalten (vgl. c. 391 § 2 CIC). Gleiches gilt für das Gerichtswesen mit Blick auf den mit dem Amt des Generalvikars grundsätzlich inkompatiblen (vgl. c. 1420 § 1 CIC) Gerichtsvikar, den Offizial. Der Aufgabenbereich des Generalvikars beschränkt sich somit ausschließlich auf den Bereich der Verwaltung bzw. Exekutive. Dort steht er dem Diözesanbischof bei der Leitung der ganzen Diözese zur Seite (vgl. c. 475 § 1 CIC) und verfügt kraft seines Amtes über die ausführende Gewalt, die auch der Diözesanbischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte vornehmen zu können, soweit diese nicht von Rechts wegen ein *mandatum speciale* erfordern oder aufgrund einer dahingehenden Anordnung dem Diözesanbischof vorbehalten sind (vgl. c. 479 § 1 CIC). Wenn für die Diözesankurie ein *moderator curiae* bestellt wird, soll diese Aufgabe in der Regel auch dem Generalvikar übertragen

Westfahl Spilker Wastl München

werden (vgl. c. 473 § 3 CIC). Aufgrund dieser universalrechtlichen Normierung des Amtes des Generalvikars wird dieser üblicherweise als Leiter der bischöflichen Verwaltung und insbesondere des Ordinariates als bischöflicher Behörde tätig; freilich ohne dass eine solche Aufgabenzuweisung durch das universale Recht zwingend mit der Funktion des Generalvikars verbunden wäre.

Für die Frage nach den sich daraus ergebenden Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt es maßgeblich darauf an, wie die Befugnisse des Diözesanökonomen und das Verhältnis beider Ämter zueinander im Einzelnen ausgestaltet sind. Daher soll nachfolgend zunächst näher auf die Funktion des Diözesanökonomen bzw. Bischöflichen Finanzdirektors eingegangen werden, um auf dieser Grundlage die vorstehend skizzierte Frage beantworten zu können.

c) Funktion des Diözesanökonomen bzw. Bischöflichen Finanzdirektors

Der CIC/1983 hat das Amt des Ökonomen völlig neu gestaltet. Nach dem CIC/1917 konnte ein solcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhls für die Dauer der Sedisvakanz bestellt werden, um unter der Aufsicht des Kapitelsvikars das Diözesanvermögen zu verwalten. Nunmehr handelt es sich bei dem Diözesanökonom um ein obligatorisches und stabiles kuriales (Kirchen-) Amt, das auch *sede plena* mit einer den rechtlichen Anforderungen genügenden Person zu besetzen ist. Aufgabe des Diözesanökonomen ist insbesondere die Verwaltung des Diözesanvermögens unter Beachtung der einschlägigen kodikarischen Vorgaben der cc. 1254 ff. CIC, vor allem auch der Pflicht darüber zu wachen, dass anvertrautes Vermögen nicht verlorengelht (vgl. c. 1284 § 2, 1° CIC), sowie der Grundsätze, die der Diözesanbischof im Rahmen der partikularrechtlichen Gesetzgebung für die Vermögensverwaltung in seiner Diözese erlassen hat.

Westpfahl Spilker Wastl München

Vgl. Bier, in: MünstKommCIC, Stand: 56. Erg.lfg. (Oktober 2018),
494 Anm. 8.

Darüber hinaus können ihm weitere Aufsichts- und ersatzweise Verwaltungstätigkeiten zugewiesen werden. Nach einer in der Kanonistik weit verbreiteten Auffassung wird der Aufgabenbereich des Diözesanökonomen als von demjenigen des Generalvikars nicht umfasst angesehen.

Vgl. Bier, in: MünstKommCIC, Stand: 56. Erg.lfg. (Oktober 2018),
494 Anm. 4; Etzel, Der Diözesanvermögensverwaltungsrat, S. 79
f.; Schmitz, Organe diözesaner Finanzverwaltung, AfkKR 163
(1944), 121, 141, der – wie Etzel – eine Unvereinbarkeit der Ämter
des Generalvikars und des Diözesanökonomen annimmt und da-
mit erst recht zu einer Exklusivität der Aufgabenbereiche gelangt;
Pree, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diö-
zesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie,
AfkKR 182 (2013), 24, 42.

Damit kommt dem Generalvikar im Bereich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens kraft dieses Amtes keine ordentliche (stellvertretende) Gewalt zu, sofern er nicht als (besonders) Beauftragter des Diözesanbischofs tätig wird. Eine Unabhängigkeit gegenüber dem Generalvikar als *moderator curiae* besteht aber nur im Hinblick auf die unmittelbare Vermögensverwaltung, nicht jedoch in Bezug auf sonstige Aufgaben und Befugnisse, die keine Grundlage im universalen Recht haben.

Demgegenüber wurde das Amt des Finanzdirektors – jedenfalls in Bayern – wohl erst in den 1920er Jahren im Zusammenhang mit der Neuordnung des kirchlichen Steuerwesens, insbesondere der Einführung des Besteuerungsrechts der Diözesen, geschaffen. Ihm oblag die Regelung und Verwaltung der finanziellen

Westpfahl Spilker Wastl München

Verhältnisse, für die auch eine neue, zunächst als „Bischöfliches Finanzamt“ bezeichnete und später in „Bischöfliche Finanzkammer“ umbenannte Organisationseinheit errichtet wurde. Das durch partikulares Recht geschaffene Amt des „Finanzdirektors“ ist in erster Linie auf die Leitung einer Organisationseinheit innerhalb einer hierarchischen Struktur gerichtet, der bestimmte Aufgaben zugewiesen sind. Das Amt des Finanzdirektors kann daher, muss aber nicht, mit dem des Diözesanökonomen zusammentreffen. Denkbar ist es beispielsweise aber auch, dass der Finanzdirektor als Organ des Haushaltsvollzugs dem Diözesanökonom untergeordnet wird. Auch eine Überordnung des Finanzdirektors gegenüber dem Diözesanökonom wäre möglich. Da es aber unzulässig wäre, das Amt des Finanzdirektors mit Kompetenzen auszustatten, die dem Diözesanökonom zugewiesen sind, müsste eine solche Überordnung wohl mit der Bestellung des Finanzdirektors zum Bischofsvikar *in oeconomicis* einhergehen.

Vgl. Pree, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie, AfkKR 182 (2013), 24, 36 f.

In Betracht kommt schließlich auch ein Nebeneinander der Ämter des Diözesanökonomen und des Finanzdirektors.

d) Funktion des stellvertretenden Finanzdirektors

Das Amt des stellvertretenden Finanzdirektors hat keine Grundlage im universalen Recht. Es handelt sich um eine ausschließlich auf partikularrechtlicher Grundlage existierende Stelle, deren konkrete Ausgestaltung, einschließlich des mit ihr verbundenen Verantwortungsbereichs, den jeweiligen diözesanen Bedürfnissen folgend unterschiedlich sein kann.

e) Funktion des Diözesanvermögensverwaltungsrats

Während für alle öffentlichen juristischen Personen des Kirchenrechts in c. 1280 CIC bestimmt ist, dass diese einen Vermögensverwaltungsrat oder der Verwalter wenigstens zwei Ratgeber haben muss, ohne dass nähere Angaben zur konkreten Ausgestaltung dieses Systems gemacht werden, ist für die Diözese in cc. 492 f. CIC ein nach den dortigen Vorgaben verfasster Diözesanvermögensverwaltungsrat verpflichtend vorgeschrieben. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat eine Doppelfunktion. Er nimmt, wie sogleich noch im Einzelnen zu zeigen sein wird, an den im universalen Recht genannten Akten der Verwaltung diözesanen Vermögens in der Form eines obligatorischen Anhörungs- oder Zustimmungserfordernisses als sogenanntes Beispruchsorgan teil an der bischöflichen Exekutivgewalt. Gleichzeitig ist er zur Erstellung des für den Diözesanökonom als Vollzugsorgan bindenden Haushaltsplans der Diözese nach den Weisungen des Bischofs berufen. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat verfügt bei der Erstellung des Haushaltsplans im Verhältnis zum Diözesanbischof somit nicht über eine völlige rechtliche Unabhängigkeit. Darüber hinaus kommt auch eine Zuständigkeit für die Konkretisierung von Anlagegrundsätzen in Betracht. Hinzu treten Kontrollrechte in Bezug auf den Diözesanökonom sowie sonstige Verwalter kirchlichen Vermögens (vgl. cc. 494 § 4, 1287 § 1 CIC).

Als Beispruchsorgan bildet der Diözesanvermögensverwaltungsrat ein Gegenüber zum Diözesanbischof in beratender Funktion, auch wenn die Einhaltung der Beispruchsrechte unter Nichtigkeitssanktion steht. Beide Funktionen schließen es aus, dass der Diözesanbischof dem Gremium als Mitglied und Stimmberechtigter angehört. Dessen Funktion ist auf diejenige des lediglich mit Präsidialrechten ausgestatteten Vorsitzenden ohne Stimmrecht beschränkt. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist deshalb auch in dieser Funktion kein Aufsichtsrat wie in Gesellschaften des Handelsrechts. Er ist insbesondere nicht Kontrollorgan gegenüber dem Bischof, wie schon unschwer beispielsweise aus dessen Stellung als Vorsitzender zu folgern ist.

Vgl. Pree/Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung, 2. Aufl. (2010), S. 92.

Notwendig ist, dass der Vermögensverwaltungsrat aus mindestens drei in Vermögensangelegenheiten und im weltlichen Recht wirklich kundigen und durch Unbescholtenheit hervorragenden, vom Bischof auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Gläubigen besteht. Aus dem Umstand, dass der Diözesanvermögensverwaltungsrat ein weisungsfreies Gegenüber zum Diözesanbischof darstellt, ist zu folgern, dass diese Weisungsfreiheit in der Person seiner Mitglieder gegeben sein muss. Daher ist nach einer in der Kanonistik mit sehr guten Gründen vertretenen und zutreffenden Auffassung ein anderweitig begründetes Abhängigkeitsverhältnis, wie z.B. aufgrund eines Anstellungsverhältnisses mit der Diözese, mit der Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat unvereinbar, jedenfalls aber nicht sachgerecht.

Vgl. Bier, in: MünstKommCIC, Stand: 56. Erg.lfg. (Oktober 2018), 492 Anm. 10; Schmitz, Organe diözesaner Finanzverwaltung, AfKKR 163 (1944), 121, 132; Hallermann, Ratlos oder gut beraten – Die Beratung des Diözesanbischofs, 2010, S. 235; a.A. Binder/Voß, Der Steuerausschuss des Bistums Augsburg, KuR 2008, 22 f.

Soweit der Diözesanvermögensverwaltungsrat danach an der Verwaltung des diözesanen Vermögens als sogenanntes Beispruchsorgan mitwirkt, geschieht dies, wie bereits angedeutet, durch die Erteilung bzw. Verweigerung der Zustimmung (consensus) im Falle von Veräußerungs- (Alienations-) oder veräußerungsähnlichen (alienationsähnlichen) Geschäften und bei Akten der außerordentlichen Verwaltung und durch Anhörung (consilium) bei Akten von größerer Bedeutung. Während vom Begriff des Veräußerungsgeschäfts alle Rechtsgeschäfte erfasst sind, durch die ein einer kirchlichen juristischen Person zustehen-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

des vermögenswertes Recht auf einen anderen Eigentümer oder Forderungsinhaber übertragen wird und damit unter anderem auch eine Darlehensgewährung erfasst,

vgl. Althaus, in: MünstKommCIC, Stand: 56. Erg.lfg. (Oktober 2018), Einf. v. 1290 Anm. 6; Heimerl/Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholische Kirche, 1993, 4/32, S. 301; Puza, Die Rechtsgeschäfte über das Kirchenvermögen, in: Haering/Rees/ Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (2015), § 104 II. 2., S. 1561 f.

sind als veräußerungsähnlich alle diejenigen Rechtsgeschäfte anzusehen, die die Vermögenslage der kirchlichen juristischen Person verschlechtern könnten, wie beispielsweise im Falle der Gewährung von Sicherheiten für fremde Schuld, Annahme einer mit Lasten verbundenen Schenkung oder Erbschaft oder einer Schuld(mit)übernahme,

vgl. Althaus, in: MünstKommCIC, Stand: 56. Erg.lfg. (Oktober 2018), Einf. v. 1290 Anm. 7; Heimerl/Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholische Kirche, 1993, 4/43, S. 304; Puza, Die Rechtsgeschäfte über das Kirchenvermögen, in: Haering/Rees/Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (2015), § 104 II. 2., S. 1561 f.

In beiden Fällen muss sich das fragliche Geschäft aber auf das Stammvermögen (*patrimonium stabile*) der betroffenen Körperschaft, hier der Diözese, beziehen.

Vgl. Heimerl/Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholische Kirche, 1993, 4/34, S. 302, 4/43, 304; Puza, Die Rechtsgeschäfte über das Kirchenvermögen, in: Haering/Rees/ Schmitz

**Westfahl Spilker Wastl
München**

(Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (2015), § 104 II. 2., S. 1562, Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht - Bd. 4, 13. Aufl. (2013), § 156 B; Schmitz, Die `licentia` für Veräußerungsgeschäfte im kanonischen Recht, in: Aymans (Hrsg.), Fides et ius – Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag, 1991, S. 189, 196; a.A. – im Ergebnis jedoch nicht überzeugend – für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte R. Althaus, in: Münst-KommCIC, Stand: 56. Erg.lfg. (Oktober 2018), 1295 Anm. 5; ähnlich auf die Differenzierung zwischen Stamm- und Wirtschaftsvermögen im Bereich des c. 638 § 3 CIC verzichtend: Ziff. 81 der Orientierungshilfen „Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission“ der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens.

Auch wenn der Begriff des Stammvermögens durch das universale Kirchenrecht nicht näher konkretisiert ist, sondern vorausgesetzt wird, wird man mit Blick auf die *ratio legis* der Alienationsbestimmungen, nämlich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungskraft, als zum gegenständlich und nicht lediglich – wie beispielsweise im weltlichen Gesellschaftsrecht – wertmäßig bestimmten Stammvermögen danach jene Vermögenswerte zu rechnen haben, die zur ursprünglich bzw. bleibenden finanziellen Ausstattung der betreffenden juristischen Person gehören und rechtmäßig dem Stammvermögen zugewiesen wurden („... *ex legitima assignatione* ...“). Der Widmungsakt muss jedoch keineswegs ausdrücklich und förmlich geschehen, sondern kann auch konkludent vorgenommen werden.

Vgl. Heimerl/Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholische Kirche, 1993, 4/37, S. 303.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Insbesondere bei Vermögenswerten, die sich bereits vor Inkrafttreten des CIC/1983 im Eigentum einer kirchlichen juristischen Person befanden, ist zu berücksichtigen, dass zwar auch der CIC/1917 besonders gegen Verfügungen geschützte Vermögensgegenstände kannte (vgl. c. 1530 § 1 CIC/1917: „Salvo praescripto can. 1281, par. 1, ad alienandas res ecclesiasticas immobiles aut mobiles, quae servando servari possunt, requiritur:“), nicht jedoch das Erfordernis eines zumindest konkludenten Widmungsaktes, ohne dass daraus ohne Weiteres gefolgert werden kann, dass derartige Vermögensgegenstände dem Wirtschaftsvermögen zuzuordnen und daher frei veräußerbar wären. Dessen ungeachtet, spricht bei Geld die Vermutung dafür, dass es sich dabei um frei verfügbares (Wirtschafts-)Vermögen handelt.

Vgl. Heimerl/Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, 1993, 4/36, S. 303; Schnizer, Schuldrechtliche Verträge der Katholischen Kirche in Österreich, 1961, S. 101.

Für den hier inmitten stehenden Sachverhalt folgt aus den vorstehenden Erwägungen, dass die fraglichen Darlehen zwar als Veräußerungsgeschäfte im Sinne des kirchlichen Vermögensrechts anzusehen sind. Jedoch ist eine beweisbedürftige Zuordnung der hingegebenen Mittel zum Stammvermögen der Diözese Eichstätt nicht feststellbar. Jedenfalls bis in die jüngste Vergangenheit hinein erfolgte für die Diözese Eichstätt, wie wohl auch für zumindest viele andere deutschen (Erz-)Diözesen, keine ausdrückliche Festlegung bzw. Dokumentation des kirchenrechtlichen Stammvermögens. Dies hat die Befragung der insoweit Verantwortlichen der Diözese bestätigt. Selbst wenn man annähme, dass die Diözese Eichstätt bereits seit längerer Zeit über ein nicht unerhebliches Finanzanlagevermögen verfügte und diese gleichsam als Rücklage für schwierigere Zeiten betrachtete, so wird man allein darin jedenfalls schon deshalb noch keine rechtmäßige Widmung erblicken können, da eine solche nur durch die zuständige Autorität, also den Diözesanbischof, erfolgen könnte. Diesem fehlte aber bereits das Bewusstsein im Hinblick auf das notwendige Vorhandensein eines Stammver-

Westpfahl Spilker Wastl München

mögens und dessen Dokumentation bzw. Widmung sowie die damit verbundenen Implikationen. Im Übrigen verfügte er nach seiner glaubhaften und glaubwürdigen Schilderung auch nicht über den für eine insoweit sachgerechte Entscheidung notwendigen umfassenden Überblick über das gesamte Diözesanvermögen. Nichts rechtfertigt die Annahme, dass für dessen Amtsvorgänger etwas anderes gilt. Ohne eine solche Kenntnis fehlt aber von vornherein die Grundlage für einen – auch nur konkludenten – Widmungsakt. Demnach betrafen die in Rede stehenden Darlehen nicht das diözesane Stammvermögen und bedurften somit auch nicht der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats.

Nichts anderes gilt mit Blick auf die Zustimmungsbedürftigkeit sogenannter Akte der außerordentlichen Verwaltung (c. 1277 S. 1 Hs. 2 CIC). Die danach zustimmungspflichtigen Akte der außerordentlichen Verwaltung werden von der Bischofskonferenz festgelegt (c. 1277 S. 2 CIC). Danach bestimmte die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Rahmen der Partikularnorm Nr. 18 folgende Akte als solche der außerordentlichen Verwaltung:

- „a) Annahme von Zuwendungen (Erbenschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen,

- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen,

- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist,

- e)
 - Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,

 - Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten),

- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.“

Diese Festlegung ist abschließend. Eine über den Wortlaut hinausgehende Anwendung auf andere Fälle von vergleichbarer oder gar größerer Bedeutung für die Verwaltung des diözesanen Vermögens ist danach mit Blick auf c. 18 CIC und die weitreichenden (Nichtigkeits-)Folgen einer notwendigen, aber unterbliebenen Beteiligung (vgl. c. 127 § 2 CIC) sowohl im kirchlichen als auch im staatlichen Recht nicht statthaft. Danach lässt sich die Gewährung von Darlehen selbst in Millionenhöhe unter keine der vorstehend genannten Fälle subsumieren und eine Pflicht zur Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrats auch auf dieser Grundlage nicht begründen.

Eine Pflicht zur Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrats in der Form einer Anhörung bei Akten von größerer Bedeutung gemäß c. 1277 S. 1 Hs. 1 CIC bestand danach ebenfalls nicht. In Anbetracht fehlender anderweitiger Festlegungen ist es Aufgabe des Diözesanbischofs als Normgeber diejenigen Akte

Westpfahl Spilker Wastl München

festzulegen, die unter Berücksichtigung der Vermögenslage der Diözese als solche von größerer Bedeutung zu gelten haben;

in diesem Sinn auch R. Althaus, in: MünstKommCIC, Stand: 56.
Erg.lfg. (Oktober 2018), 1277 Anm. 6 a. E.

Ohne eine solche Festlegung besteht jedenfalls keine mit rechtlichen Sanktionen unterlegte Anhörungspflicht. Die Frage, ob eine Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrats zu erfolgen hat, kann nicht von der Einschätzung des jeweiligen Diözesanökonomen bzw. Finanzdirektors abhängig gemacht werden, ob ein Akt größerer Bedeutung vorliegt, sondern muss durch den Diözesanbischof verbindlich festgelegt werden. Daran fehlte es bei der Diözese Eichstätt allerdings bis in die jüngste Vergangenheit; dies allerdings nicht nur dort. Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben auch andere bayerische und außerbayerische (Erz-)Diözesen entsprechende Festlegungen – mitunter bis zum heutigen Tag – noch nicht vorgenommen. Erst mit den unter Ziff. VI. noch zu beschreibenden Maßnahmen wurde diesem Mangel in der Diözese Eichstätt abgeholfen.

f) Funktion des Domkapitels/Konsultorenkollegiums

Die vorstehenden Ausführungen betreffend den Diözesanvermögensverwaltungsrat gelten sinngemäß auch für das Konsultorenkollegium. Dessen Aufgaben werden gemäß c. 502 § 3 CIC i.V.m. DBK-Partikularnorm Nr. 6 vom Kathedral- bzw. Metropolitankapitel wahrgenommen. Im Hinblick auf die Aufgaben des Konsultorenkollegiums ist jedoch zu beachten, dass sich diese insoweit von denen des Diözesanvermögensverwaltungsrats unterscheiden, als eine Beteiligung des Konsultorenkollegiums an der Erstellung des diözesanen Haushaltsplanes nicht vorgeschrieben ist. Vielmehr beschränkt sich dessen Beteiligung im Bereich der Vermögensverwaltung auf die Anhörung bei Akten von größerer Bedeutung (vgl. c. 1277 S. 1 Hs. 1 CIC) sowie die Zustimmung bei Akten der außerordentlichen

Westpfahl Spilker Wastl München

Verwaltung und bei Veräußerungsgeschäften betreffend das Stammvermögen. Soweit Geschäfte aus dem Bereich der Vermögensanlage einem dieser Fälle zuzuordnen sind, was freilich nicht notwendigerweise der Fall ist bzw. sein muss, ist auch eine Zuständigkeit des Konsultorenkollegiums gegeben. Eine allgemeine Zuständigkeit bzw. Entscheidungskompetenz des Konsultorenkollegiums im Hinblick auf Fragen der Vermögensverwaltung bzw. Vermögensanlage besteht hingegen nicht. Einen gewissen Ausgleich stellt es danach aber dar, dass dem Konsultorenkollegium vor allem *sede vacante* oder *sede impedita* eine Vielzahl von hier mangels Relevanz für den Untersuchungsgegenstand nicht im Einzelnen darzustellenden Aufgaben bei der Leitung der Diözese zukommt.

Im Hinblick auf die Problematik der auch im Falle des Konsultorenkollegiums geforderten Unabhängigkeit gegenüber dem Diözesanbischof ist zu beachten, dass allein aufgrund der Tatsache, dass Mitglieder des Konsultorenkollegiums zwingend Priester sein müssen, die bei der Weihe dem Diözesanbischof und seinen Nachfolgern Gehorsam versprochen haben, strukturell weniger strenge Anforderungen gelten können als beim Diözesanvermögensverwaltungsrat. Gleichwohl empfiehlt es sich darauf zu achten, dass die Mitglieder des Konsultorenkollegiums – zumindest mehrheitlich – nicht in einem darüber hinausgehenden besonders engen Weisungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen, wie dies beispielsweise im Falle einer Tätigkeit in leitender Stellung innerhalb des Bischöflichen Ordinariates der Fall wäre. Ausgehend von dieser Vorgabe läge es näher, zu Mitgliedern des Domkapitels beispielsweise (auswärtige) Pfarrer zu wählen bzw. zu bestellen, die kraft ihrer Stellung über eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber dem Diözesanbischof verfügen, auch wenn dies dem ursprünglichen, nicht zuletzt auf c. 391 § 1 CIC/1917 (und auch noch das Reskript der Kleruskongregation vom 11.4.1972, Prot. 138296/I betr. die Ernennung der Dignitäre) gestützten Verständnis des Domkapitels als *senatus et consilium Episcopi* zu widersprechen scheint.

g) Funktion des Diözesansteuerausschusses

Der Diözesansteuerausschuss nimmt eine doppelte Funktion wahr. Er ist einerseits das vom BayKirchStG vorgeschriebene Vertretungsorgan der bayerischen (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als umlageberechtigter gemeinschaftlicher Steuerverband und nimmt insoweit die den gemeinschaftlichen Steuerverbänden im BayKirchStG zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr. Diese Aufgaben bzw. Befugnisse umfassen gemäß Art. 7 DStVS beispielsweise

- die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchengeldumlagen (Art. 17 Abs. 1 KirchStG),
- die Genehmigung für die Erhebung eines gestaffelten Kirchengeldes (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KirchStO),
- die Verteilung von Kirchengeldumlagen an kirchliche Stiftungen wie kirchengemeindliche Steuerverbände (Art. 24 Abs. 1 KirchStG) sowie
- die Mitteilung über das Aufkommen an Kirchengeldumlagen (Art. 24 Abs. 2 KirchStG).

Aufgrund des von den bayerischen (Erz-)Bischöfen bei ihrer Konferenz am 09.11.1983 gefassten Beschlusses, der folgenden Wortlaut hat

„Das nach c. 492 § 1 CIC in jeder Diözese einzurichtende `consilium a rebus oeconomicis´ wird in den Bayerischen (Erz-) Diözesen gebildet durch den Diözesansteuerausschuss, soweit der Diözesanhaushalt aufgrund der Diözesansteuer betroffen ist, und durch besondere Beratungskommissionen, die sich aus Fachleuten der

Westpfahl Spilker Wastl München

Finanz- und der allgemeinen Verwaltung der Diözese zusammensetzen, soweit es sich um andere Finanzmittel handelt.

[...]"

oblag und obliegt dem Diözesansteuerausschuss die haushalterische Bepflanzung des Aufkommens der Kirchenumlagen (vgl. Art. 31 f. DStVS). Daraus folgt für den Untersuchungsgegenstand, dass der Diözesansteuerausschuss für den Bereich der Verwaltung des diözesanen Vermögens keine eigenständige Kompetenz besitzt. Erst recht gilt dies für das Vermögen der Emeritenanstalt und sonstiger diözesaner Rechtsträger, die der Aufsicht des Diözesanbischöfs unterstellt sind.

h) Funktion der Ordinariatskonferenz

Die Ordinariatskonferenz verfügte bis in die jüngste Vergangenheit hinein nicht über rechtlich festgeschriebene Grundlagen. Sie ist insbesondere im CIC nicht vorgesehen und weist auch keine Verankerung im staatlichen Recht bzw. Staatskirchenrecht auf, sondern stellt vielmehr eine partikularrechtliche Schöpfung dar, die auf einer tradierten Praxis beruht und den Zielen der Beratung des Bischöfs und der Koordination auf der obersten Ebene der Bistumsleitung dient (vgl. c. 473 § 1 CIC). Diese Einrichtung steht daher nicht im Widerspruch zum CIC, zumal der Bischöf seine Berater frei bestimmen kann, solange dies nicht dazu führt, dass obligatorisch vorgesehene Konsultationsorgane in ihrer Kompetenz ausgehöhlt oder ganz umgangen werden. Entsprechend der jahr(zehnt)elangen Übung gehörten der Ordinariatskonferenz im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum der jeweilige Diözesanbischöf, die Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates sowie die sonstigen Mitglieder des Domkapitels an, soweit diese nicht schon die Stelle eines Hauptabteilungsleiters innehatten. Sonstige Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates wurden fallweise in die

Westpfahl Spilker Wastl München

Beratungen einbezogen, soweit deren Aufgabengebiet betroffen war und die Mitglieder der Ordinariatskonferenz deren Einbeziehung als sachdienlich angesehen haben. Entsprechend der fehlenden rechtlichen Fundierung der Ordinariatskonferenz war für den Untersuchungszeitraum eine konsistente Praxis betreffend die in der Ordinariatskonferenz behandelten oder gar obligatorisch zu behandelnden Themenstellungen nicht feststellbar. Nach den gewonnenen Feststellungen ist aber davon auszugehen, dass insbesondere in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung eine Einbeziehung der Ordinariatskonferenz weder rechtlich verpflichtend, noch gar in der Sache gewollt war. Vielmehr sollte das Wissen um die Höhe und die Zusammensetzung des diözesanen Vermögens gerade auch gegenüber Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates zum Zwecke der Erhaltung eigenen Herrschaftswissens geheim gehalten werden. Mit dieser Vorgabe wäre eine Befassung auch nur der Leitungsebene des Bischöflichen Ordinariates von vornherein nicht vereinbar gewesen.

i) Resümee

Das universale Kirchenrecht sieht für die Verwaltung des diözesanen Vermögens ausdifferenzierte Strukturen und Instrumente vor, die geeignet wären, eine effiziente und sichere Vermögensanlage zu gewährleisten. Aufgrund des globalen Geltungsanspruchs und der Verschiedenartigkeit der örtlichen Strukturen können sich diese Bestimmungen notwendigerweise nur auf die verbindliche Festlegung einiger fundamentaler Standards beschränken. Notwendig ist daher eine vor allem auch der *mens legislatoris* entsprechende Rezeption und Konkretisierung dieser Vorgaben auf teilkirchlicher Ebene, die eine sachgerechte Einbeziehung unabhängigen Sachverständigen nicht in erster Linie als Gefährdung für die Ausübung der eigenen Leitungsmacht versteht, sondern als Mittel, eine mit Blick auf dessen Zweckbindung (vgl. c. 1254 CIC) bestmögliche Bewirtschaftung des kirchlichen Vermögens zu gewährleisten. Dies setzt freilich auch die Bereitschaft voraus, das eigene Verhalten im Umgang mit Geld kritisch hinterfragen zu lassen.

4. Verwaltung des Vermögens in den Jahren 2005 bis zur Transparenz-offensive, insbesondere Anlageverhalten und Renditeziele ab dem Jahr 2009

Einerseits aufgrund des offenkundig bewussten Verzichts auf einen Diözesanvermögensverwaltungsrat bis zum Jahr 2005 und andererseits wegen des geäußerten Vorwurfs die Diözese, bzw., genauer gesagt, die Finanzkammer habe ab dem Jahr 2009 illusorische Renditeziele verfolgt und deshalb in unvertretbarem Maße hochriskante Anlagen getätigt, war der Frage nachzugehen, wie sich Rolle und Funktion der jeweiligen in diesem Bereich im weitesten Sinne in Betracht kommenden Akteure gestaltet haben (a bis h). Insbesondere war zu klären, wie sich das Anlageverhalten und die tatsächlich seitens der Finanzkammer verfolgten Renditeziele ab dem Jahr 2009 gestalteten (i und j). Die insoweit erhobenen Vorwürfe haben sich namentlich mit Blickrichtung auf die angeblich exorbitanten Renditeziele als falsch erwiesen. Die Rolle und Funktion der einzelnen Gremien und Funktionsträger spiegelt das seit Jahrzehnten tradierte „System Eichstätt“ wider.

Im Einzelnen:

a) Rolle und Funktion des Bischofs

Der bis Mitte des Jahres 2005 amtierende Vorgänger des Bischofs übte sein Amt seit Februar 1996, und mithin mehr als neun Jahre, aus.

Soweit eine diesbezügliche Beurteilung anhand der Angaben einiger der Befragten möglich ist, überließ der Vorgänger des Bischofs die Verwaltungstätigkeit weitestgehend dem Ordinariat bzw. der Kurie, und hier insbesondere dem in diesem Zeitraum bereits mit besonderen Leitungsbefugnissen agierenden Domkapitel. Dies entsprach ganz offenkundig auch einer seit langem geübten Tradition.

Westpfahl Spilker Wastl München

Vor diesem Hintergrund nahm der Bischof nach seiner Weihe im Dezember 2006 faktisch die Tätigkeit als Bischof auf, und zwar in einer Zeit, in der bereits gefasste Sparbeschlüsse in der Diözese mit Nachdruck umzusetzen waren. Dabei stand ihm zunächst lediglich eine Sekretärin zur Seite, die ihm vom Ordinariat zur Verfügung gestellt wurde. Um das Szenario, das der Bischof Ende 2006/Anfang 2007 vorfand, bildlich zu beschreiben: Beim Bezug des Bischofshauses mussten nach der mehr als einjährigen Sedisvakanz des Bischofsstuhls zunächst die Spinnweben entfernt werden. Geschirr und vergleichbare Utensilien zur Bewirtung von Gästen waren nicht mehr vorhanden. Mehrere tausend Glückwünsche zur Ernennung zum Bischof harrten der Beantwortung. Funktionierende Strukturen auf Ebene der bischöflichen Verwaltung waren nicht vorhanden. In diesem Kontext wurde seitens des Ordinariats, namentlich des Generalvikariats, der Vorschlag unterbreitet, das bischöfliche Sekretariat sowie die gesamte diesbezügliche Administration unmittelbar durch das Ordinariat wahrzunehmen. Dies lehnte der Bischof nach reiflicher Überlegung ab und organisierte nach und nach seine eigene bischöfliche Verwaltung.

Ebenso überraschend war aus Sicht des Bischofs die Tatsache, dass für den Bischoflichen Stuhl weder eine Satzung, noch auch nur ein Konto vorhanden war, auf das der Bischof Zugriff hatte. Noch im ersten Jahr seiner Amtstätigkeit drang er darauf, ein eigenes, für ihn zugängliches Konto für den Bischoflichen Stuhl zu erhalten und schnellstmöglich eine die rechtlichen Belange des Bischoflichen Stuhls ordnungsgemäß regelnde Satzung zu erarbeiten. Mit seinem Wunsch nach einem für ihn zugänglichen Konto des Bischoflichen Stuhls stieß er auf Ebene der Kurie zunächst auf Unverständnis und zwar verbunden mit der Mitteilung, dass man ihm ja über das Ordinariat Gelder aus dem dortigen Vermögen zur Verfügung stellen könne. Neben seinen naturgemäß umfangreichen pastoralen Tätigkeiten versuchte er, in den Jahren 2007 bis 2011 zudem in seinem unmittelbaren Zugriffsbereich, dem Bischoflichen Stuhl und der St. Willibald-Stiftung, nach und nach adäquate Strukturen zu etablieren. Hierbei begann er auch frühzeitig für ausreichende Governance-Strukturen Sorge zu tragen. All

Westfahl Spilker Wastl München

dies wurde seitens der Kurie wenn nicht sogar mit Argwohn, so doch kritisch begleitet. Insbesondere gilt dies in Hinblick auf seine im Jahr 2014 getroffene Entscheidung, in der St. Willibald-Stiftung im Zusammenhang mit der Besetzung des Stiftungsrats nicht mehr primär auf Geistliche, namentlich Domkapitulare, zurückzugreifen, sondern externer Fachkompetenz den Vorzug zu geben.

Bis zum Jahr 2011 fungierte er auch in der Funktion als Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrats. Als er im Rahmen einer der jährlich lediglich einmal stattfindenden Sitzungen erstmals darum bat, dass ihm die in der Sitzung präsentierten Unterlagen überlassen werden sollten, um ihm zumindest ein rudimentäres Studium derselben zu ermöglichen, stieß er zunächst auf Unverständnis der weiteren Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats, letztlich wurde seiner Bitte jedoch entsprochen.

b) Rolle und Funktion des Generalvikars

Der Generalvikar ist in Eichstätt seit jeher auf der Grundlage eines entsprechenden Spezialmandats in Vertretung des Bischofs letztlich Vorgesetzter des Finanzdirektors/Ökonomen. Faktisch jedoch bestand insoweit ein seit Jahrzehnten tradiertes Gleichordnungs- und letztlich Abschottungsverhältnis.

c) Rolle und Funktion des Finanzdirektors/Ökonomen

Letztlich bis zum Rücktritt des ehemaligen Finanzdirektors im Dezember 2016 entsprach es der jahrzehntelangen Tradition in der Diözese Eichstätt, dass der Finanzdirektor ein Geistlicher und regelmäßig auch ein Mitglied des Domkapitels war. Diese Finanzdirektoren übten ihre Funktion – faktisch unkündbar – teils über Jahrzehnte hinweg aus. Von sämtlichen insoweit Befragten wurde einhellig bestätigt, dass es nicht Aufgabe des geistlichen Finanzdirektor sein konnte, mit entsprechenden Fachkenntnissen die Finanzkammer zu leiten oder auch nur zu

Westpfahl Spilker Wastl München

kontrollieren. Seine Aufgabe sei es vielmehr ausschließlich gewesen, das pastorale Primat bei den Entscheidungen der Finanzkammer sicherzustellen. Dementsprechend kam, faktisch betrachtet, seit jeher dem weltlichen stellvertretenden Finanzdirektor eine zentrale Machtstellung zu. Umso mehr gilt dies vor dem Hintergrund der unmittelbar im Anschluss zu behandelnden Besetzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats mit ebenfalls in betriebswirtschaftlicher, geschweige denn in finanzanlagentechnischer Hinsicht, nicht ausreichendem Fachwissen versehenen Geistlichen, bzw. regelmäßig Domkapitularen.

d) Rolle und Funktion des Diözesanvermögensverwaltungsrats

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat wurde, wie bereits geschildert, durch den Vorgänger des Bischofs erst im Dezember 2004 errichtet. Letztlich stellte seine Errichtung nur eine Abwehrreaktion auf das Begehren des DiStA dar, sich zukünftig aufgrund der Nichtexistenz eines Diözesanvermögensverwaltungsrats nicht mehr nur um den Verwaltungshaushalt, sondern insbesondere auch um das vorhandene Vermögen zu kümmern. Der in der beschriebenen „Nacht- und Nebelaktion“ etablierte Diözesanvermögensverwaltungsrat bestand demzufolge auch nicht etwa aus fachlich ausgewiesenen Personen, sondern wiederum ausschließlich aus Domkapitularen und einem „Feigenblatt-Laien“. Bei diesem Laien handelte es sich um einen leitenden Mitarbeiter des Ordinariats, der bei seiner Befragung angab, keinen Bezug zu Geld zu haben und sich deshalb auch nie um finanzielle Angelegenheiten gekümmert habe. Welche konspirativen Geheimhaltungsbedürfnisse die Mitglieder des mit einer Verspätung von mehr als 20 Jahren errichteten, ersten Diözesanvermögensverwaltungsrats beschäftigten, belegt das Protokoll zur ersten Sitzung dieses Gremiums vom 21.04.2005, wenn dort wörtlich Folgendes festgehalten wird:

„TOP 1 – Veröffentlichung

Westfahl Spilker Wastl München

Vorab wurde diskutiert, ob die „Ordnung des Diözesanvermögensverwaltungsrates in der Diözese Eichstätt“ im Pastoralblatt veröffentlicht werden soll. Die Vor- und Nachteile einer Veröffentlichung werden diskutiert und man kam überein, dass die Entscheidung über eine Veröffentlichung von der Ordinariatskonferenz getroffen werden soll.“

e) Rolle und Funktion des Domkapitels/Konsultorenkollegiums

Das Domkapitel, dessen Mitglieder insbesondere auch die Funktion des Konsultorenkollegiums wahrzunehmen gehabt hätten, wäre ein weiteres Gremium gewesen, das im weitesten Sinne zur Überwachung der Finanzkammer aufgerufen gewesen wäre. Das bereits beschriebene Problem bestand aber darin, dass das Konsultorenkollegium faktisch nicht existierte, da seine Mitglieder bereits auf der Ebene der Ordinariatskonferenz die operative Leitungsverantwortung übernommen hatten.

f) Rolle und Funktion des Diözesansteuerausschusses

Wie ebenfalls bereits beschrieben, war der Diözesansteuerausschuss für Fragen betreffend den Vermögenshaushalt nicht zuständig. Gleichwohl kam ihm nicht nur wegen der Intervention, die letztendlich zur Errichtung eines Diözesanvermögensverwaltungsrats im Dezember 2004 führte, eine tragende Rolle zu. Denn letztendlich wurden von dortiger Seite die in den Jahren 2005/2006 erforderlichen Sparbeschlüsse mitgetragen. Auf der anderen Seite ist jedoch aus heutiger Sicht festzuhalten, dass sich, gänzlich unabhängig von der grundsätzlich positiven Haltung gegenüber der umfassenden Transparenzoffensive, dort einige gewichtige Stimmen zu Wort gemeldet haben, die die umfassende und strikt am HGB orientierte Transparenzoffensive wegen der Beratungskosten, aber auch generell im Hinblick auf die Einschaltung externer Berater vordergründig kritisch hinterfragt

Westpfahl Spilker Wastl München

haben. Selbst in Ansehung des Finanzskandals, der nur durch die umfassende Transparenzoffensive aufgedeckt werden konnte, zeigen sich diese wenigen Stimmen nunmehr noch kritisch, bleiben insoweit jedoch wiederum jegliche nachvollziehbare Begründung schuldig.

g) Rolle und Funktion der Ordinariatskonferenz

Wie oben bereits ausgeführt, sollte die Ordinariatskonferenz eigentlich das operativ tätige Gremium innerhalb der Ordinariatsverwaltung sein. Durch die geschilderte Vermengung der Aufgaben des Domkapitels/Konsultoren-kollegiums zum einen und der Ordinariatskonferenz zum anderen wurde jedoch ein unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle und Aufsicht betreffend die operative Verwaltungstätigkeit bedenklicher Zustand geschaffen. Dieser seit Jahrzehnten tradierte Zustand dauerte letztendlich bis zur konsequenten Umsetzung der Transparenzoffensive an.

h) Rolle und Funktion externer Dienstleister und Berater

Soweit ersichtlich und insbesondere auch durch Angaben der Befragten bestätigt, wurden bis zum Jahr 2011 externe Dienstleister und Berater nicht, jedenfalls aber nur in ganz untergeordnetem Umfang, in die Bewältigung bestehender Problemstellungen involviert. Die Ursache hierfür dürfte wohl auch darin liegen, dass das seit Jahrzehnten gewachsene „System Eichstätt“ naturgemäß jeglichen Input von außen abgelehnt hat, bzw. im Interesse des eigenen Machterhalts wohl sogar ablehnen musste. Um diese Fehlentwicklung mit anderen Worten zu beschreiben: Über Jahrzehnte hinweg organisierte sich eine in sich geschlossene Macht- bzw. Herrschaftsstruktur selbst, ohne jeglichen Ratschlag und/oder Einfluss von außen auch nur zuzulassen; dies alles vor dem Hintergrund, dass allein die Diözese zwischenzeitlich einen jährlichen Haushalt von bis zu ca. 130 Mio. €

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

sorgfältig und entsprechend den Grundsätzen des ordnungsgemäßen Wirtschaftens nach weltlichen Standards abzuwickeln gehabt hätte.

i) Renditeziele und Anlagen ab dem Jahr 2009

Im Mai 2018 wurde seitens des Strafverteidigers des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors in der Presse der Vorwurf erhoben, die Diözese habe seit jeher sehr hohe Renditeziele vorgegeben und demzufolge keine konservative bzw. zurückhaltende Anlagestrategie verfolgt. Dies gelte auch für den Zeitraum, in dem die anzeigegegenständlichen Darlehen gewährt wurden.

Urkundlich belegte Tatsache demgegenüber ist:

aa) Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 05.05.2009

Am **05.05.2009** fand eine Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats statt, an der neben dem Bischof der damalige Generalvikar, der damalige Domdekan, der damalige Finanzdirektor, der Baudirektor sowie (beratend) der damalige stellvertretende Finanzdirektor teilgenommen haben. Diese Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats fand kurz nach der Pleite der US-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers statt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde von der ganz überwiegenden Zahl der renommierten Experten wegen der äußerst expansiven Geldmarktpolitik der Notenbanken eine drastische Inflation vorausgesagt.

Vor diesem Hintergrund schlug die insoweit zuständige Finanzkammer ausweislich TOP 4 des Protokolls zur Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 05.05.2009 folgendes vor:

Westpfahl Spilker Wastl München

„Angesichts immer kürzerer Zyklen an den Kapitalmärkten mit einhergehenden sehr großen Schwankungsbreiten (Volatilitäten) und vor dem Hintergrund weiterer möglicher Verwerfungen am Geld- und Kapitalmarkt aufgrund der monetär extrem expansiven „Retungspakete“ der Regierungen und Notenbanken weltweit, was im Fall einer konjunkturellen Stabilisierung für ein **erhebliches Inflationspotential auf die Sicht von zwei bis fünf Jahren sorgt**, erscheint sowohl das derzeitige, überwiegend in den z. T. mittel- und langfristigen Bankeinlagen und Rentenpapieren aufgebaute Portfolio als auch die derzeitige Verwaltungsorganisation als nicht geeignet, um den künftigen Herausforderungen an eine aktiv gesteuerte Portfolio-Steuerung gerecht zu werden. **Deshalb schlägt die Finanzkammer vor, das bisher überwiegend in mehr als 200 Einzeltitel angelegte Geldvermögen, an fünf bis max. zehn Banken in eine professionelle Vermögensverwaltung zu geben und hier künftig auch Sachwerte im weiteren Sinne stärker beizumischen.**

Ziele:

- Angemessene Rendite (Ziel: langfristiger Durchschnitt von real, d. h. inflationsbereinigt 8 bis 10 % p.a.)
- mit Ausschlägen nach oben aber auch nach unten
- **Inflationssicherung**
- **Realer Kapitalerhalt (inflationsbereinigt)**
- **Risikodiversifizierung**

Westfahl Spilker Wastl München

- bei Wahrung ethischer Grundsätze/Kriterien

Mittel/Wege:

- Schnelle Untergewichtung von niedrig verzinslichen Staatsanleihen und Pfandbriefen und Bankeinlagen
- stärkere Beimischung von Sachwerten im weiteren Sinne, d. h. Immobilienfonds, Aktienfonds, Rohstofffonds – Bayerische Private Equity-/Mezzanine- Fonds (genussscheinähnliche, gewinnabhängige eigenkapitalstärkende Beteiligungen an nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen in Bayern), (Container-)Schiffsbeteiligungen (unter deutscher Flagge und damit Gewährleistung der Beschäftigungsbedingungen nach deutschem Arbeitsrecht), eventuell auch physisches Gold (hinterlegt z.B. bei einer Schweizer Bank im Direktgeschäft etwa mit UBS-NL Nürnberg)
- kein passives „Aussitzen“ schlechter Börsenphasen mehr - sondern aktive Portfolio-/Assetklassensteuerung entsprechend der jeweiligen Kapitalmarktlage
- durch Erteilung von **5 bis max. 10 Vermögensverwaltungsmandaten an Banken** mit jeweils möglichst identischen Vorgaben (Festlegung derselben Aktienobergrenze, etc.).
- Vorschlag: **LIGA Bank (mit Union Investment/DZ-Bank)** in ihrer (Hausbank-)Funktion als größte katholische Kirchenbank im deutschsprachigen Raum sowie von den

**Westfahl Spilker Wastl
München**

Großbanken die **HypoVereinsbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Credit Suisse Deutschland, UBS**, das **Bankhaus Merck Fink & Co.**, die **Umweltbank** (Nürnberg) sowie als bankenunabhängige Vermögensverwaltung **Feri Wealth Management** (Frankfurt a. M.) und **Dr. Jens Ehrhardt Kapital AG** (München)

- Die beiden örtlichen Banken Volksbank Eichstätt (ab 01.07.2009 wahrscheinlich fusioniert mit der Raiffeisenbank Eichstätt) und Sparkasse Eichstätt bieten selbst keine Vermögensverwaltung an; mit ihnen sollen vielmehr Einzelgeschäfte (z.B. Container-)Schiffsbeteiligungen bzw. der Kauf von Private Equity-/Mezzaninefonds und Immobilienfonds) abgewickelt werden.“

(Hervorhebungen durch die Unterfertigten)

Vor diesem Hintergrund und damit basierend auf dem entsprechenden Vorschlag der Finanzkammer zum weiteren Vorgehen fasste der Diözesanvermögensverwaltungsrat lediglich folgenden Beschluss:

„Herr ... (= damaliger stellvertretender Finanzdirektor) **wird beauftragt**, in den nächsten Monaten **mit den bisherigen Banken und neuen Bankadressen Kontakt aufzunehmen** und **ein Überleitungskonzept aufzusetzen**, das den Transfer des bisherigen Vermögens in die oben skizzierte Zukunftsstruktur gewährleistet. Sobald das Überleitungskonzept **entscheidungsreif** ist, wird eine **außerordentliche Sitzung des Vermögensverwal-**

tungsrates einberufen, um hierüber endgültig zu entscheiden.“

(Hervorhebungen durch die Unterfertigten)

Somit steht fest, dass es einen Vorschlag der Finanzkammer gab, die zuvor in hohem Maße unprofessionelle, intern abgewickelte und auf verschiedenste Akteure verteilte Vermögensverwaltung in die Hand einiger externer und fachlich versierter Vermögensverwalter bzw. Banken zu geben. Dies alles geschah vor dem Hintergrund, dass zu diesem Zeitpunkt eine erhebliche und von nahezu sämtlichen maßgeblichen Fachleuten prognostizierte exorbitante Inflationsgefahr bestand. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat gab somit keineswegs die Zustimmung zu einem irgendwie gearteten Renditeziel, sondern beauftragte die Finanzkammer lediglich damit, im Austausch mit hierzu berufenen Fachinstituten und Fachleuten die zukünftige Anlagestrategie erst noch zu entwickeln.

bb) Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 11.11.2009

Konkretisiert wurde dieser Vorschlag der Finanzkammer dann im Rahmen der bereits avisierten außerordentlichen Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom **11.11.2009**, an der neben dem Bischof der damalige Generalvikar, der damalige Domdekan, der damalige Finanzdirektor, der ehemalige Finanzdirektor, der Baudirektor und der damalige stellvertretende Finanzdirektor (beratend) teilnahmen.

Ausweislich des Protokolls zu dieser Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 11.11.2009 berichtete der amtierende stellvertretende Finanzdirektor wie folgt über die im Rahmen des ihm erteilten Auftrags, in Zusammenarbeit mit den professionellen Vermögensverwaltern „die Anlagerichtlinien zu überarbeiten“, gewonnenen Erkenntnisse:

„Neue Anlageziele und –richtlinien:

- Weitestgehend aktiv professionell gemanagtes Portfolio durch **Erteilung von Vermögensverwaltungsmandaten an renommierte Bankhäuser und (bankenunabhängige) Vermögensverwalter**

- **Reduzierung des Inflationsrisikos durch einen hohen Anteil an sehr breit gefächerten Sachwerten** (Aktien, Immobilien, Edelmetalle insb. Gold, Flugzeug- und Schiffsbeteiligungen)

- **Renditeziel: Signifikant über der Rendite für drei bis fünfjährige deutsche Staatsanleihen** (auf Sicht von zehn Jahren + **2 bis 3 %**, auch durch selektive Beimischung von höherrentierlichen Direktinvestments)

- unter Inkaufnahme von Schwankungen (Volatilitäten), bedingt unter anderem durch eine signifikante Beimischung von Aktien

- durchschnittliche Aktienquote in den Vermögensverwaltungsmandaten: ca. 25 % mit globaler Ausrichtung (dadurch Ermöglichung der Ausnutzung der regional zeitverschobenen Konjunkturzyklenläufe)

- **Risikominderung durch eine sehr breite Diversifikation der Anlagen und Erteilung mehrerer Vermögensverwaltungsmandate**

Westpfahl Spilker Wastl München

- Wahrung ethischer Kriterien (v. a. Negativliste an Vermögensverwalter, Vorgabe etwa bei Schiffsbeteiligung: „deutsche Flagge“ und damit Gewährleistung deutschen Arbeitsrechts, zumindest vergleichbarer Arbeitsrechtsstandards)

- Beimischung von ökologischen Beteiligungen, Microfinance (Anschubfinanzierung von Bauern und Handwerkern in Entwicklungsländern) und Privat Equity- und Mezzanine-Beteiligung insb. an (nicht börsennotierten) mittelständischen Unternehmen in Bayern“

(Hervorhebungen durch die Unterfertigten)

Vor diesem Hintergrund fasste der Diözesanvermögensverwaltungsrat sodann folgenden Beschluss:

„Für die Verwaltung des Diözesanvermögens gelten die vorgeannten neuen Anlageziele und –richtlinien. Die Finanzkammer wird beauftragt und ermächtigt, das Ziel-Portfolio entsprechend den neuen Anlagezielen und –richtlinien wie vorgestellt neu auszurichten.“

Somit steht fest, dass

- damit nach der Pleite der Investmentbank Lehman Brother erstmals eine Anlagestrategie durch den Vermögensverwaltungsrat festgelegt wurde,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- dies insbesondere vor dem Hintergrund der damals noch immer virulenten und von den maßgeblichen Experten beschriebenen Inflationsgefahr erfolgte,
- das Renditeziel vor diesem Hintergrund auf „+ 2 bis 3 %“ über der jeweiligen Rendite für drei bis fünfjährige deutsche Staatsanleihen festgelegt wurde,
- wegen der damals drohenden Inflationsgefahr insbesondere Wert auf die Investition in Sachwerte gelegt wurde,
- zudem die maßgebliche Beratung und Betreuung durch externe Bankinstitute und/oder entsprechende Vermögensverwalter verbindlich festgeschrieben wurde.

cc) Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 20.09.2011

Sodann beschäftigte sich der Diözesanvermögensverwaltungsrat anlässlich seiner Sitzung vom **20.09.2011** mit der Fragestellung der Reaktion auf die aktuellen finanzmarkttechnischen Entwicklungen.

In diesem Zusammenhang stellte der damalige stellvertretende Finanzdirektor ausweislich des Protokolls zu dieser Sitzung fest, dass

„angesichts der aus der weltweiten Geldmengenausweitung resultierenden Inflationsrisiken ... die signifikante Beimischung von Sachwerten i. w. S. ratsam“ war „und deshalb auch bereits so umgesetzt werde.“

Westpfahl Spilker Wastl München

An dieser Sitzung vom 20.09.2011 nahm auch bereits der spätere (ehemalige) stellvertretende Finanzdirektor als Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats teil. Nachdem der amtierende stellvertretende Finanzdirektor unter „TOP 4 - Risikomanagement“ ausdrücklich auf die „Notwendigkeit einer professionellen, mandatsübergreifenden Risikosteuerung“ hingewiesen hatte, wurde der spätere (ehemalige) stellvertretende Finanzdirektor mit einem dahingehenden Beschluss seitens des Diözesanvermögensverwaltungsrats ausdrücklich mit einer „kostenlosen Portfolioanalyse durch sein Haus unter Einschluss einer Stärken-Schwächen-Analyse im Hinblick auf die einzelnen Vermögensverwalter“ beauftragt.

dd) Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 14.05.2012

Anlässlich der nächsten Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom **14.05.2012**, an der der Generalvikar, der spätere ehemalige Finanzdirektor, ein leitender Ordinariatsmitarbeiter sowie der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor in seiner damaligen Funktion als Anlageberater eines Schweizer Bankhauses teilnahmen, präsentierte sodann der Letztgenannte das Ergebnis seiner Überprüfung und schlug „eine generelle Neustrukturierung der Vermögensverwaltung mit folgenden Rahmenbedingungen vor“:

- „- Vorgegebenes Ziel- und Risikobudget

- Auswahl der Vermögensverwalter nach Assetklassen, nicht nach Strategie

- Passiv und aktiv gemanagte Asset-Klassen z. B. in einem Verhältnis 70 - 30 %, wobei die aktiven Investments als zusätzliche Renditeerbringer dienen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Implementierung eines Risiko Overlays mit aktiver Beta-Steuerung nach Risiko-Budget.“

Des Weiteren unterbreitete der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor anlässlich dieser Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats bereits weitere konkrete Vorschläge für die Neugestaltung der Vermögensverwaltung unter Einbindung seiner Person in seiner Funktion als für ein Bankhaus tätiger Vermögensverwalter. Als „Vorteile dieser Neustrukturierung“ gab er eine „Kosten-, Verwaltungs- und **Risikominimierung**“ an.

Ausgehend von diesen Darlegungen des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors entschied der Diözesanvermögensverwaltungsrat, weitestgehend entsprechend seinen Vorschlägen zu verfahren; soweit dieser jedoch vorschlug, zukünftig ein Renditeziel von 3 % über der Inflationsrate vorzusehen, wurde folgendes beschlossen:

„Zielrendite Inflation + 200 bp (vor Kosten)“

Dies bedeutet, dass spätestens seit dem 14.05.2012 eine Zielrendite in Höhe von 2 % über der Inflationsrate verbindlich festgelegt wurde.

ee) Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 17.06.2013

Anlässlich der Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom **17.06.2013** wurde der folgende Beschluss gefasst:

„Bei Beteiligungen wird **generell ein großes Risiko eingegangen, da diese nicht vor Fälligkeit zu veräußern sind**. Laut Herrn ... (ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor) hat Herr Steuerberater ... den jetzigen Anteil an unternehmerischen Betei-

Westpfahl Spilker Wastl München

ligungen geprüft und für unproblematisch in Betracht auf das Steuerprivileg erklärt, welches erhalten werden soll. **Auch um dieses nicht zu gefährden wird beschlossen, dass sich zukünftig im Bereich Beteiligungen extrem zurückgehalten wird und kein weiterer Ausbau erfolgt.**

(Hervorhebungen durch die Unterfertigten)

Mit diesem Beschluss wird somit ausdrücklich festgeschrieben, dass zukünftig „Beteiligungen“ wegen des mit ihnen verbundenen Risikos der hinausgeschobenen Fälligkeit etwaiger Rückzahlungen und Zinsleistungen nicht mehr erfolgen sollen.

ff) **Anlagerichtlinie vom Dezember 2014**

Mit Zustimmung vom 12.12.2014 trat sodann ergänzend die seitens des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors gefertigte und seitens des Diözesanvermögensverwaltungsrats genehmigte Anlagerichtlinie in Kraft. Diese Anlagerichtlinie enthält die folgenden, vorliegend bedeutsamen Regelungen:

„1. Grundsätze der Anlagepolitik

Ziel der Anlage des Rücklagevermögens der Diözese Eichstätt ist es, **die vorhandenen finanziellen Mittel dauernd und ungeschmälert zu erhalten und über den Inflationseffekt hinaus Erträge zu generieren.**

Bei der Auswahl geeigneter Geld- und Kapitalanlageformen ist den Kriterien **Sicherheit, Rentabilität nach Kosten und Liquidität** in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen....

2. Zielrendite und Risikorahmen des Bistumsvermögens:

Die Zielrendite des Rücklagevermögens ist: Inflation in Deutschland (ex ante, Analystenkonsens) + 2 % p.a. nach Kosten auf Sicht von 3 – 5 Jahren. Ein Risikobudget von 5 % auf Basis VaR 95 % (1 Jahr) soll nicht überschritten werden...

(Hervorhebungen durch die Unterfertigten)

Auch diese Anlagerichtlinie zeigt, dass der Schwerpunkt der Vermögensverwaltung auf der Erhaltung des Vermögens lag. Von einer irgendwie gearteten Traumrendite ist auch in diesem Kontext nicht die Rede. Das Renditeziel wird definiert durch den durchaus moderaten Ansatz von „Inflation + 2 % nach Kosten“. Im Jahr 2015 hätte dies ausgehend von der tatsächlichen Inflationsrate in Höhe von 0,3% ein Renditeziel – ohne Kosten der Vermögensverwaltung - von lediglich 2,3% bedeutet; die entsprechende Anwendung der Renditeformel für das Jahr 2016 ergibt ein Renditeziel von lediglich 2,5%.

gg) Anlagen ab dem Jahr 2009

Nach der Festlegung der Anlagestrategie durch die Finanzkammer im November 2009 wurde entsprechend den dortigen Vorgaben verfahren. Insbesondere wurden dem Anlageportfolio aufgrund des bestehenden erheblichen Inflationsrisikos und diesbezüglichen Expertenmeinungen folgend verschiedene Sachwerte beigemischt. Überwiegend handelte es sich dabei um klassische Fondsprodukte, die über örtliche Regionalbanken bezogen wurden. Ein Investment im Bereich der Sachwerte weist jedoch einige Besonderheiten auf, die eine vertiefte Überprüfung seines Zustandekommens erforderlich machte. Hierbei handelt es sich um eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die zusammen mit einer Reederei gegründet wurde. Der Geschäftszweck dieser Gesellschaft sollte der günstige An-

Westfahl Spilker Wastl München

kauf von Frachtschiffen sowie deren Betreiben im weltweiten Seefrachtverkehr sein. Die Einzelheiten zu diesem Investment sowie die neben dessen ungewöhnlicher Struktur bestehenden weiteren Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieser gesellschaftsrechtlichen Beteiligung werden unmittelbar im Anschluss dargestellt (j).

hh) Resümee

Nach alledem steht fest, dass

- erstmals im November 2009 ein konkretes Renditeziel festgelegt wurde, das mit einer anzustrebenden Verzinsung in Höhe von 2 bis 3% über derjenigen von drei bis fünfjährigen Bundesanleihen als - zumal aufgrund der damals bestehenden Inflationsgefahr - angemessen zu qualifizieren ist;
- dieses Renditeziel aufgrund der geänderten finanzmarkttechnischen Rahmenbedingungen bereits im Jahr 2012 dahingehend modifiziert wurde, dass nunmehr eine Verzinsung in Höhe von 2% über der Inflationsrate angestrebt wurde und dies in den Jahren 2011 bis 2013 eine Renditeerwartung in Höhe von 3,5 bis 4,1% bedeutete, während im Jahr 2014, dem Jahr der ersten anzeigegegenständlichen Darlehensgewährungen, ein Renditeziel in Höhe von 2,9% zugrunde zu legen war;
- ausgehend von der im Dezember 2014 in Kraft getretenen Anlagerichtlinie für das Jahr 2015 - zuzüglich der Kosten der Vermögensverwaltung - ein Renditeziel in Höhe von 2,3% und für das Jahr 2016 in Höhe von 2,5% angestrebt wurde;
- damit die beginnend im März 2014 und endend im Mai 2016 gewährten, anzeigegegenständlichen und unbesicherten Nachrangdarlehen, die in

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

hohem Maße risikobehaftet waren, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Gegenstand der Vermögensverwaltung hätten sein dürfen;

- zudem auf der Grundlage des geschilderten Beschlusses des Diözesanvermögensverwaltungsrats aus dem Jahr 2013 das Eingehen von Beteiligungen wegen deren besonderer Risikoträchtigkeit ausdrücklich untersagt und damit auch die Gewährung der anzeigegegenständlichen unbesicherten Nachrangdarlehen, die letztlich eine eigenkapitalähnliche Finanzierungsform darstellen, unzulässig war.

j) Investment „Vega Shipping“

Das Investment „Vega Shipping“ besteht aus der treuhänderischen Beteiligung der Diözese an einer Gesellschaft, an der neben der Diözese lediglich noch eine Reederei beteiligt ist. Die seitens der Diözese geleistete Einlage beträgt 5 Mio. €. Die mit der Gesellschaft wirtschaftlich verfolgte Zielsetzung bestand darin, Frachtschiffe mit einer bestimmten Ladekapazität günstig zu erwerben und in der Folgezeit gewinnbringend zu betreiben. Die dem insoweit verfolgten Geschäftsmodell zugrundeliegende Annahme bestand darin, dass sich der entsprechende Chartermarkt im Bereich der Containerschifffahrt, der sich über Jahre hinweg äußerst negativ entwickelt hatte, kurzfristig erholen wird. Jedenfalls sollte dies für diejenige Frachtschiffklasse gelten, der die seitens der gemeinsamen Gesellschaft der Reederei und der Diözese anzukaufenden Frachtschiffe zuzuordnen waren. Das Geschäftsmodell schlug fehl, da sich die Frachtraten nicht, wie erhofft, erholt haben. Die Beteiligung der Diözese wurde zwischenzeitlich auf einen Erinnerungswert in Höhe von 1,00 € abgeschrieben. Vor dem dargestellten generellen Hintergrund sind das Zustandekommen dieser Beteiligung der Diözese im Jahr 2012 sowie weitere Auffälligkeiten zu bewerten.

Im Einzelnen:

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Soweit nachvollziehbar, trat Anfang des Jahres 2012 ein Anlagevermittler an die Finanzkammer heran, der zuvor bereits im Zusammenhang mit einigen über eine örtliche Regionalbank erworbenen Fondsbeteiligungen in Erscheinung getreten war. Soweit ersichtlich, war bereits ab dieser ersten Kontaktaufnahme ein Joint-Venture zwischen der Reederei und der Diözese angedacht.

- Basierend auf den Überlegungen für das beschriebene Joint-Venture reisten der ehemalige Finanzdirektor sowie sein damaliger Stellvertreter auf Einladung des Investmentpartners nach Manila. Nach Angaben des hierzu befragten ehemaligen Finanzdirektors diente diese Reise hauptsächlich dazu, die aus kirchlicher Sicht besonders bedeutsame Frage zu klären, welche sozialen Standards beim Betreiben der Schiffe durch den Investment- bzw. Reedereipartner eingehalten werden. Der Hin- und Rückflug der beiden Repräsentanten der Diözese sowie der Vertreter der Investmentpartner erfolgte in der First Class. Auch im Übrigen dürfte der mehrtägige Aufenthalt in Manila dem offensichtlich präferierten „First Class-Standard“ entsprochen haben. Die Kosten allein für den Flug der beiden Repräsentanten der Diözese dürften sich auf 15.000,00 € bis 20.000,00 € belaufen haben. Beträchtliche Kosten für Übernachtung und Verpflegung kommen aufgrund des „First Class-Standards“ hinzu.

- Nach Rückkehr von dieser Reise nach Manila übermittelte der Anlagevermittler Ende Februar 2012 unter dem Betreff „Joint-Venture VEGA“ an den damaligen stellvertretenden Finanzdirektor einige weitere Informationen zu dem angedachten gemeinsamen Projekt. In Reaktion auf diese ergänzende Nachricht bekundete insbesondere der ehemalige Finanzdirektor sein Interesse an der Realisierung des angedachten Joint-Ventures.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Einige Tage später nahm der, offenkundig seitens des ehemaligen Finanzdirektors involvierte ehemalige stellvertretende Finanzdirektor, der zu diesem Zeitpunkt jedoch noch in seiner Funktion als Anlageberater des für die Vermögensverwaltung eingeschalteten Bankhauses tätig war, gegenüber dem ehemaligen Finanzdirektor Stellung zu diesem beabsichtigten Joint-Venture. Wörtlich führte er insoweit aus:

„Ich würde mich an Ihrer Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch sehr zurückhaltend verhalten.“

Trotz dieser negativen Einschätzung des stellvertretenden ehemaligen Finanzdirektors, die dieser, auch den Angaben des ehemaligen Finanzdirektors folgend, in der Folgezeit wiederholt bekräftigt hatte, entschied der ehemalige Finanzdirektor, das geplante Joint-Venture zu realisieren. Im Mai 2012 kam es demzufolge zur treuhänderischen Beteiligung der Diözese an der „Vega-Reederei GmbH & Co. KG“ mit einem Kommanditanteil in Höhe von 5 Mio. €. Der Grund für die lediglich treuhänderische Beteiligung konnte nicht abschließend geklärt werden. Jedoch ist festzuhalten, dass mittels der Zwischenschaltung eines Treuhänders üblicherweise vermieden werden soll, dass der mittelbar beteiligte Treugeber – damit vorliegend die Diözese – als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird und damit Informationen über seine Gesellschafterstellung öffentlich zugänglich wären. In Anbetracht der Besonderheiten dieses Investments spricht einiges dafür, dass dies jedenfalls eines der maßgeblichen Motive für diese Vorgehensweise war. Neben der Diözese beteiligte sich der Investmentpartner (die Reederei) mit einer Einlage in Höhe von bis zu 1,5 Mio. €. Die Reederei übernahm auch die Führung der Geschäfte der Gesellschaft.

Westfahl Spilker Wastl München

- In der Folgezeit wurde dann nach und nach die entsprechende Kommanditeinlage in Höhe von 5 Mio. € auf Veranlassung des ehemaligen Finanzdirektors geleistet, um die jeweiligen Ankäufe von Frachtschiffen zu finanzieren. Das geplante Geschäftsmodell entwickelte sich nicht, wie gewollt, sondern das Investment „Vega Shipping“ führte zu einem Totalverlust.

- Mit Blickrichtung auf das Zustandekommen dieses Investments ist ein weiterer Vorgang zumindest auffällig. So wurde im August 2015 ein auf das Domkapitel lautendes Konto entdeckt, das in der offiziellen Buchhaltung des Domkapitels nicht enthalten war. Auf dieses Konto, das offenkundig ganz ausschließlich zu diesem Zweck errichtet worden war, wurde seitens des ehemaligen Finanzdirektors und Domdekans am 27.12.2011 ein Betrag in Höhe von 40.000,00 € überwiesen, der noch am gleichen Tag zur „Neuanlage“ in einen Sparbrief der kontoführenden Bank verwandt wurde. Am 25.01.2012 überwies der ehemalige Finanzdirektor wiederum auf dieses, auf das Domkapitel lautende Konto einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €, der noch am gleichen Tag bei der kontoführenden Bank als Festgeld angelegt wurde, sodass das betreffende Konto am 27.01.2012 wiederum einen Kontostand von 0 € aufwies. In der Folgezeit fanden auf diesem Konto bis zu dessen Entdeckung im Jahre 2015 einige weitere Buchungen statt, wobei jedoch kein nennenswerter zusätzlicher Zufluss mehr erfolgte.

- Nach der Entdeckung des Kontos im August 2015 erklärte der ehemalige Finanzdirektor die Herkunft des Gesamtbetrags in Höhe von 50.000,00 € zunächst damit, dass eine Lebensversicherung oder – so seine spätere Einlassung eine sonstige Geldanlage Ende des Jahres 2011 fällig geworden sei und er die entsprechenden Zahlungseingänge auf das auf das Domkapitel lautende Konto weitergeleitet habe. Hierzu nachdrücklich aufgefordert, löste er schließlich das Konto Ende August 2015 auf und hob

**Westfahl Spilker Wastl
München**

nach eigenem Bekunden den dort befindlichen Guthabenbetrag in Höhe von etwas über 50.000,00 € bar ab.

- All dies ist zudem vor dem Hintergrund zu bewerten, dass der ehemalige Finanzdirektor von Ende 2010 bis Ende 2017 das Amt des Domdekans innehatte und die Auszüge von diesem Konto jedenfalls bis zum Jahr 2015 den ausdrücklichen Hinweis „Zur Verfügung DD“ enthielten. Anders als mit der Funktionsbezeichnung „Domdekan“ lässt sich das Kürzel „DD“ vorliegend wohl kaum erklären.

- Der ehemalige Finanzdirektor wurde durch die Unterfertigten mit diesem Vorgang erstmals im Juli 2018 konfrontiert. Dabei wurde ihm verdeutlicht, dass es an ihm liege, die Herkunft der 50.000 € sowie die sonstigen dubiosen Umstände seiner Verhaltensweise nachvollziehbar und in einer dokumentierten sowie prüfbaren Form zu erklären. Der der Staatsanwaltschaft sowie zuständigen Kongregationen in Rom vorab übermittelte Bericht wurde am 25.01.2019 fertiggestellt. Erstmals am Freitag, dem 01.02.2019, 17:52 Uhr, mithin etwas mehr als einen Werktag vor der für den 05.02.2019 anberaumten Pressekonferenz, wurden den Unterfertigten Belege übermittelt, die auf den ersten Blick jedenfalls eine teilweise Überprüfung der Herkunft des Gesamtbetrags in Höhe von 50.000 € ermöglichen. Die – vorsichtig ausgedrückt – verzögerte Bearbeitung der im eigenen Interesse des ehemaligen Finanzdirektors gebotenen Erledigung der erstmals im Juli 2018 thematisierten Forderung bzw. Bitte wurde für den Zeitraum ab November 2018 seinerseits damit begründet, ihm sei eine frühere Reaktion deshalb nicht möglich gewesen, weil es in der Kommunikation mit seinem Rechtsanwalt zu technischen Problemen gekommen sei. Namentlich wurde angeführt, dass das Öffnen von Anhängen im E-Mail-Verkehr zwischen den beiden Protagonisten nicht möglich gewesen sei. Weshalb in Anbetracht dieser angeblich über Monate hinweg bestehenden Kommunikationsprobleme nicht auf andere gängige Kommunika-

Westpfahl Spilker Wastl München

tionswege zurückgegriffen wurde, erschließt sich nicht. Aufgrund dieses geschilderten Geschehensablaufs liegt die Vermutung nahe, dass damit bewusst der Versuch vorbereitet und unternommen wurde, die Veröffentlichung zumindest dieses Einzelvorgangs zu verhindern, oder die spätere Eröffnung eines Nebenkriegsschauplatzes zu ermöglichen. Da dieser Einzelvorgang lediglich ein zusätzliches Mosaiksteinchen darstellt, um das tatsächliche Agieren des ehemaligen Finanzdirektors exemplarisch zu belegen und seine „Fähigkeiten“ im wirtschaftlichen Verkehr zu veranschaulichen, wurde der vorliegende Prüfbericht ausgehend vom Stand 25.01.2019 für die Pressekonferenz vom 05.02.2019 und dessen spätere Veröffentlichung am gleichen Tag noch am 02./03.02.2019 überarbeitet. Diese Entscheidung beruht auf der Überlegung, aus anwaltlicher Vorsorge der offenkundig seitens des ehemaligen Finanzdirektors verfolgten Desinformationsstrategie von vornherein die Grundlage zu entziehen. Es versteht sich von selbst, dass an der lückenlosen Aufklärung dieses Einzelsachverhalts auch nach der Pressekonferenz vom 05.02.2019 weiter gearbeitet wird. In diesem Rahmen wird dem ehemaligen Finanzdirektor dann auch wiederum die Möglichkeit gegeben, die zahlreichen weiteren Widersprüche in Ansehung seiner wechselnden Verhaltensweisen und Einlassungen zu erklären. Über die Ergebnisse dieser nunmehr bereits seit mehr als einem halben Jahr weitestgehend erfolglos gebliebenen Versuche wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit und in geeigneter Form unterrichtet.

k) Resümee

Die Verwaltung des Vermögens, zumindest seit 2005, bis zur Umsetzung der Transparenzoffensive lässt sich thesenartig wie folgt zusammenfassen:

Westpfahl Spilker Wastl München

- Über Jahrzehnte hinweg tradiert, war die Funktion des Bischofs in Eichstätt darauf reduziert die pastorale Funktion in der Außendarstellung gegenüber den Gläubigen sowie der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Die tatsächliche Verwaltung des Vermögens sowie die sonstigen exekutiven Aufgaben wurden ausschließlich, jedenfalls maßgeblich seitens des Ordinariats bzw. der Kurie der Diözese Eichstätt wahrgenommen.

- Es bestand insoweit bis zur Entscheidung des Bischofs im Herbst 2015, eine umfassende und lückenlose Transparenzoffensive durchzuführen, ein in vielen Teilbereichen nach wie vor in sich geschlossenes und seit Jahrzehnten praktiziertes Machtsystem, das maßgeblich von der Kurie, und hier namentlich seitens maßgeblicher Vertreter des Domkapitels, bestimmt wurde. Bis zum heutigen Tage gibt es Stimmen, die trotz der im kirchlichen Bereich nicht nur im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung gemachten problematischen Erfahrungen ohne nachvollziehbare Begründung eine Perpetuierung der bislang gemachten Vorgehensweise für angezeigt erachten.

- Letztendlich kam über Jahrzehnte hinweg dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor in fachlicher Hinsicht die einzig und allein entscheidende Funktion zu. Sämtliche insoweit, namentlich betreffend die Finanzanlagen, aufgrund des staatlichen Rechts gebotenen, aber auch vom kirchlichen Recht geforderten Kontrollmechanismen wurden insoweit teils missachtet, teils durch den in sich geschlossenen Machtzirkel pervertiert.

- Dieses auf den Machterhalt der Kurie ausgerichtete System ging nach Übernahme des Amts durch den Bischof sogar so weit, dass dieser weiterhin – ob nun bewusst oder unbewusst – davon abgehalten werden sollte, überhaupt die tatsächlichen Kenntnisse zu erlangen, die erforderlich

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

gewesen wären, um die gebotene und mit der Transparenzoffensive dann letztendlich vorgenommene generelle Strukturreform durchzuführen.

- Die Diözese bzw., besser gesagt, die Finanzkammer hat entgegen den diesbezüglichen Vorwürfen ab 2009 keineswegs gänzlich unrealistische Renditeziele verfolgt. Die Finanzkammer hat insoweit zwar im Jahr 2009 beiläufig entsprechende überzogene Renditeziele vorgeschlagen, die sich die hierzu befragten Verantwortlichen auf Ebene der Finanzkammer heute nicht mehr erklären können. Gleichzeitig wurden diese nicht mehr erklär-baren Vorgaben zu keinem Zeitpunkt Gegenstand einer Beschlussfassung des Diözesanvermögensverwaltungsrats. Die in der Folgezeit angestrebten Renditeziele waren und sind angemessen.

- Die infolge der im Jahr 2008 durch die Insolvenz der Bank Lehman Brothers ausgelösten Finanzkrise gemachten Vorgaben im Hinblick auf das Anlagespektrum waren geprägt von der zum damaligen Zeitpunkt von einer Vielzahl der bestimmenden Finanzexperten befürchteten exorbitanten Inflationsgefahr. Hiervon ausgehend, wurde seitens der Finanzkam-mer im Jahr 2009 eine Strategie vorgeschlagen, die auf eine möglichst breite Risikostreuung und eine Berücksichtigung von Sachwerten ausge-richtet war. Bei der Umsetzung bediente sich die Finanzkammer erstmals der Unterstützung professioneller Vermögensverwalter bzw. Berater, ins-besondere auch im Bereich der Regionalbanken. Dass dieses Unterfan-gen ex post betrachtet teilweise fehlgeschlagen ist, kann den damaligen Verantwortlichen der Finanzkammer wohl nur bedingt zum Vorwurf ge-macht werden.

- Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für das Investment „Vega Ship-ping“. Denn in diesem Fall wurde nicht etwa ein über ein regionales Fi-nanzdienstleistungsinstitut gezeichnetes Fondsprodukt erworben, sondern

**Westfahl Spilker Wastl
München**

es wurde eine alleinige unternehmerische Beteiligung im Zusammenwirken mit einer Reederei, ein Joint-Venture, eingegangen. Die diesbezüglichen Vorgänge gaben in verschiedener Hinsicht Anlass zu kritischen Rückfragen, zumal in Anbetracht des Wertberichtigungsbedarfs in Höhe von 5 Mio. €. Insoweit steht fest, dass der ehemalige Finanzdirektor dieses Investment trotz der Warnungen und ablehnenden Haltung des ehemaligen Finanzdirektors, der die Diözese zum damaligen Zeitpunkt noch als Mitarbeiter einer insoweit beauftragten Bank beraten hat, gänzlich eigenverantwortlich getätigt hat. Dies belegt exemplarisch, dass der ehemalige Finanzdirektor sich sehr wohl fachlich in der Lage sah, sich sogar über den ausdrücklichen Rat eines externen Anlageexperten hinwegzusetzen.

- Dieser Vorgang „Vega Shipping“ ist jedoch noch aus einem weiteren Grund von besonderer Bedeutung. So zeigt nämlich einerseits die geschilderte „First Class-Reise“ nach Manila exemplarisch, dass der ehemalige Finanzdirektor durchaus auf seinen Vorteil bedacht war. Dies gilt umso mehr, als die Kosten für die gemeinsame Reise des ehemaligen Finanzdirektors sowie seines damaligen Stellvertreters sich auf weit mehr als 20.000,00 € belaufen haben dürften und diese von den Investment-Partnern getragen wurden. Dieser Vorgang reiht sich zudem nahtlos in Schilderungen verschiedener Sachverhalte durch mehrere befragte Personen ein, in denen der ehemalige Finanzdirektor, um es vorsichtig auszudrücken, ebenfalls primär auf seinen persönlichen Vorteil bedacht war. Ob und inwieweit tatsächlich diese vor Abschluss des Investments durch die Investmentpartner finanzierte Reise der Grund dafür war, dass der ehemalige Finanzdirektor sich über den ablehnenden Rat seines externen Beraters hinwegsetzte, ließ sich nicht mit abschließender Sicherheit klären. Allerdings spricht aufgrund der Verhaltensweise des ehemaligen Finanzdirektors sowie des konkreten Ablaufs der Geschehnisse eine (Erst-)Vermutung dafür.

5. Darlehensvergaben und Rückzahlungsverhandlungen

Zu den anzeigegegenständlichen Darlehensvergaben und dem Stand der Verhandlungen über die Rückzahlungen der ganz überwiegend bereits seit längerem fälligen, aber noch nicht beglichenen Darlehen sind die folgenden Darlegungen veranlasst:

a) Anzeigegegenständliche Darlehensvergaben und Stand der Ermittlungen

Auf Betreiben des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors hin wurden im Zeitraum vom März 2014 bis Ende Mai 2016 insgesamt 31 Darlehen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 60 Mio. US-\$ an US-amerikanische Projektentwicklungsgesellschaften vergeben. Die Darlehen sind ausnahmslos endfällig, die Rückführung der Darlehensvaluta erfolgt jeweils erst zum Laufzeitende. Die Laufzeiten der Darlehen betragen zwischen einem und fünf Jahren. Die Zinsen werden teils während der Laufzeit fällig, überwiegend aber sind auch diese endfällig. Mit einigen wenigen Ausnahmen sind die Darlehen unbesichert, dies bedeutet, Grundpfandrechte oder vergleichbare Sicherheiten existieren nicht.

Sämtliche Darlehensverträge unterliegen US-amerikanischem, namentlich texanischem Recht und sind ausnahmslos in englischer Sprache abgefasst. Deutsche Übersetzungen der Darlehensverträge lagen, soweit ersichtlich, vor oder bei Abschluss des jeweiligen Darlehensvertrages nicht vor. Die vorliegend zu beurteilenden Darlehensverträge sind einerseits unmittelbar von der Diözese und andererseits in einem Volumen von ca. 10 Mio. US-\$ von der Emeritenanstalt abgeschlossen worden. Sämtliche Darlehensverträge wurden seitens des ehemaligen Finanzdirektors und seines Stellvertreters unterzeichnet.

Westfahl Spilker Wastl München

Durch den hierfür maßgeblich verantwortlichen ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor wurden die dem jeweiligen Darlehen zugrunde liegenden Immobilienprojekte nicht, jedenfalls nicht hinreichend, geprüft. Die Darlehensgewährungen erfolgten, soweit ersichtlich, ganz überwiegend auf Zuruf des US-amerikanischen Geschäftspartners. Eine irgendwie geartete fachliche und sachliche Kontrolle der Darlehensverträge und der finanzierungsgegenständlichen Immobilienprojekte durch den ehemaligen Finanzdirektor fand, wie er selbst einräumt, nicht statt. Seinen Angaben folgend, hat er sich hierum nicht gekümmert, weil er dies nicht als seine Aufgabe ansah.

Ein irgendwie geartetes, auch nur ansatzweise adäquates Controlling im Hinblick auf den weiteren Verlauf der finanzierungsgegenständlichen Immobilienprojekte fand ebenfalls nicht statt.

Eine der Erklärungen für diesen Befund stellt die Tatsache dar, dass aufgrund diesbezüglicher Ermittlungen erhebliche Zahlungen des US-amerikanischen Geschäftspartners an den ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor nachgewiesen wurden. Insgesamt wurden insoweit an den ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor ca. 1 Mio. US-\$ für einzelne Darlehensvergaben als Provision geleistet. Hinzu tritt, dass, wie zwischenzeitlich feststeht, der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor an einigen der Darlehensnehmer mittelbar und verdeckt beteiligt war und/oder ist, um sich dergestalt weitere Profite aus den Immobilienprojekten und mithin aus den von ihm zu Lasten der Diözese sowie der Emeritenanstalt veranlassten Darlehensvergaben zu sichern. In welchem Umfang aus diesen Beteiligungen tatsächlich weitere Vorteile an den ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor geflossen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, da die vorherige diesbezügliche Auswertung der Buchhaltungsunterlagen der US-amerikanischen Darlehensnehmer notwendig wäre. Die Einsicht und/oder die Erteilung entsprechender Auskünfte wird von dortiger Seite jedoch sowohl gegenüber der Staatsanwaltschaft, als auch der Diözese gegenüber verweigert, sodass nur ein Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Rechtshilfewege

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

und/oder ein entsprechendes zivil- und/oder strafrechtliches Vorgehen der Diözese in den USA weitere Informationen in diesem Zusammenhang erbringen kann.

Darüber hinaus steht auch noch nicht fest, in welchem Umfang der Diözese - zumal in strafrechtlich relevanter Hinsicht - ein Schaden entstanden ist, bzw. künftig noch entsteht. Allerdings lässt sich der zu erwartende Schaden anhand des unmittelbar im Anschluss darzustellenden aktuellen Stands der Darlehensrückführungen grob schätzen, jedenfalls aber erahnen.

b) Aktueller Stand der Darlehensrückführungen und Zinszahlungen sowie der entsprechenden Zahlungsausfälle trotz Fälligkeit

In Ansehung der Darlehensvaluten in einer Gesamthöhe von ca. 60 Mio. US-\$, sind derzeit noch 53,95 Mio. US-\$ offen.

Von den damit noch offenen Forderungen in Höhe von ca. 54 Mio. US-\$ sind ca. 44 Mio. US-\$ – teilweise bereits seit geraumer Zeit – fällig, wurden aber noch nicht beglichen. Die restlichen, noch offenen Darlehen werden in den Jahren 2019 und 2020 fällig. In Ansehung der vereinbarten und fälligen Zinszahlungen wurde an die Diözese/Emeritenanstalt bislang insgesamt ein Betrag in Höhe von ca. 2 Mio. US-\$ geleistet. Demgegenüber wurden Zinszahlungen in einer Höhe von insgesamt ca. 8,5 Mio. US-\$ trotz Fälligkeit nicht beglichen.

c) Entwicklung bis zur Erstattung der Strafanzeige Ende Juli 2017

Erste Verdachtsmomente im Hinblick auf die anzeigegegenständlichen Darlehensvergaben traten Ende Mai 2016 im Zuge der konsequenten Umsetzung der Transparenzoffensive zutage. Der Grund hierfür besteht darin, dass infolge der durch den Bischof im Herbst 2015 angeordneten strikten Orientierung der Bilan-

Westpfahl Spilker Wastl München

zerstellung an den Vorgaben des HGB für große Kapitalgesellschaften sämtliche Finanzanlagen umfassend zu bewerten waren. Die Problematik der anzeigegegenständlichen Darlehen konnte somit im Wege der Transparenzoffensive aller Voraussicht nach nur aufgrund dieser Vorgabe entdeckt werden.

Nach und nach verdichteten sich die Verdachtsmomente, dass vorliegend seitens des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors seine Vermögensbetreuungspflichten verletzt wurden. Zudem kristallisierte sich heraus, dass eine ordnungsgemäße Bewertung der anzeigegegenständlichen Darlehen anhand der in der Finanzkammer vorhandenen Unterlagen und Informationen nicht möglich war. Vor diesem Hintergrund entschieden der Bischof sowie der Generalvikar, dass Vertreter der mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ein Vertreter der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl vor Ort in Texas Gespräche mit den US-amerikanischen Projektentwicklern führen und den Stand der finanzierungsgegenständlichen Immobilienprojekte prüfen sollten. In der Folgezeit wurden seitens der US-amerikanischen Projektentwickler sowie seitens des beschuldigten US-amerikanischen Geschäftspartners umfangreiche Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt. Allerdings waren diese Informationen nur quantitativ überzeugend, während sie in qualitativer Hinsicht nach wie vor eine Bewertung der anzeigegegenständlichen Darlehen ganz überwiegend nicht ermöglichten.

Im Herbst/Winter 2016 wurden sodann seitens der Diözese erste Verhandlungen mit der Zielrichtung begonnen, eine Nachbesicherung der anzeigegegenständlichen Darlehen zu erreichen. Nach ersten diesbezüglichen positiven Signalen der US-amerikanischen Seite wurden die diesbezüglichen Verhandlungen von dieser jedoch im Januar 2017 abgebrochen.

Westpfahl Spilker Wastl München

Nachdem sich zwischenzeitlich die Hinweise zunehmend verdichtet hatten, dass der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor seitens seines US-amerikanischen Geschäftspartners Vorteile im Zusammenhang mit der Gewährung der Darlehen erhalten hatte, wurde dieser nach seiner Absage eines für Februar 2017 vereinbarten Gesprächs mit den ersten entsprechenden Verdachtsmomenten konfrontiert. Erwartungsgemäß wurden diese, zwischenzeitlich feststehenden Verdachtsmomente von ihm bestritten. Letztendlich kam es dann im April 2017 zu dem bereits vereinbarten Gespräch, an dem auf Seiten der Diözese neben dem Generalvikar und einem leitenden Mitarbeiter des Ordinariats Vertreter der Rechtsanwälte Westpfahl Spilker Wastl sowie der im Hinblick auf die Bewertung der anzeigegegenständlichen Darlehen eingeschalteten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teilnahmen. Im Zuge dieser Besprechung stellte der US-amerikanische Geschäftspartner in Aussicht, dass in Ansehung der ausgereichten Darlehen 2017 ein Gesamtbetrag in Höhe von über 20 Mio. € zurückfließen werde.

Da im Mai 2017 erstmals ein Darlehen in Höhe von 5 Mio. € trotz Fälligkeit nicht beglichen wurde und zuvor auch bereits fällige Zinszahlungen im Hinblick auf ein weiteres Darlehen nicht geleistet worden waren, wurden der Bischof und der Generalvikar über diese, die bestehenden Verdachtsmomente nochmals bestätigenden bzw. verstärkenden Vorgänge unterrichtet. Aufgrund dieser Unterrichtung und der entsprechenden Empfehlung entschieden der Bischof und der Generalvikar, dass nunmehr Strafanzeige gegen den ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor und seinen US-amerikanischen Geschäftspartner zu erstatten ist.

Die entsprechende Strafanzeige war aufgrund der Komplexität des Sachverhalts gezwungenermaßen umfangreich. Die Strafanzeige wurde gefertigt und Ende Juli 2017 auf ausdrücklichen Wunsch des Bischofs bei der Staatsanwaltschaft München II eingereicht.

**Westfahl Spilker Wastl
München**

d) Entwicklung bis zur Verhaftung der Beschuldigten Ende Januar 2018

Ende Januar 2018 wurden der beschuldigte ehemalige stellvertretende Finanzdirektor sowie sein ebenfalls beschuldigter US-amerikanischer Geschäftspartner verhaftet.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren in Anbetracht der seitens des US-amerikanischen Geschäftspartners avisierten Darlehensrückzahlungen in 2017 in einem Gesamtvolumen in Höhe von über 20 Mio. US-\$ im November 2017 ein Betrag in Höhe von 400.000 US-\$ und im Januar 2018 lediglich ein Gesamtbetrag in Höhe von 1,5 Mio. US-\$ bei der Diözese eingegangen. Wie sich später herausstellte, handelte es sich bei diesen Rückzahlungen um Darlehensbeträge, die, ohne dass dies aus den bei der Diözese vorhandenen Unterlagen auch nur ansatzweise nachzuvollziehen gewesen wäre, für die Finanzierung der Errichtung des späteren Privathauses des US-amerikanischen Geschäftspartners verwandt worden waren. Im Übrigen verhielten sich die Diözese bzw. ihre externen Berater bewusst zurückhaltend und beschränkten sich ausschließlich darauf, der Staatsanwaltschaft von ihr gewünschte Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

e) Entwicklung nach der Verhaftung der Beschuldigten bis heute

Die Haftbefehle gegen den beschuldigten ehemaligen Finanzdirektor und seinen US-amerikanischen Geschäftspartner wurden im Mai 2018, also nahezu vier Monate später, außer Vollzug gesetzt, nachdem die zwingend notwendigen und nach strengen Vorgaben zu prüfenden Gründe für die Fortdauer der Untersuchungshaft aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht mehr gegeben waren. Eine irgendwie geartete, zumal abschließende Bewertung der inmitten stehenden Vorwürfe war und ist mit dieser Entscheidung, soweit ersichtlich, nicht verbunden.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Unter anderem mit Hilfe der seit geraumer Zeit für die Diözese in diesem Kontext in den USA tätigen Rechtsanwälte wurde nach der Verhaftung der beiden Beschuldigten Ende Januar 2018 der Versuch unternommen, die Gespräche mit den US-amerikanischen Darlehnsnehmern bzw. den hinter ihnen stehenden Projektentwicklern wieder zu intensivieren und die Möglichkeit einer außergerichtlichen einvernehmlichen Erledigung der Angelegenheit zu eruieren. Diese Versuche gestalteten sich jedoch äußerst schwierig. Die US-amerikanischen Projektentwickler verweigerten nahezu ausnahmslos die Erteilung der erbetenen Informationen zum konkreten Stand der jeweiligen finanzierungsgegenständlichen Immobilienprojekte; auch darüber hinausgehend geforderte Auskünfte wurden nicht erteilt. Zudem verfolgten die US-amerikanischen Projektentwickler erkennbar auch im Hinblick auf die seitens der Finanzkammer geforderten persönlichen Vergleichsgespräche zunächst eine offensichtliche Verzögerungstaktik.

Letztendlich kam es dann jedoch Anfang September 2018 zu einem persönlichen Treffen in Dallas, an dem Vertreter eines wesentlichen Teils der betroffenen US-amerikanischen Projektentwickler, deren Rechtsanwälte sowie Repräsentanten der Finanzkammer und die US-amerikanischen und deutschen Rechtsanwälte der Diözese teilnahmen. Im Zuge dieser Unterredung wurden die anwesenden Vertreter der US-amerikanischen Immobilienentwickler nochmals aufgefordert, zumindest einige wenige zentrale Auskünfte im Hinblick auf die Verwendung der Darlehen zu erteilen. Darüber hinaus wurde seitens des Finanzdirektors Wert darauf gelegt, dass zumindest eine der fälligen Zinszahlungen in Höhe von etwas mehr als 200.000,00 US-\$, deren Begleichung nach den recherchierten Informationen unschwer möglich gewesen sein müsste, als erstes Signal des guten Willens zeitnah geleistet wird. Weder erfolgte jedoch die geschilderte Zinszahlung, noch wurden die geforderten Auskünfte bis zum heutigen Tage erteilt.

Die Diözese ist daher nunmehr gezwungen, in einem ersten Schritt zumindest eine der Darlehensforderungen in Dallas gerichtlich geltend zu machen. Die einzuklagende Darlehensforderung beläuft sich auf 2 Mio. US-\$. Zuvor war es ge-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

lungen, in diesem Einzelsachverhalt auch Informationen zu erlangen, aufgrund derer feststeht, dass dem betroffenen Darlehensnehmer die Rückführung des Darlehens unschwer möglich sein hätte müssen.

Neben den beschriebenen Aktivitäten betreffend die möglichst weitestgehende Rückführung im Verhältnis zu den US-amerikanischen Projektentwicklern wurden seitens der Finanzkammer auch mehrere Gespräche mit dem beschuldigten Geschäftspartner des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors geführt. Trotz dessen sichtlichen, wegen des anhängigen Ermittlungsverfahrens nachvollziehbaren Bemühens um eine Schadenswiedergutmachung waren die Hinweise, die der beschuldigte Geschäftspartner des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors gegeben hat, bis zum heutigen Tage von vornherein nicht geeignet, zu weiteren Darlehensrückzahlungen zu führen, oder diese auch nur zu befördern.

f) Resümee

Auf der Grundlage diesbezüglicher Presseberichterstattungen sowie der Einlassung des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors sowie seines US-amerikanischen Geschäftspartners ist Mitte des Jahres 2018 in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, dass außer den geleisteten Provisionszahlungen in Höhe von ca. 1 Mio. US-\$ aus Sicht der Diözese Eichstätt kein Schaden entstanden sei.

Aufgrund der vorstehend geschilderten Entwicklung der zahlreichen Versuche der Finanzkammer, eine zumindest teilweise Rückführung der Darlehen zu erreichen, steht demgegenüber fest, dass in Ansehung der noch offenen Darlehensforderung in Höhe von insgesamt ca. 54 Mio. US-\$ aus Sicht der Diözese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein beträchtlicher Schaden entstehen wird. Gleichwohl lässt sich dieser Schaden zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffern. Bei realistischer Betrachtung ist jedoch zumindest mit ei-

Westpfahl Spilker Wastl München

nem Schaden im zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Dies belegt allein schon die Tatsache, dass trotz der gegebenen Ausgangssituation seitens der Diözese nunmehr sogar wegen eines fälligen Darlehensbetrags in Höhe von 2 Mio. US-\$ Klage erhoben werden muss, obwohl aufgrund der vorliegenden Informationen davon auszugehen ist, dass die Rückzahlung dieses Darlehens dem betroffenen Darlehensnehmer aufgrund des erreichten Projektstands unschwer möglich sein müsste.

6. Angaben der Betroffenen und deren Bewertung

Zu dem vorstehend beschriebenen Sachverhalt wurden weit mehr als 30 Personen befragt. Namentlich sind insoweit diejenigen Amtsträger und Personen von Bedeutung, hinsichtlich derer eine persönliche Verantwortung für den Finanzskandal in Betracht kommen könnte. Nachfolgend werden daher, jeweils kurz zusammengefasst, die Angaben der Betroffenen geschildert und anhand der Aktenlage sowie der Angaben weiterer befragter Personen bewertet. Da es dabei primär um die innerdiözesanen Verantwortlichkeiten geht, wird hierbei entsprechend der kirchenrechtlich vorgegebenen hierarchischen Stufung vorgegangen. Mit dieser Reihenfolge ist daher von vornherein noch keinerlei Aussage über die Intensität der tatsächlich festgestellten persönlichen Verantwortlichkeit verbunden.

Im Einzelnen:

a) Bischof

Der Bischof schilderte zunächst, dass er Ende 2006/Anfang 2007 das Amt des Bischofs von Eichstätt angetreten habe, nachdem er zuvor seit Jahrzehnten Mönch und zuletzt Abt der Benediktinerabtei Plankstetten gewesen war. Als er Ende des Jahres 2006 das Bischofshaus bezog und nach und nach die Funktion

Westpfahl Spilker Wastl München

und Aufgaben des Bischofs übernehmen wollte, habe er zunächst feststellen müssen, dass das Bischofshaus nach der mehr als einjährigen Sedisvakanz des Bischofsstuhls von Eichstätt nur noch beschränkt in einem Zustand war, der den zukünftigen pastoralen und, selbst den seiner monastischen Prägung entsprechend geringeren Anforderungen unterliegenden, repräsentativen Aufgaben des Bischofs von Eichstätt gerecht wurde. Zudem stand ihm zu diesem Zeitpunkt ausschließlich eine ihm seitens des Ordinariats zugeteilte Sekretärin zur Verfügung. Im Laufe des Jahres 2007 musste er sodann erkennen, dass in Eichstätt noch nicht einmal ein tatsächlich eigenständiger Bischöflicher Stuhl existierte. Deshalb war er beispielsweise dazu gezwungen, erstmals den rechtlichen Rahmen für die Arbeit des Bischöflichen Stuhls erarbeiten zu lassen und ein Konto zu eröffnen, das ihm eine eigenständige Haushaltsführung im Rahmen des Bischöflichen Stuhls ermöglichte. Bereits die diesbezüglichen, selbstverständlichen Ansprüche seinerseits mit Blickrichtung auf den Bischöflichen Stuhl seien bei der Kurie der Diözese auf Unverständnis gestoßen. Mit Blickrichtung auf das von ihm erbetene Konto des Bischöflichen Stuhls, über das er verfügen könne, sei ihm entgegnet worden, dass es dieses Kontos nicht bedürfe, da er bei etwaigem Geldbedarf nur beim Generalvikariat und/oder der Finanzkammer nachfragen müsse.

In der Folgezeit sei er unter anderem immer wieder damit beschäftigt gewesen, die ganz überwiegend bereits vor seinem Amtsantritt gefassten Beschlüsse zur Restrukturierung des Diözesanhaushalts im Innen- und Außenverhältnis als oberster Repräsentant der Diözese umzusetzen. In Wahrnehmung seiner Funktion als Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrats habe er in den damals lediglich einmal pro Jahr stattfindenden Sitzungen dieses Gremiums nach und nach festgestellt, dass mit Blickrichtung auf das Vermögen der Diözese von den insoweit primär agierenden Verantwortlichen eine in hohem Maße intransparente Vorgehensweise an den Tag gelegt wurde. So sah er sich beispielsweise dazu veranlasst, in einer der späteren Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats darum zu bitten, ihm die ausgeteilten Sitzungsunterlagen, anhand de-

Westfahl Spilker Wastl München

rer die Vermögenslage grob dargestellt wurde, entgegen den bisherigen Gepflogenheiten zum heimischen Studium zu überlassen und nicht, wie bislang üblich, am Ende der Sitzung wieder einzusammeln. Dieser Wunsch wurde ihm, wenn auch zögerlich, gewährt. Im Jahr 2011 habe er dann den Diözesanvermögensverwaltungsrat verlassen und seine Funktion als Vorsitzender dieses Gremiums auf den Generalvikar übertragen.

In demjenigen Bereich, der unmittelbar seinem Machteinfluss zuzurechnen war, habe er nach und nach Sorge dafür getragen, dass weltliche Standards berücksichtigt werden und die Kontrolle des Verwaltungshandelns, aber, soweit möglich und notwendig, auch die operative Tätigkeit entsprechenden Fachleuten übertragen wurde. Namentlich bezogen sich seine diesbezüglichen Aktivitäten auf den Bischöflichen Stuhl sowie die St. Willibald-Stiftung.

Da er zunehmend, erinnerlich ab dem Jahr 2011, bemerkte, dass diesbezügliche Defizite auch mit Blickrichtung auf die Diözese bestanden, unternahm er gegen den teils latenten, teils offenen Widerstand einiger hochrangiger Vertreter der Diözese sowie der Kurie, den Versuch, diese Defizite im, für ihn aufgrund seiner monastischen Prägung üblichen konsensualen Dialog zu lösen. Letztendlich führte diese Vorgehensweise jedoch nicht zum Erfolg. Vielmehr musste er nach einer intensiven Beschäftigung mit der bislang seitens der Kurie angedachten Transparenzoffensive und dahingehenden Gesprächen mit Fachleuten Mitte des Jahres 2015 feststellen, dass der bislang auf Ebene des Ordinariats beschrittene Weg der Umsetzung der Transparenzoffensive sowie hin zur Doppik seiner Überzeugung nach nicht ausreichend ist. Basierend auf dieser Erkenntnis habe er sodann im Herbst 2015 die Entscheidung getroffen, dass die Transparenzoffensive in einer umfassenden Form zu realisieren ist. Dies habe aus seiner Sicht bedeutet, dass einerseits die Erstellung und Prüfung der geplanten Eröffnungsbilanz nicht nur in bloßer Anlehnung an die Grundsätze des HGB, sondern unter strikter Beachtung derselben erfolgen muss. Gleichzeitig entschied er, dass diese buchhalterische und bilanzielle Umsetzung der Transparenzoffensive zwingend mit einer

Westfahl Spilker Wastl München

grundlegenden Strukturreform im Bereich der Vermögensverwaltung und der Orientierung an weltlichen Grundsätzen verbunden sein muss.

Die vorstehend kursorisch geschilderten Angaben des Bischofs wurden durch die gesichteten Unterlagen, aber insbesondere auch die befragten Personen vollumfänglich bestätigt. Um an dieser Stelle nur einige eindringliche Beispiele zu erwähnen: Seine erste Mitarbeiterin im bischöflichen Haus schilderte die Anfänge seiner Tätigkeit in besonderem Maße bildhaft. So musste das Bischofshaus Ende 2006/Anfang 2007 zunächst von Spinnweben gereinigt werden, noch nicht einmal die Grundausrüstung an Geschirr und ähnlichem für die aus Sicht eines Bischofs zwingend erforderliche Bewirtung von Gästen sei vorhanden gewesen. Auch im Hinblick auf die mit der Übernahme des Amts als Bischof einhergehenden primären Aufgaben, wie beispielsweise die Beantwortung mehrerer 1000 Glückwunschsendungen, seien der Bischof und sie von der Kurie weitestgehend allein gelassen worden.

Von anderen Befragten wurde bestätigt, dass der Wunsch des Bischofs, zu einem späteren Zeitpunkt Einsicht in die Akten zur Sedisvakanz in den Jahren 2005/2006 zu nehmen, von der Kurie zunächst zurückhaltend bearbeitet wurde, um dann später mit der negativen Antwort verbeschieden zu werden, dass eine Einsicht in diese Akten nicht mehr möglich sei, da sie bei einem Umzug verlorengegangen seien. Um die vorliegende Darstellung nicht zu überfrachten, sollen diese exemplarischen Belege betreffend die Bestätigung der Angaben des Bischofs an dieser Stelle genügen.

In der Presse ist, offenkundig auch veranlasst durch insoweit interessierte Kreise, der Eindruck erweckt worden, letztlich habe der Bischof aufgrund seiner angeblich engen Freundschaft zum ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor ihm diesen Posten verschafft. Insoweit hat der Bischof dargelegt, dass dies nicht den tatsächlichen Abläufen entspricht. Namentlich verwies er in diesem Zusammen-

Westpfahl Spilker Wastl München

hang darauf, dass sein Verhältnis zum ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor zu keinem Zeitpunkt derartig eng war, wie dies in verschiedenen Pressemitteilungen suggeriert wurde. Der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor sei auch keineswegs, wie behauptet, im Bischofshaus ein- und ausgegangen wie ein engster Freund. Vielmehr habe er, der Bischof, stets Wert darauf gelegt, sämtlichen Beteiligten zu verdeutlichen, dass die operative Ebene (= ehemaliger Finanzdirektor und Generalvikar) die Entscheidung über eine etwaige Zusammenarbeit mit dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor zu treffen haben; dies sei dann auch in dieser Form geschehen und der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor sei in sein Amt auf ausdrücklichen Wunsch des ehemaligen Finanzdirektors berufen worden, nachdem sich auch der Generalvikar sowie ein leitender Ordinariatsmitarbeiter mit Nachdruck hierfür ausgesprochen hatten.

Auch all diese Angaben des Bischofs werden durch die gesichteten Unterlagen sowie die Aussagen insoweit befragter Personen vollumfänglich bestätigt. Soweit einzelne Befragte auf den ersten Blick den Angaben des Bischofs widersprechende Aussagen gemacht haben, bestehen diese lediglich aus Mutmaßungen, wiedergegebenen Gerüchten und allgemeinen Einschätzungen, wie beispielsweise der Mitteilung, dass man aufgrund der vermuteten Freundschaft zwischen dem Bischof und dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor nicht in der Lage gewesen sei, gegen diesen zu opponieren.

b) Generalvikar

Der Generalvikar nahm und nimmt im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens eine Doppelfunktion ein. Zum einen nimmt er seit September 2011 in Vertretung des Bischofs die Funktion des Vorsitzenden des Diözesanvermögensverwaltungsrats wahr. Daneben übt er auf der Grundlage einer, jedenfalls in den bayerischen (Erz-)Diözesen üblichen, ihm seitens des Bischofs erteilten Spezial-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

vollmacht die Aufsicht über die Finanzkammer, namentlich den Finanzdirektor aus.

Dazu befragt gab der Generalvikar an, dass in den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats zu keinem Zeitpunkt vertieft über das Investment in US-amerikanische Immobilien gesprochen worden sei; geschweige denn habe es in diesem Zusammenhang irgendwie geartete Risikohinweise seitens des ehemaligen Finanzdirektors und/oder des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors gegeben. In den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats, die regelmäßig von relativ kurzer Dauer waren, habe der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor lediglich ein- bis zweimal auf Verluste im Bereich der Fonds-Anlagen, namentlich im Hinblick auf Investments in Container-Schiffe explizit hingewiesen. Umso mehr sei er, wie auch die weiteren Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats, in Ansehung der seitens des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors und des ehemaligen Finanzdirektors eingegangenen Risiken im Bereich der Investments in „US-Immobilien“ nach Aufdeckung des Finanzskandals in den Jahren 2016/2017 überrascht und entsetzt gewesen.

Andererseits schilderte der Generalvikar seine Zusammenarbeit mit der Finanzkammer und namentlich mit dem ehemaligen Finanzdirektor sowie seinem Stellvertreter dahingehend, dass er von der Ordnungsmäßigkeit des Handelns der Finanzkammer ausgegangen sei. Aufgrund seiner vielfältigen weiteren Aufgaben sei er jedoch kaum in der Lage gewesen, die Finanzkammer im eigentlichen Sinne zu beaufsichtigen. Vielmehr habe er sich darauf verlassen, dass die Leitung der Finanzkammer ordnungsgemäß agiert.

Im Übrigen schilderte er, dass auf Initiative des Bischofs und im Zusammenwirken mit ihm seit Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2010 in verschiedensten Bereichen der Versuch unternommen wurde, Geistliche sukzessive aus der operativen und kontrollierenden Tätigkeit im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung

Westfahl Spilker Wastl München

zu entfernen und durch entsprechende externe Fachleute zu ersetzen. Namentlich wies er insoweit auf die St. Willibald-Stiftung sowie den Bischöflichen Stuhl hin.

Diese Angaben des Generalvikars wurden durch die weiteren Befragten, namentlich den leitenden Ordinariatsmitarbeiter sowie den externen Rechtsanwalt, die im hier interessierenden Zeitraum ebenfalls Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats waren, bestätigt.

c) Ehemaliger Finanzdirektor/Ökonom

Der ehemalige Finanzdirektor lässt sich im Hinblick auf die Gewährung der einzelnen anzeigegegenständlichen Darlehen sowie mit Blickrichtung auf die weiteren gegen ihn bestehenden Verdachtsmomente (Stichwort: „Vega Shipping“) im Wesentlichen dahingehend ein, dass

- er dem stellvertretenden Finanzdirektor, der fachlich für die Finanzanlagen zuständig war, vertraut habe,
- dies auch seit jeher der in Eichstätt geübten Praxis entsprochen habe, dass der geistliche Finanzdirektor nur für die pastorale Beurteilung der Angelegenheiten der Finanzkammer zuständig sei, während der weltliche stellvertretende Finanzdirektor für fachliche Fragen der Finanzanlagen verantwortlich war,
- er im Übrigen wöchentlich hunderte von Unterschriften zu leisten gehabt habe, sodass es ihm nicht möglich gewesen sei, jedes einzelne Dokument zu prüfen, das ihm zur Unterschrift vorgelegt wurde,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- er zwar von seinem Stellvertreter grundsätzlich über die zugrundeliegenden Darlehenskonstruktionen - insbesondere das ganz überwiegende Fehlen jeglicher Sicherheit - zu Beginn unterrichtet worden sei, er aber auf die Aussage des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors vertraut habe, dass das Investment sicher sei; in dieser Einschätzung sei er zudem durch das seriöse Auftreten des US-amerikanischen Geschäftspartners des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors, den er frühzeitig kennengelernt habe, bestätigt worden,
- er wegen des nunmehr in Rede stehenden Darlehensvolumens in Höhe von 60 Mio. US-\$ überrascht sei, da er dem stellvertretenden Finanzdirektor lediglich ein Gesamtvolumen derartiger Darlehen in Höhe von 30 Mio. € genehmigt habe,
- er zwar das Engagement „Vega Shipping“ trotz der seitens des damals noch als Berater tätigen ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors geäußerten Bedenken vorangetrieben habe, hierbei aber auf die Angaben des seriösen Vertragspartners aus der Schiffsbranche vertraut habe.

Diese Einlassungen des ehemaligen Finanzdirektors sind in vielfacher Hinsicht bezeichnend und von vornherein nicht geeignet, seine Verantwortlichkeit im Hinblick auf die Gewährung der anzeigegegenständlichen Darlehen auch nur zu relativieren. Diese Bewertung beruht insbesondere auf folgenden Überlegungen:

- Der ehemalige Finanzdirektor hat insgesamt 31 Darlehensverträge über ein Gesamtvolumen von 60 Mio. US-\$ unterzeichnet, ohne über ausreichende Englischkenntnisse zu verfügen, um auch nur eine Schlüssigkeitsprüfung der von ihm unterzeichneten Darlehensverträge vorzunehmen. Auf dieser Grundlage musste er zwischenzeitlich sogar einräumen, dass er dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor das Eingehen

Westpfahl Spilker Wastl München

von Darlehensverbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 30 Mio. € gestattet hat. Selbst dann, wenn man zu seinen Gunsten unterstellen wollte, dass die von ihm beschriebene Aufgabenverteilung zwischen Finanzdirektor und stellvertretendem Finanzdirektor der Tradition in der Diözese entsprach, so entbindet ihn dies nicht von seiner Verantwortung für den Finanzskandal. Denn allein schon anhand einfachster, keinerlei fachliche Kenntnisse erfordernder Kontrollfragen hätte ihm klar sein müssen, dass derartige hochriskante Finanzgeschäfte aus Sicht der Diözese, zumal im Umfang von 60 Mio. US-\$ nicht in Betracht kommen können.

- Zudem haben mehrere befragte Personen, die teilweise engen beruflichen Kontakt zum ehemaligen Finanzdirektor hatten, bestätigt, dass er sehr wohl über ausreichende Grundkenntnisse im Bereich der Finanzanlagen verfügte, um die anzeigegegenständlichen Darlehen als das zu qualifizieren, was sie sind: hoch riskante Anlagegeschäfte.

- Darüber hinaus belegt gerade auch der Vorgang „Vega Shipping“, dass der ehemalige Finanzdirektor sehr wohl bereit war, aufgrund eigener fachlicher Einschätzungen riskante Anlagegeschäfte zu tätigen, und zwar sogar entgegen den ausdrücklichen Warnungen von Fachleuten. In diesem Zusammenhang vermochte der ehemalige Finanzdirektor auch keine auch nur ansatzweise nachvollziehbare Begründung für sein Verhalten zu geben. Vielmehr zog er sich auf den Standpunkt bzw. die Einlassung zurück, aufgrund des fortgeschrittenen Verhandlungsstadiums sei mit Blickrichtung auf den Investment-Partner eine Abstandnahme von diesem Investment trotz der durch einen externen Fachmann geäußerten massiven Bedenken nicht mehr möglich gewesen. Diese Einlassung entbehrt jeglicher nachvollziehbarer Grundlage.

Westfahl Spilker Wastl München

- Die Einlassungen des ehemaligen Finanzdirektors zum Vorgang „Vega Shipping“ sind umso mehr als nicht nachvollziehbar bzw. unglaubwürdig zu qualifizieren, als er zwischenzeitlich einräumen musste, dass er noch vor dem Ausscheiden seines damaligen stellvertretenden Finanzdirektors im Februar 2012 mit diesem im Zusammenhang mit dem erst später vereinbarten Investment „Vega Shipping“ eine mehrtägige, seinen Angaben folgend, fünftägige Reise nach Manila unternahm. Diese soll nach seinen Angaben dazu gedient haben, vor Ort zu prüfen, ob und inwieweit der zukünftige Geschäftspartner seine Schiffe sozialen Standards entsprechend betreibt. Etwaige Ergebnisse seiner angeblichen Nachforschungen sind nicht dokumentiert. All dies ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass diese mehrtägige Reise nach Manila auf Einladung der präsumtiven Investment-Partner erfolgte. Um behauptetermaßen die soziale Komponente des Investments „Vega Shipping“ zu prüfen, erfolgte diese mehrtägige Reise, wie er zwischenzeitlich eingestehen musste, mittels Flügen in der First Class, wobei allein die Flugkosten pro Person ca. 8.000,00 € bis 10.000,00 € betragen haben dürften. Bedenkt man, dass bei dieser Form der An- und Abreise auch die Unterbringung vor Ort zumindest einem „First Class-Status“ entsprochen haben dürfte, ist im Hinblick auf diese Reise von einer Einladung zweier hochrangiger Mitarbeiter der Diözese mit einem Kostenvolumen im mehrfach fünfstelligen Bereich auszugehen.

Die jetzige Einlassung des ehemaligen Finanzdirektors, diese Luxusreise sei für ihn in keinerlei Hinsicht dafür ausschlaggebend gewesen, das (Hoch-)Risiko-Engagement „Vega Shipping“ einzugehen, erscheint bei einer lebensnahen Betrachtung der Geschehensabläufe als in hohem Maße unglaubwürdig.

d) Diözesanvermögensverwaltungsrat

Es wurden verschiedene Mitglieder des, wie geschildert, erstmals im Dezember 2004 errichteten Diözesanvermögensverwaltungsrats befragt. Die in der zweiten Jahreshälfte 2017 berufenen aktuellen Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats wurden mangels Beteiligung an den vorliegend untersuchungsgegenständlichen Vorgängen nicht befragt. Gleichwohl wurde der aktuelle Diözesanvermögensverwaltungsrat aufgrund seiner Zuständigkeit mit Blickrichtung auf die Verwaltung des Vermögens fortlaufend und umfassend über den Fortgang der dieser Untersuchung zugrundeliegenden Prüfungshandlungen unterrichtet.

Interessant gestalteten sich die Befragungen der bis zum Jahr 2010 als Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats fungierenden Personen. Diese setzen sich ganz überwiegend aus Domkapitularen zusammen, die daneben operativ an der Leitung der Diözese in operativer Funktion und in herausgehobener Stellung beteiligt waren. Diese befragten Personen gaben ganz überwiegend an, dass ihnen der Grund für die erstmalige Errichtung des Diözesanvermögensverwaltungsrats im Dezember 2004 nicht bekannt sei. Soweit ein einzelnes, auch in diesem Gremium maßgebliches Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats Angaben machte, blieben diese im Bereich der abstrakten Andeutungen. Zur Arbeitsweise und Funktion des Diözesanvermögensverwaltungsrats ergaben diese Befragungen, dass der Diözesanvermögensverwaltungsrat zunächst nur einmal im Jahr tagte. Soweit nachvollziehbar, beschränkten sich die entsprechenden Sitzungen auf eine rudimentäre Erörterung der Vermögenslage der Diözese. Ein hierzu befragtes Mitglied dieses Gremiums, das als leitender Ordinariatsmitarbeiter im Laienstand die Funktion des „Laien-Feigenblatts“ wahrnehmen sollte, offenbarte in besonderer Art und Weise das Selbstverständnis dieses Gremiums. Denn nach eigenen Angaben war dieses Gremiumsmitglied in finanziellen Dingen gänzlich unbedarft und habe sich, so seinen Angaben nach nahezu wörtlich, um derartige Belange niemals gekümmert. Ansonsten entsprach die Besetzung des Gremiums der klerikalen Hierarchie im Bistum bzw. namentlich im

Westpfahl Spilker Wastl München

Ordinariat bzw. Domkapitel. Die insoweit befragten Personen gaben zudem, gleichsam unisono, an, dass die zwischenzeitlich seitens des Bischofs ab dem Jahr 2015 eingeleiteten Maßnahmen auch aus ihrer Sicht erforderlich waren. Weshalb diese Maßnahmen jedoch nicht schon vorher eingeleitet wurden, vermochten diese hochrangigen Repräsentanten der Diözese nicht zu beantworten.

Im Hinblick auf die geschilderte Entwicklung der Renditeziele gaben überdies sämtliche in diesem Zeitraum amtierenden Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats an, dass sie, soweit sie sich erinnern konnten, die anhand der Dokumentenlage beschriebene Entwicklung der Renditeziele bestätigen können. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang namentlich, dass der Vorgänger des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors, der für die diesbezüglichen Grundlagen im Zuge der Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats im Jahr 2009 verantwortlich war, Wert auf die ausdrückliche Feststellung legte, dass er sich aus heutiger Sicht nicht mehr erklären könne, wie das von ihm lediglich vorgeschlagene, aber gleichwohl unrealistische Renditeziel entstanden und in die Protokollierung der Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom Mai 2009 aufgenommen worden sei.

Die im Zeitraum der anzeigegegenständlichen Darlehen amtierenden Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats berichteten übereinstimmend, dass sie zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise über die Risikoträchtigkeit dieser Investments unterrichtet oder gar darauf hingewiesen wurden. Vielmehr habe sich die Berichterstattung zu den Investments in US-Immobilien ausschließlich auf einen Hinweis zu deren Erfolg beschränkt, ohne deren Sicherheit auch nur ansatzweise zu thematisieren.

Die Angaben der befragten Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats wurden durch die entsprechenden Dokumente sowie die Angaben weiterer Befragter bestätigt.

e) Domkapitel/Konsultorenkollegium

Wie bereits geschildert, kam dem Domkapitel aufgrund eigener diesbezüglicher Forderungen seit jeher eine maßgebliche Leitungs- und damit Machtfunktion im Hinblick auf die Führung der Diözese zu. Dies wurde unter anderem mit entsprechenden kirchenrechtlichen Begründungen seitens der für das Kirchenrecht innerhalb der Diözese verantwortlichen Personen unterlegt. Diese kirchenrechtlichen Darlegungen waren und sind jedoch nach den diesbezüglichen und un-
zweideutigen Ausführungen entsprechender kirchenrechtlicher Experten unzutreffend.

Gänzlich unabhängig hiervon schilderten sämtliche befragten aktuellen und ehemaligen Mitglieder des Domkapitels/Konsultorenkollegiums, dass die seitens des Domkapitels usurpierte Stellung im Hinblick auf die Leitung und Führung der Diözese bis zur Initiative des Bischofs betreffend die umfassende Umsetzung der Transparenzoffensive von niemandem, geschweige denn intern hinterfragt worden sei. In Anbetracht der nach Meinung der überwiegenden Mehrzahl ausgewiesener Kirchenrechtsexperten kirchenrechtlich problematischen Organisationsstruktur befragt, gaben die meisten insoweit antwortenden Mitglieder des Domkapitels an, dass ihnen diese Zusammenhänge nicht bekannt gewesen seien. Hervorzuheben ist, dass einige wenige der befragten hochrangigen Kleriker sich demgegenüber dahingehend äußerten, ihnen seien die aus kirchenrechtlicher Sicht problematischen bzw. kirchenrechtswidrigen Problemfelder durchaus und zumindest teilweise bekannt gewesen. Allerdings, so diese Befragten, hätten sie aufgrund der bestehenden hierarchischen Verhältnisse davon Abstand genommen, ihre Zweifel gegenüber dem Gremium zu äußern. Eine diesbezügliche Mitteilung gegenüber dem Bischof sei aus ihrer Sicht nicht in Betracht gekommen.

Westpfahl Spilker Wastl München

Interessant war auch mit Blickrichtung auf die Befragung der Mitglieder des Domkapitels/Konsultorenkollegiums, dass von dortiger Seite nahezu ausnahmslos die Richtigkeit der seitens des Bischofs eingeleiteten Maßnahmen befürwortet wurde, gleichzeitig aber keine nachvollziehbaren Begründungen dafür gegeben wurden, dass und weshalb nicht bereits weit früher aus dem Gremium heraus diesbezügliche Anstrengungen unternommen wurden.

Soweit die diesbezüglich befragten aktuellen und ehemaligen Mitglieder des Domkapitels dazu Stellung nehmen sollten, weshalb aus ihrer Sicht offenkundig seit Jahrzehnten keine Sitzungen des mit dem Domkapitel personenidentischen Konsultorenkollegiums stattgefunden haben, waren die diesbezüglichen Antworten ebenfalls aufschlussreich. So wurde insoweit nämlich nahezu einhellig angeführt, dass es des Konsultorenkollegiums nicht bedurft hätte, da das gesamte Domkapitel bereits über seine Mitgliedschaft in der Ordinariatskonferenz umfassend an der operativen Leitung der Diözese beteiligt gewesen sei. Den Widerspruch zwischen operativer und beratender bzw. kontrollierender Funktion des Domkapitels/Konsultorenkollegiums nahmen zwar mehrere der Befragten Domkapitulare kritisch zur Kenntnis. Gleichwohl war jedoch nicht erkennbar, dass insoweit vor den diesbezüglichen Reformbemühungen des Bischofs auch nur ansatzweise kritisch über die diese Vermengung der operativen Ebene mit der kontrollierenden/beratenden Funktion des Domkapitels/Konsultorenkollegiums nachgedacht worden wäre. Gleichwohl begrüßte die ganz überwiegende Zahl der befragten Mitglieder des Domkapitels/Konsultorenkollegiums die seitens des Bischofs insoweit initiierten Reformen.

f) Diözesansteuerausschuss

Der Diözesansteuerausschuss ist für die Verwaltung des Vermögens, wie bereits dargelegt, nicht zuständig. Die Frage der Verantwortlichkeit hinsichtlich der anzeigegegenständlichen Darlehen stellt sich somit mit Blickrichtung auf dieses

Westpfahl Spilker Wastl München

Gremium nicht. Gleichwohl haben die befragten und mit einer Ausnahme seit mehr als einem Jahrzehnt tätigen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses durchaus interessante Angaben zu ihren Einblicken in das „System Eichstätt“ gemacht. So schilderten beispielsweise zwei Mitglieder des Diözesansteuerausschusses, wie es zur erstmaligen Errichtungen eines Diözesanvermögensverwaltungsrats im Dezember 2004 kam. Der Grund für diese Errichtung war eine Intervention dieser Mitglieder des Diözesansteuerausschusses, nachdem ihnen klar geworden war, dass es im Hinblick auf das Vermögen bzw. den Vermögenshaushalt keinen Vermögensverwaltungsrat in der Diözese Eichstätt gibt. Hieraus folgerten sie, dass dann der DiStA auch diese vakante Funktion wahrnehmen müsse. Um dies zu vermeiden, wurde seitens der hochrangigen klerikalen Führungsebene der Diözese schnellstmöglich in einer „Nacht- und Nebelaktion“ der Diözesanvermögensverwaltungsrat errichtet.

Sämtliche befragten Mitglieder des Diözesansteuerausschusses bestätigten auch, dass sie außerhalb des laufenden Verwaltungshaushalts über keinerlei Informationen zum Vermögen der Diözese verfügten. Der Grund hierfür sei gewesen, dass die wenigen, nahezu ausnahmslos geistlichen Wissensträger von vornherein verdeutlicht hätten, dass der Umfang und die Zusammensetzung des Vermögens der Diözese strikt geheim zu halten sind. Aufgrund dieser auf umfassende Intransparenz angelegten Grundhaltung dieser hochrangigen Repräsentanten der Diözese sei klar gewesen, dass Fragen zum Vermögen von vornherein keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätten.

g) Ordinariatskonferenz

Die befragten Mitglieder der Ordinariatskonferenz bestätigten die Angaben der Mitglieder des Diözesansteuerausschusses zur absoluten Geheimhaltung etwaiger Informationen zum Vermögen sowie die diesbezüglich strikte Verweigerung jeglicher Auskunft hierzu durch die wenigen hochrangigen Repräsentanten der

Westpfahl Spilker Wastl München

Diözese, die – zumindest in Grundzügen - Einblick in deren Vermögensverhältnisse hatten.

Die Zusammenarbeit innerhalb der um sämtliche Mitglieder des Domkapitels erweiterten Ordinariatskonferenz wurde dahingehend beschrieben, dass die einzelnen sitzungsgegenständlichen Ordinariatsangelegenheiten stets auch unter Beteiligung der Vertreter des Domkapitels behandelt wurden. Auch die Mitglieder des Domkapitels, die nicht bereits aufgrund ihrer Funktion als Hauptabteilungsleiter im Ordinariat der Ordinariatskonferenz angehörten, waren in diesem Gremium ebenfalls vollumfänglich stimmberechtigt.

h) Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt

Die ausnahmslos geistlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt gaben übereinstimmend an, dass dieses Gremium früher nur einmal im Jahr getagt habe. Die Sitzungen hätten allenfalls eine Stunde gedauert. Im Zuge der Sitzungen haben der Finanzdirektor sowie sein Stellvertreter regelmäßig auch kurz die Vermögenslage der Emeritenanstalt geschildert. Hierbei habe der ehemalige Finanzdirektor die fachlichen Ausführungen dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor weitestgehend überlassen.

Zu ihrer Berufung in den Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt gaben sie an, dass sie entweder aufgrund ihrer Position betreffend die Verwaltung und Organisation des Klerikerstandes oder ausschließlich aufgrund der Überlegung ernannt worden seien, dass sie in Eichstätt wohnten und mithin der Aufwand für die Anreise zur jährlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses möglichst gering gehalten werden konnte. Die Frage spezifisch fachlicher Kompetenzen habe im Zusammenhang mit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt grundsätzlich keine Rolle gespielt. Aus heutiger Sicht, so die Befragten, sei dieser Verzicht auf jegliche Anforderung an die fachliche Kompetenz der Ausschussmitglieder nicht mehr nachvollziehbar bzw. erklärbar, aber dies sei eben seit Jahrzehnten so üblich gewesen und man habe dies auch des-

halb nicht hinterfragt. Vielmehr habe man der Finanzkammer, die die Geschäfte der Emeritenanstalt führte, vertraut.

i) Verantwortliche für das Kirchenrecht

Im Rahmen der Transparenzoffensive sowie der Aufarbeitung des Finanzskandals trat eine Vielzahl von kirchenrechtlichen Problemstellungen zutage. Hierzu wurden einerseits der im Ordinariat zuletzt mehr als ein Jahrzehnt für das Kirchenrecht zuständige leitende Mitarbeiter sowie diejenigen Mitglieder des Domkapitels befragt, die über eine ausgewiesene kirchenrechtliche Expertise verfügen. Die insoweit befragten, kirchenrechtlich ausgewiesenen Personen gaben ganz überwiegend an, dass ihnen die kirchenrechtlichen Problemstellungen zumindest teilweise bewusst gewesen seien. Weshalb sie dann nicht in der gebotenen Art und Weise gegenüber dem jeweils betroffenen Gremium und/oder dem Bischof remonstriert haben, vermochten sie letztlich nur damit zu erklären, dass dies im „System Eichstätt“ nicht vorgesehen war.

Namentlich der im Ordinariat bzw. Generalvikariat für das Kirchenrecht im hier interessierenden Zeitraum für kirchenrechtliche Fragestellungen zuständige Mitarbeiter betonte überdies, dass das Domkapitel stets seine ratgebende, aber auch seine leitende Funktion mit Blickrichtung auf die Verwaltung der Diözese betont habe. Dabei sei es auch gerade nicht auf fachliche Qualifikationen angekommen, sondern auf die Zugehörigkeit zum Klerikerstand und insbesondere zum Domkapitel.

j) Beschuldigter ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor

Der Beschuldigte ehemalige stellvertretende Finanzdirektor lässt sich im Wesentlichen dahingehend ein, dass er sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den anzeigegegenständlichen Darlehen mit dem ehemaligen Finanzdirektor abgestimmt habe. Darüber hinaus seien die Investments in US-amerikanische Immobilien aus seiner Sicht sicher und erfolgsversprechend gewesen. Des Weiteren

Westpfahl Spilker Wastl München

ren gibt er an, dass die Diözese bereits vor seiner Tätigkeit als Berater der Diözese und später dann deren stellvertretender Finanzdirektor riskante und spekulative Finanzanlagen getätigt habe. Diese Einlassungen sind unzutreffend und zudem von vornherein ungeeignet seine persönliche Verantwortlichkeit auch nur zu relativieren.

k) Mitbeschuldigter Geschäftspartner

Der US-amerikanische Geschäftspartner des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors lässt sich im Wesentlichen dahingehend ein, dass die anzeigegegenständlichen Darlehen tatsächlich wie Eigenkapital zu behandeln seien. Die Projekte seien zu einem Großteil nach wie vor erfolgversprechend, zeitliche Verzögerungen seien im Bereich der Immobilienentwicklung nicht unüblich. Des Weiteren habe er darauf vertraut, dass sein primärer Ansprech- bzw. Geschäftspartner, der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor, seinen Vorgesetzten über sämtliche Umstände und Besonderheiten der anzeigegegenständlichen Darlehen vollumfänglich informiert habe. Mit weiteren Details zu den Vermögensverhältnissen der Diözese habe er sich nicht beschäftigt, wozu er aber auch nicht verpflichtet gewesen wäre. Auch diese Einlassungen sind wenig überzeugend.

l) Externe Dienstleister

Einerseits handelt es sich hierbei um die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die im Jahr 2011 damit beauftragt war, die Finanzkammer im Hinblick auf ihre Organisation und Geschäftsabläufe zu prüfen. Andererseits waren, wie bereits geschildert, zwei Finanzdienstleistungsinstitute mit unter Umständen relevanten Dienstleistungen im Bereich der Finanzanlagen betraut. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verweist insbesondere darauf, dass der Bereich der Vermögensverwaltung explizit nicht Gegenstand ihres Prüfauftrags gewesen sei. Ähnlich argumentieren die beiden Finanzdienstleistungsinstitute und weisen darauf hin, dass eine (Risiko-)Prüfung der anzeigegegenständlichen Darlehen von ihren Aufträgen gerade nicht erfasst wurde.

Westpfahl Spilker Wastl München

m) Resümee

Aufgrund der Befragungen und der gesichteten Unterlagen ergibt sich ein in wesentlichen Punkten durchaus einheitliches Gesamtbild. Dieses lässt sich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

- In der Diözese existierte seit Jahrzehnten ein auf Intransparenz und Abschottung ausgerichtetes System der Vermögensverwaltung, das auf Ebene der Diözesanverwaltung offenkundig zu keinem Zeitpunkt, geschweige denn offen, kritisch hinterfragt wurde. In diesem „System Eichstätt“ nahm das Domkapitel für sich eine umfassende Leitungsmacht in Anspruch. Die im Domkapitel organisierten hochrangigen Kleriker besetzten in Umsetzung dieses Leitungsanspruchs die wesentlichen Ämter und Funktionen innerhalb der Diözesanverwaltung. Namentlich gilt dies im Hinblick auf das Amt des Finanzdirektors/Ökonomen, zahlreiche weitere Hauptabteilungsleiterpositionen, die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat und die generelle Beteiligung an der operativen Tätigkeit der Diözesanverwaltung über die Zugehörigkeit zur Ordinariatskonferenz. Die tatsächlich gegebenen fachlichen Anforderungen traten dabei namentlich mit Blickrichtung auf die Vermögensverwaltung gänzlich in den Hintergrund. Das Amt des Finanzdirektors/Ökonomen musste einem ungeschriebenen Gesetz nach stets mit einem Geistlichen besetzt werden, der dem Domkapitel angehört. Dies wurde aus Sicht der Kleriker dahingehend begründet, dass nur so die pastorale Ausrichtung der Vermögensverwaltung sichergestellt werden könne. Der Verzicht auf die fachliche Expertise des Finanzdirektors wäre dadurch kompensiert, dass jedenfalls der stellvertretende Finanzdirektor ein Laie mit entsprechenden Fachkenntnissen sei.
- Umfang und Zusammensetzung des Vermögens waren stets nur einem kleinen Kreis von Personen, der sich nahezu ausnahmslos aus hochrangigen Klerikern zusammensetzte, bekannt. Diese gänzliche Intransparenz

Westpfahl Spilker Wastl München

- der Vermögensverhältnisse wurde durch ein System der unbedingten Geheimhaltung sowie der Zurückweisung jeglicher Frage zu diesem Themenkomplex perpetuiert.
- Die dem Bischof mit Blickrichtung auf sein Verhältnis zum ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor gemachten Vorwürfe haben sich nicht bestätigt. Soweit einzelne Befragte mit erkennbarem Belastungseifer diese Vorwürfe wiederholt haben, berufen sie sich nahezu ausnahmslos auf Tatsachen, die ihnen vom Hörensagen bekannt geworden sein sollen, und ziehen hieraus dann Schlüsse des Inhalts, wie es ihrer Spekulation nach gewesen sein könne. Im Übrigen wird die Schilderung des Bischofs, er sei zum Jahreswechsel 2006/2007 in ein bereits seit Jahrzehnten existierendes und in sich geschlossenes Machtsystem gekommen, durch verschiedene Befragte eindringlich bestätigt. Aufgrund seiner monastischen Prägung sowie des Machterhaltungswillens derjenigen hochrangigen Kleriker und Domkapitulare, die diese Machtstellung in bewusster Abkehr vom Leitbild des die Diözese führenden Bischofs usurpiert bzw. perpetuiert haben, war der Bischof zunächst nicht in der Lage, das „System Eichstätt“ und dessen generelle systemische Defizite zu erfassen. In der Folgezeit, etwa ab dem Jahr 2011, vertraute er dann darauf, dass die bereits eingeleiteten Maßnahmen ausreichend sind, um erste bekannte systemische Defizite zu beseitigen. Hierbei setzte er, ebenfalls aufgrund seiner monastischen Prägung, auf den konsensualen Dialog, musste später aber erkennen, dass er den Widerstandswillen des etablierten klerikalen Machtsystems unterschätzt hatte.
 - Der ehemalige Finanzdirektor wurde von einer Vielzahl der Befragten als stets auf seine persönlichen Vorteile bedacht und/oder autoritär beschrieben. Seine Kenntnisse im Bereich der Vermögensverwaltung werden als für einen Geistlichen durchaus überdurchschnittlich bezeichnet, teilweise wird ihm zurückhaltend auch ein gewisser Hang zur gewinnorientierten

Westpfahl Spilker Wastl München

Spekulation attestiert, jedenfalls aber werden ihm derartige Verhaltensweisen aufgrund seines Charakters zugetraut. Diese Einschätzungen werden unter anderem durch die bereits oben beschriebenen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Investment „Vega Shipping“ bestätigt.

7. Bisherige Reformen im Zuge der Transparenzoffensive

Ein Großteil der vorstehend beschriebenen systemischen Defizite wurde bereits vor der Aufdeckung des Finanzskandals im Zuge der seitens des Bischofs im Herbst 2015 angeordneten umfassenden Transparenzoffensive erkannt und benannt. Seit diesem Zeitpunkt wurde und wird an der Umsetzung der aus diesen systemischen Defiziten resultierenden diversen Reformvorhaben gearbeitet.

Da nachfolgend (VI.1.) im Rahmen der Darstellung der Empfehlungen zur Reorganisation der Verwaltungs- und Aufsichtsstrukturen im Einzelnen und detailliert auf die bereits durchgeführten Maßnahmen eingegangen wird, sind die diesbezüglichen Reformvorhaben im Zuge der Sachverhaltsdarstellung nachstehend lediglich stichwortartig zu beschreiben:

- Beseitigung des Missstandes der Inkompatibilität des Amtes des Finanzdirektors/Ökonomen mit demjenigen eines Domdekans/Domkapitulars, Stärkung der fachlichen Kompetenz;
- Neubesetzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats nach fachlichen Kriterien;
- Erstmalige Etablierung des Konsultorenkollegiums;
- Neubesetzung des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt nach fachlichen Kriterien;

Westpfahl Spilker Wastl München

- Neugestaltung der Ordinariatskonferenz – Trennung vom Domkapitel/Konsultorenkollegium;
- Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf der Grundlage klarer Regelwerke;
- Gewährleistung interner und externer Transparenz;
- Compliance-Richtlinie.

8. Erstes Zwischenfazit – Zusammenfassung des tatsächlich zu beurteilenden Sachverhalts

Basierend auf den gesichteten Unterlagen und den Ergebnissen der zahlreichen Befragungen lässt sich der zu beurteilende Sachverhalt wie folgt kursorisch zusammenfassen:

- Aufgrund der Erweiterung des Prüfungszeitraums bis zurück ins Jahr 2004 konnte eine Vielzahl systemischer Defizite aufgezeigt werden. Hervorzuheben ist insoweit die für das „System Eichstätt“ symptomatische erstmalige Errichtung eines Diözesanvermögensverwaltungsrats im Dezember 2004. Die sich mit diesem Vorgang eindrucksvoll manifestierende Grundhaltung eines Kreises hochrangiger Kleriker und Domkapitulare, die von ihnen usurpierte Leitungsmacht ohne Wenn und Aber zu verteidigen, setzte sich auch in den folgenden Jahren fort. Ein enger Zirkel hochrangiger Kleriker besetzte sämtliche zentralen Macht- und Schaltstellen innerhalb der operativen Verwaltung und nahm gleichzeitig die Funktion der Kontroll- bzw. Beratungsgremien wahr. All dies geschah unter der bewussten Inkaufnahme der eigenen fachlichen Inkompetenz.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Der Bischof begann in den Jahren 2007 bis 2012 damit, diesen Einfluss in dem ihm unmittelbar zugewiesenen Bereich nach und nach zu verringern. Namentlich geschah dies mit Blickrichtung auf den Bischöflichen Stuhl sowie die St. Willibald-Stiftung. Erst später musste er erkennen, dass es sich bei den von ihm festgestellten Defiziten nicht nur um Einzelfälle bzw. individuelle Fehlleistungen, sondern um den Ausdruck einer bewussten, die umfassende Leitungsmacht des bischöflichen Amtes zumindest relativierenden, wenn nicht gar negierenden Grundhaltung handelt.

- Nach der Finanzkrise infolge der Insolvenz der Bank Lehman Brothers und den damit einhergehenden Inflations- und Verlustängsten wurde erstmals der Versuch unternommen, eine adäquate Vermögensverwaltung zu gewährleisten. Insbesondere sollte dabei auch die kaum noch zu übersehende Vielzahl von Einzelanlagen und Einzelkonten überschaubarer und transparenter gestaltet werden.

- In den Jahren 2009 bis 2016 verfolgte die Diözese keine, wie von interessierter Seite irreführend behauptet, maßlosen Renditeziele. Im Hinblick auf die anzeigegegenständlichen Darlehen ist hervorzuheben, dass zunächst das Renditeziel „Inflation +2%“ galt und im Dezember 2014 als Zielvorgabe „Inflation+2% nach Kosten“ festgelegt wurde.

- Im Jahr 2012 kam es zu einem Investment, das ausschließlich der ehemalige Finanzdirektor zu verantworten hat. Bei diesem Investment handelte es sich um die Gründung einer Gesellschaft, an der neben der Diözese eine Reederei beteiligt war. Gegenstand dieser Gesellschaft sollte der gewinnbringende Kauf und Betrieb von Frachtschiffen sein. Dieses Investment in Höhe von 5 Mio. € wurde zwischenzeitlich vollständig auf 1,00 € abgeschrieben. Im Zusammenhang mit der Investitionsentscheidung begaben sich der ehemalige Finanzdirektor und sein damaliger stellvertre-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

tender Finanzdirektor auf eine „First-Class-Reise“ nach Manila. Die insoweit für die beiden Herren anfallenden Kosten dürften sich auf weit über 20.000,00 € belaufen haben und wurden vom präsuntiven Geschäfts- bzw. Investitionspartner getragen.

- In Ansehung der anzeigegegenständlichen Darlehen in Höhe von 60 Mio. US-\$ sind bis zum heutigen Tage ca. 6 Mio. US-\$ an die Diözese zurückgezahlt worden. Von den noch offenen Darlehen in Höhe von ca. 54 Mio. US-\$ ist eine Darlehenssumme von insgesamt etwas mehr als 44 Mio. US-\$, teilweise bereits seit längerem, fällig, ohne dass entsprechende Zahlungseingänge festgestellt werden konnten. Die Verhandlungen mit den als Darlehensnehmer fungierenden US-amerikanischen Projektgesellschaften bzw. den hinter diesen stehenden US-amerikanischen Projektentwicklern gestalten sich schwierig. Die Diözese ist aufgrund der ausschließlich auf Verzögerung ausgerichteten und eine auch nur ansatzweise akzeptable außergerichtliche Lösung ablehnenden Vorgehensweise der US-amerikanischen Verhandlungspartner gezwungen, nunmehr in einem ersten Einzelfall den dort bestehenden Darlehensanspruch gerichtlich durchzusetzen.

- Im Rahmen der seitens des Bischofs im Herbst 2015 angeordneten umfassenden Transparenzoffensive wurde, gänzlich unabhängig von dem erst nach und nach ab Ende Mai 2016 aufgedeckten Finanzskandal, damit begonnen, eine Vielzahl der vorliegend beschriebenen systemischen Fehler zu beseitigen. Letztlich ist es der Entscheidung des Bischofs, im Zuge der Transparenzoffensive einen Jahresabschluss strikt nach den Regeln des HGB für große Kapitalgesellschaften mit externer Hilfe zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen, zu verdanken, dass die anzeigegegenständlichen Darlehen und damit der Finanzskandal aufgedeckt wurden.

V.

Conclusio: Ursachen und Verantwortlichkeiten

Die primär mit der vorliegenden Untersuchung zu verfolgende Zielsetzung bestand darin, die Ursachen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Finanzskandal zu prüfen. Im Zuge der diesbezüglichen Prüfungshandlungen stellte sich schnell heraus, dass eine Vielzahl systemischer Defizite als wesentliche Ursache für den Finanzskandal zu qualifizieren sind (1.). Diese massiven systemischen Defizite und deren Ursachen bilden die Grundlage für eine adäquate Prüfung der persönlichen Verantwortlichkeiten. Denn um dem persönlichen Schuldvorwurf gerecht zu werden, konnte diese Prüfung nur basierend auf den festgestellten massiven systemischen Defiziten erfolgen, die es rechtfertigen, vorliegend vom „System Eichstätt“ zu sprechen. Gleichwohl ist neben dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor und seinem US-amerikanischen Geschäftspartner der ehemalige Finanzdirektor als weiterer Hauptverantwortlicher für den Finanzskandal zu benennen. Etwaige unter Umständen zu bejahende weitere Verantwortlichkeiten verschiedener involvierter Personen treten demgegenüber in den Hintergrund (2.).

1. Systemische Defizite

Eine Vielzahl systemischer Defizite hat den Finanzskandal erst ermöglicht, jedenfalls aber begünstigt. In all diesen systemischen Defiziten spiegeln sich die generellen Ursachen dafür wider, dass eine adäquate Finanzverwaltung in der Diözese nicht aufgebaut, sondern über Jahrzehnte hinweg an kirchenrechtswidrigen und den weltlichen Mindeststandards nicht ansatzweise entsprechenden Organisationsstrukturen festgehalten wurde.

Westpfahl Spilker Wastl München

Die Gründe hierfür sind insbesondere in dem in der Diözese in hohem Maße ausgeprägten Klerikalismus, einer damit einhergehenden Abschottung der klerikalen Leitungsebene gegenüber der Öffentlichkeit sowie dem Aufbau und der Perpetuierung zementierter klerikaler Machtstrukturen zu sehen. Diese klerikalen Machtstrukturen führten dazu, dass auch im Bereich der Vermögensverwaltung letztlich nur ein kleiner Zirkel hochrangiger Geistlicher die Leitungsmacht im Hinblick auf die Führung der Diözese auf sich vereinigen konnte. Auch unter Inanspruchnahme renommierter kirchenrechtlicher Expertise wurde festgestellt, dass neben generellen Defiziten aufgrund der Missachtung von Grundanforderungen in den Bereichen Governance und Compliance in vielfacher Hinsicht erhebliche Vorbehalte gegen die Konformität der im Untersuchungszeitraum existierenden Organisationsstrukturen betreffend die Verwaltung des diözesanen Vermögens mit den einschlägigen Vorgaben des universalen Rechts bestehen. Ungeachtet der sogleich erfolgenden Darstellungen sind insoweit vor allem hervorzuheben

- die Wahrnehmung vor allem des Amtes des Finanzdirektors/Diözesanökonom durch ein Mitglied des Domkapitels bzw. Konsultorenkollegiums,
- das Fehlen eines Diözesanvermögensverwaltungsrats bis zum Jahr 2005 und dessen spätere Besetzung mit Mitgliedern des Domkapitels bzw. Konsultorenkollegiums, einschließlich und insbesondere des Finanzdirektors/Diözesanökonom,
- das tatsächliche Fehlen eines als solches konstituierten und handelnden Konsultorenkollegiums trotz entsprechender Regelungen im Statut des Domkapitels,
- die fehlende Festlegung von Akten größerer Bedeutung, die der Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums bedürfen.

Westpfahl Spilker Wastl München

Im Einzelnen:

**a) Verzicht auf die Errichtung des kirchenrechtlich vorgeschriebenen
Diözesanvermögensverwaltungsrats bis zum Jahr 2005 und spätere
Besetzung dieses Gremiums**

Wie vorstehend beschrieben, existierte in der Diözese bis zum Jahr 2005 kein Diözesanvermögensverwaltungsrat, obwohl dieser seit 1983 kirchenrechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat wurde erstmals mit Wirkung zum 01.01.2005 auf der Grundlage eines diesbezüglichen Dekrets des Vorgängers des Bischofs vom 23.12.2004 und offenkundig in einer „Nacht- und Nebelaktion“ errichtet. Die Mitglieder dieses Diözesanvermögensverwaltungsrats waren mit einer Ausnahme ausschließlich Domkapitulare. Als „weltliches“ Mitglied fungierte ein leitender Mitarbeiter des Ordinariats. Sachverstand bzw. die erforderliche Fachkenntnis waren damit bis zum Jahr 2011 nicht vorhanden. Erstmals wurde im Jahr 2011 neben einem leitenden Mitarbeiter der Diözese ein Externer in den Diözesanvermögensverwaltungsrat berufen, der über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Betriebswirtschaft bzw. der Finanzanlage verfügte. Hierbei handelt es sich um den späteren ehemaligen Finanzdirektor, der zu diesem Zeitpunkt jedoch noch bei dem die Diözese beratenden Bankhaus als Vermögensverwalter angestellt war. Im Übrigen verblieb es aber zunächst dabei, dass keine ausgewiesene Expertise im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorhanden war.

Letztendlich führte die geschilderte Entwicklung dazu, dass grundsätzlich eine adäquate Überwachungs- und Kontrollfunktion seitens des Diözesanvermögensverwaltungsrats nicht ausgeübt werden konnte. Dies allein schon mangels fachlicher Expertise.

b) Fehlverständnis einer umfassenden Leitungsmacht des Domkapitels auf der operativen Ebene und damit einhergehende Transparenz- bzw. Kontrolldefizite

Ein weiterer bezeichnender Befund im Zuge der vorliegenden Untersuchung zu systemischen Defiziten besteht darin, dass offenkundig über Jahrzehnte hinweg keine einzige Sitzung des Konsultorenkollegiums stattfand, das in personeller Hinsicht aus den Mitgliedern des Domkapitels besteht. Dies ist umso erstaunlicher, als dieses Gremium gerade auch in vermögensrechtlicher Hinsicht ein durchaus bedeutsames Beratungs- bzw. Kontrollkollegium in der Diözese hätte sein müssen. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang lediglich an die Beispruchs- und Zustimmungsrechte, die nach dem Codex dem Konsultorenkollegium obliegen. Werden derartige Rechte nicht gewahrt, kann dies sogar die zivilrechtliche Unwirksamkeit entsprechender Rechtsgeschäfte zur Folge haben. Hierzu befragt, haben die aktuellen und ehemaligen Domkapitulare diesen weiteren, offensichtlich kirchenrechtswidrigen Zustand eingeräumt und dies damit erklärt, dass man auf die Funktion des Konsultorenkollegiums deshalb verzichtet habe, weil das Domkapitel bereits in der Ordinariatskonferenz in operativer Hinsicht über sämtliche Angelegenheiten unterrichtet wurde und die Mitglieder des Domkapitels/Konsultorenkollegiums die operativen Entscheidungen (mit)getroffen hätten. Ohne dass dies jemals kritisch hinterfragt worden wäre, führte dieser Umstand dazu, dass letztendlich die Mitglieder des Domkapitels, die zudem auch in großer Zahl bereits als Hauptabteilungsleiter der Diözese tätig und damit ebenfalls Mitglieder der Ordinariatskonferenz waren, auf der operativen Ebene in leitender Funktion agiert haben und gleichzeitig Kontrollrechte betreffend ihr eigenes operatives Verhalten in ihrer Funktion als Konsultorenkollegium wahrnehmen hätten müssen. Hinzu tritt, dass dieses aufgrund governance- und compliancerelevanter Überlegungen inakzeptable Ergebnis zudem dadurch zusätzlich pervertiert wird, dass jedenfalls bis zum Jahr 2011 nahezu ausnahmslos maßgebliche Domkapitulare den Diözesanvermögensverwaltungsrat bildeten. In dieser Funktion hätte

Westpfahl Spilker Wastl München

es ebenfalls wiederum ihnen obliegen, die eigene operative Tätigkeit zu kontrollieren.

Letztlich diene diese Ämterhäufung, zumal in ihrer Gesamtheit, dazu, den umfassenden Leitungsanspruch des Domkapitels zu sichern. Gleichzeitig führte dieses Organisationssystem dazu, dass das kirchenrechtlich gebotene und nach den gängigen Organisationsvorgaben im Bereich der Governance zwingend erforderliche Mindestmaß an Kontrolle des operativen Handelns der Kurie zu keinem Zeitpunkt gewährleistet war.

Dass und weshalb dies durch die ausgewiesenen Kirchenrechtler im Domkapitel sowie insbesondere im Ordinariat bzw. Generalvikariat nicht thematisiert wurde, konnte trotz dahingehender Nachfrage nicht, jedenfalls aber nur gänzlich unzureichend geklärt werden. Soweit einige wenige der Befragten anführen, dass ihnen diese kirchenrechtlich problematische Konstellation durchaus bewusst gewesen sei, sie aber nicht imstande gewesen seien, ihre Bedenken gegenüber dem Domkapitel, dem Generalvikar und/oder dem Bischof zu artikulieren, ist dies Ausdruck eines weiteren, zu einem späteren Zeitpunkt noch eingehender zu behandelnden systemischen Fehlers, nämlich eines problematischen und in der Sache gefährlichen Hierarchieverständnisses (hierzu unter g).

c) Unvereinbarkeit des Amtes eines Domkapitulars oder gar des Domdekans mit dem Amt des Finanzdirektors

Diese jedenfalls seit 1983 nach maßgeblichen Stimmen kirchenrechtswidrige Form der Besetzung des Amtes des Finanzdirektors entsprach bis zum Jahr 2015 der in der Diözese jahrzehntelang geübten und von den in der Diözese verantwortlichen und für das Kirchenrecht zuständigen Personen unbeanstandet gebliebenen Praxis bzw. Tradition. Erst mit der 2015 getroffenen Entscheidung des Bischofs, im Zuge der von ihm angeordneten rückhaltlosen Umsetzung der

Westpfahl Spilker Wastl München

Transparenzoffensive auch die vorhandenen defizitären Strukturen zu beseitigen und zu reformieren, wurde gegen Widerstände, insbesondere aus dem Bereich hochrangiger Kleriker, ohne Wenn und Aber damit begonnen, diese althergebrachten und unzureichenden Strukturen durch neue, kirchenrechtskonforme und adäquate zu ersetzen.

Allerdings ist in diesem Kontext anzumerken, dass diese kirchenrechtlichen Vorgaben widersprechenden und weltliche bzw. staatliche governancerelevante Grundsätze missachtenden Organisationsstrukturen zumindest bis zum Jahr 2012 auch noch in anderen (Erz-)Diözesen praktiziert wurden. Spätestens die vertieften Diskussionen im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Diözese Limburg im Jahre 2013 hätten jedoch Anlass dazu gegeben, dieses problematische Vorgehen kritisch zu hinterfragen und die entsprechenden Strukturen umfassend zu reformieren.

d) Seit Jahrzehnten tradiertes Fehlverständnis der Rolle des Finanzdirektors

Der beschriebenen kirchenrechtswidrigen und fachlich bzw. objektiv unangemessenen Vorgabe, dass der Finanzdirektor stets auch Geistlicher bzw. Domkapitular sein müsse, liegt ein grundlegendes Fehlverständnis der Rolle eines Finanzdirektors/Ökonomen zugrunde. Denn der Ökonom muss gemäß c. 494 CIC die Voraussetzungen erfüllen, dass er „in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren ist und sich besonders durch Rechtschaffenheit auszeichnet.“

Demgegenüber galt in der Diözese seit Jahrzehnten der Grundsatz, dass der Finanzdirektor, ohne Rücksicht auf die nach dem Kirchenrecht erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen, zwingend Geistlicher bzw. Domkapitular sein muss. Damit wurde bewusst in Kauf genommen, dass der geistliche Finanzdirektor über keine tiefergehenden Kenntnisse im Bereich der Finanzanlage, bzw. wohl sogar

Westpfahl Spilker Wastl München

generell im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, verfügt, sondern diese fachliche Expertise lediglich beim stets weltlichen stellvertretenden Finanzdirektor vorhanden sein musste.

Aber nicht nur die kirchenrechtlichen Konsequenzen aus diesem Fehlverständnis sind fatal. Denn mit dieser Vorgabe wurde seitens der auf ihren Machterhalt bedachten Kleriker bewusst in Kauf genommen, dass das numerisch bzw. rein formal unter Umständen eingehaltene Vieraugenprinzip aufgrund des bekannten Mangels an Fachkenntnissen beim geistlichen Finanzdirektor tatsächlich von vornherein nicht gewährleistet werden konnte. Auch im Hinblick auf diesen Umstand ist zu berücksichtigen, dass die geschilderten, c. 494 CIC widersprechenden Strukturen in Bayern, aber wohl auch in ganz Deutschland, durchaus üblich waren und somit zumindest als faktisch zulässig angesehen wurden. Spätestens mit der vertieften Diskussion über die Vorgänge im Bistum Limburg in den Jahren 2013/2014 bestand aber Anlass dazu, die Einstellung zu den fachlichen Anforderungen an den Finanzdirektor/Ökonom kritisch zu hinterfragen und die gegebenen Missstände zu beseitigen.

e) Struktur der Ordinariatskonferenz im Verhältnis zum Domkapitel

Wie bereits geschildert, bestand auch insoweit eine jahrzehntelang geübte Tradition des Inhalts, dass die unmittelbare Führungsebene unter dem Bischof/Generalvikar, soweit möglich, mit Domkapitularen zu besetzen ist. Darüber hinaus bestand die Ordinariatskonferenz, die letztlich und zumindest faktisch das oberste operative Leitungsgremium der Diözese darstellt, nicht nur aus den Hauptabteilungsleitern des Ordinariats, sondern aus sämtlichen Domkapitularen. Sämtliche Mitglieder der Ordinariatskonferenz hatten ein eigenes Stimmrecht. Damit waren die Mitglieder des Domkapitels seit jeher in der Ordinariatskonferenz maßgeblich, bzw. wohl sogar umfassend bestimmend, in die Leitung der Diözese eingebunden. Aufgrund dieser Vorgabe wurde, jedenfalls bezogen auf

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

einzelne Hauptabteilungen bzw. Themengebiete, unter zumindest teilweiser Missachtung der tatsächlichen fachlichen Anforderungen aller Voraussicht nach in Einzelfällen nicht ausreichend qualifizierten Personen die faktische Leitungsmacht übertragen.

f) Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt

Die Emeritenanstalt dient der Sicherstellung der Renten der Priester. Das Finanzanlagevermögen der Emeritenanstalt belief und beläuft sich auf ca. 50 bis 70 Mio. €. Darüber hinaus sieht sich die Emeritenanstalt, mithin die Diözese, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung besonderen Risiken ausgesetzt, die aus dem im Bereich der Altersversorgung besonders relevanten demographischen Wandel zum einen und den seit Jahren nur noch in geringem Umfang zu erzielenden Renditen aus Finanzanlagen resultieren.

Umso problematischer ist es, dass auch der Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt seit jeher nicht mit entsprechenden Fachleuten besetzt war, sondern ausnahmslos mit Geistlichen. Die nur einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsausschusses dauerten im Regelfall höchstens eine Stunde. Unter diesen Vorgaben war keine ausreichende Kontrolle der Geschäftsführung der Emeritenanstalt (= Finanzkammer) möglich. Dies gilt umso mehr, als die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsausschusses nach den Angaben der insoweit Befragten, zumindest dem „wesentlichen“ Kriterium folgend, danach geschah, wer in Eichstätt wohnt und damit den geringsten Anfahrtsweg bzw. zeitlichen Aufwand mit Blickrichtung auf die einmal im Jahr stattfindende Sitzung des Verwaltungsausschusses hat.

Auch diese Form der Besetzung des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt ist damit ein weiterer Beleg dafür, dass in der Vergangenheit die Prämisse

Westpfahl Spilker Wastl München

des Verwaltungshandelns auch in diesem Bereich darin bestand, Aufsichtsgremien, soweit möglich, mit Klerikern zu besetzen. Die in Anbetracht der wegen der konkreten Überwachungsaufgabe tatsächlich bestehenden Anforderungen an die fachliche Expertise spielten damit von vornherein keine Rolle.

g) Interne und externe Transparenz sowie problematisches Hierarchieverständnis

Wie bereits vorstehend geschildert (oben b), besteht innerhalb des Klerikerstandes offenkundig ein Hierarchieverhältnis, das dazu führt, dass selbst klar zutage getretene Missstände nicht angesprochen werden. Die Ursachen hierfür können vorliegend nicht abschließend behandelt werden, doch weisen verschiedenste, in der Vergangenheit, beispielsweise im Zusammenhang mit der Missbrauchsthematik, gemachte Erfahrungen darauf hin, dass auch dies eine der klassischen Folgen des Aufbaus und unbedingten Erhalts eines in sich geschlossenen „männerbündlerischen“, hierarchisch organisierten Systems ist. Bezogen auf den Bereich des Vermögens ist festzuhalten, dass die betroffenen Kleriker, nahezu ausnahmslos hochrangige Domkapitulare, selbst untereinander darauf geachtet haben, dass tatsächlich nur diejenigen Kenntnisse über das Vermögen erhalten, die als jeweiliger Finanzdirektor, stellvertretender Finanzdirektor und/oder seit dem 01.01.2005 als Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats zumindest rudimentär informiert werden mussten.

Dies belegt zweierlei:

Selbst innerhalb des hochrangigen Klerikerkreises wurde Wert auf interne Abschottung gelegt; dies mag daran gelegen haben, dass auch mit diesen Kenntnissen eine gewisse Machtposition im Verhältnis zu den Nichtwissenden, getreu dem Motto „Wissen ist Macht!“, verbunden war.

Westpfahl Spilker Wastl München

Bei dieser Ausgangslage versteht es sich von selbst, dass im Hinblick auf das Vermögen von vornherein keinerlei Informationen nach draußen dringen durften und drangen. Auch dieses systemische Defizit der externen Intransparenz zeigt zumindest auf, dass der betroffene hochrangige Kreis an Klerikern offenkundig nicht in der Lage und/oder willens war, den Umgang mit dem diözesaneigenen Vermögen und generell den Einsatz von Mitteln der Diözese gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies überrascht umso mehr, als die zwischenzeitlich, teilweise sogar in umfassender Form erfolgten Veröffentlichungen der Vermögensverhältnisse zahlreicher (Erz-)Diözesen gezeigt haben, dass die Kirche sehr wohl in der Lage ist, ihr Vermögen und insbesondere den Einsatz ihrer Mittel bei ordnungsgemäßer Verwaltung nachvollziehbar und für die Öffentlichkeit verständlich darzustellen.

h) Aktenführung und Dokumentenmanagement

Im Zuge der Recherchen für den vorliegenden Prüfbericht musste wiederholt festgestellt werden, dass die Dokumentation des Verwaltungshandelns innerhalb der Diözese unzureichend ist. Dies führte dazu, dass – jedenfalls in weiten Teilbereichen – die Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Verwaltungshandelns wenn nicht unmöglich ist, so doch jedenfalls erheblich erschwert wird. Da es zudem keine Grundsätze einer einheitlichen Aktenführung und auch kein zwischenzeitlich im weltlichen Bereich dem Standard entsprechendes EDV-basiertes Akten- und Dokumentenmanagement gibt, führte auch dies zu einer weitestgehenden Intransparenz des Agierens der Verantwortlichen der Finanzkammer. Dies wurde exemplarisch durch die gänzlich unzureichende Dokumentation der anzeigegegenständlichen Darlehen in einer Gesamthöhe von 60 Mio. US-\$ belegt. Daneben ist in diesem Zusammenhang ergänzend und beispielhaft in Anbetracht des beschriebenen Machterhaltungswillens eines hochrangigen Klerikerkreises auf den geradezu sinnbildlichen Umstand hinzuweisen, dass zur Sedisvakanz in den Jahren 2005 und 2006 keinerlei Unterlagen mehr vorhanden sind; diese sollen bei einem Umzug verloren gegangen sein.

2. Persönliche Verantwortlichkeiten

Ausgehend von den vorstehend beschriebenen systemischen Defiziten, werden nunmehr die einzelnen persönlichen Verantwortlichkeiten dargestellt, und zwar in der Reihenfolge, in der bislang in der öffentlichen Wahrnehmung Verantwortlichkeitsfragen gestellt und diskutiert wurden.

a) Ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor und sein in den USA ansässiger Geschäftspartner

Wie eingangs bereits geschildert, obliegt die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors sowie seines in den USA ansässigen Geschäftspartners der Staatsanwaltschaft und zu einem späteren Zeitpunkt dann gegebenenfalls den Strafgerichten. Gänzlich unabhängig von der Zurückhaltung im Hinblick auf die strafrechtliche Beurteilung ist generell zur Verantwortlichkeit dieser beiden Beschuldigten im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren Folgendes festzuhalten:

aa) Ehemaliger stellvertretender Finanzdirektor

In Ansehung des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors steht jedenfalls fest, dass

- dieser nach dem aktuellen Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in mehreren Tranchen und basierend auf einzelnen Darlehensvergaben insgesamt Zahlungen in Höhe von ca. 1 Mio. US-\$ seitens seines US-amerikanischen Geschäftspartners erhalten hat,
- darüber hinaus Beteiligungen des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors an den US-amerikanischen Darlehensnehmerinnen nachgewiesen

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

werden konnten, die ihm jedenfalls eine zusätzliche beträchtliche Gewinnchance ermöglicht haben; ob und inwieweit er auf diesem Wege tatsächlich zusätzliche Vorteile aus den anzeigegegenständlichen Darlehen erlangt hat, steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest,

- damit jedenfalls festzustellen ist, dass ein hochrangiger kirchlicher Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Gewährung in hohem Maße risikobehafteter Darlehen beträchtliche Zahlungen und Vorteile erlangt hat,
- die ausgereichten Darlehen nicht fristgerecht zurückgezahlt wurden und darüber hinaus ein beträchtlicher Schaden wegen des endgültigen Darlehensausfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit droht bzw. wohl schon entstanden ist.

Allein dies rechtfertigt – gänzlich unabhängig von darüber hinaus bereits jetzt zulässigen strafrechtlichen Bewertungen – die Einschätzung, dass dieser ehemalige Mitarbeiter und stellvertretende Finanzdirektor der Hauptverantwortliche im Zusammenhang mit dem Finanzskandal ist. Er ist Risiken in einem Gesamtvolumen von ca. 60 Mio. US-\$ eingegangen, ohne zumindest die offenkundigsten Risiken der Darlehen auch nur ansatzweise zu prüfen und zu bewerten. Er hat – ebenfalls eingeständenermaßen – bewusst darauf verzichtet, die einzelnen eingegangenen Immobilien- bzw. Darlehensengagements auch nur ansatzweise zu prüfen und zu kontrollieren. Für all diese unverantwortbaren Risiken, die er zu Lasten der Diözese sowie der Emeritenanstalt eingegangen ist, hat er zumindest Zahlungen in Höhe von ca. 1 Mio. US-\$ erhalten. Sein Verhalten ist damit als in hohem Maße pflicht- und rechtswidrig zu qualifizieren.

bb) In den USA ansässiger Geschäftspartner

Mit Blickrichtung auf den US-amerikanischen Geschäftspartner des ehemaligen Geschäftspartners ist jedenfalls festzuhalten, dass

- dieser die entsprechenden Zahlungen heimlich an den ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor geleistet und diese Tatsache bis zuletzt gegenüber der Diözese bestritten hat,
- die diversen finanzierungsgegenständlichen Immobilienobjekte sich entgegen seinen fortlaufend abgegebenen Einschätzungen und gemachten Angaben in hohem Maße negativ entwickelt haben und dadurch der Diözese wohl bereits ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe entstanden ist und auch noch weiterer Schaden zu entstehen droht,
- er nach eigenem Bekunden auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet gewesen wäre, die Interessen der Diözese im Zusammenhang mit den diversen Immobilien- bzw. Darlehensengagements zu vertreten und insbesondere zu wahren,
- er die damit einhergehenden Pflichten allein schon dadurch verletzt hat, dass er, soweit bislang ersichtlich, in Einzelfällen Darlehensgelder pflichtwidrig dazu verwandt hat, finanzielle Engpässe innerhalb des Firmenkonglomerats der US-amerikanischen Projektentwickler zu beseitigen.

All dies rechtfertigt die Beurteilung, dass es sich bei dem US-amerikanischen Geschäftspartner des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors – gänzlich unabhängig von der abschließenden strafrechtlichen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft – um einen weiteren Hauptverantwortlichen in diesem Komplex handelt.

Westpfahl Spilker Wastl München

b) Ehemaliger Finanzdirektor

In der Pressekonferenz vom 06.02.2018, anlässlich derer die Öffentlichkeit über den Finanzskandal unterrichtet wurde, kam bereits die Frage auf, wie man sich das Verhalten des ehemaligen Finanzdirektors erklären könne. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Frage dahingehend beantwortet, dass er „vielleicht getäuscht“ worden sei. Nach intensiven weiteren Recherchen betreffend die Rolle des ehemaligen Finanzdirektors im Hinblick auf den Finanzskandal steht nunmehr fest, dass er keineswegs getäuscht wurde.

So lässt sich der ehemalige Finanzdirektor zur Gewährung der anzeigegegenständlichen Darlehen nunmehr im Wesentlichen dahingehend ein, dass

- er dem stellvertretenden Finanzdirektor, der fachlich für die Finanzanlagen zuständig war, vertraut habe,
- dies auch der seit jeher in Eichstätt geübten Praxis entsprochen habe, dass der geistliche Finanzdirektor nur für die pastorale Beurteilung der Angelegenheiten der Finanzkammer zuständig sei, während der weltliche stellvertretende Finanzdirektor für fachliche Fragen der Finanzanlagen verantwortlich war,
- er im Übrigen wöchentlich hunderte von Unterschriften zu leisten gehabt habe, sodass es ihm nicht möglich gewesen sei, jedes einzelne Dokument zu prüfen, das ihm zur Unterschrift vorgelegt wurde,
- er jedoch vom ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor zu Beginn grundsätzlich über die zugrundeliegenden Darlehenskonstruktionen (insbesondere das Fehlen jeglicher Sicherheit) unterrichtet worden sei,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- er auch den US-amerikanischen Geschäftspartner kennengelernt habe und aufgrund dessen Auftretens in seinem Vertrauen betreffend die Seriosität der vorgeschlagenen Darlehenskonstruktionen und Immobilienfinanzierungen gleichwohl bestätigt worden sei,
- er wegen des nunmehr in Rede stehenden Darlehensvolumens in Höhe von 60 Mio. US-\$ (entspricht ca. 50 Mio. €) überrascht sei, da er dem stellvertretenden Finanzdirektor „lediglich“ ein Gesamtvolumen derartiger Darlehen in Höhe von 30 Mio. € genehmigt habe,
- er zwar das Engagement „Vega Shipping“ trotz der, seitens des damals noch als Berater tätigen ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors geäußerten Bedenken vorangetrieben, hierbei aber primär auf die Angaben des seriösen Vertragspartners aus der Schiffsbranche vertraut habe.

Damit musste der ehemalige Finanzdirektor zwischenzeitlich einräumen, dass ihm die Rahmenbedingungen der anzeigegegenständlichen Darlehensverträge sehr wohl bekannt waren. Darüber hinaus hat er nach eigenen Angaben sogar die Darlehensvergabe bis zu einem Betrag in Höhe von 30 Mio. € ausdrücklich genehmigt. Überrascht will er nur darüber gewesen sein, dass das Darlehensvolumen nicht 30 Mio. €, sondern ca. 50 Mio. € betragen habe.

Entgegen den jetzigen Einlassungen des ehemaligen Finanzdirektors ist zudem tatsächlich davon auszugehen, dass

- er 31 Darlehensverträge über ein Gesamtvolumen von 60 Mio. US-\$ unterzeichnet hat, ohne über ausreichende Englischkenntnisse zu verfügen, um auch nur eine Schlüssigkeitsprüfung der von ihm unterzeichneten Darlehensverträge vorzunehmen,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- damit selbst dann, wenn man zu seinen Gunsten unterstellen wollte, dass die von ihm beschriebene Aufgabenverteilung zwischen Finanzdirektor und stellvertretendem Finanzdirektor der Tradition in der Diözese entsprach, allein schon anhand einfachster, keinerlei fachliche Kenntnisse erfordernder Kontrollfragen klar sein hätte müssen, dass derartige hochrisikante Finanzanlagen aus Sicht der Diözese von vornherein nicht in Betracht kommen können,
- allein schon der Vorgang „Vega Shipping“ belegt, dass – aus welchen Motiven auch immer – der ehemalige Finanzdirektor durchaus bereit war bzw. dazu neigte, aus Sicht der Diözese nicht vertretbare Risiken einzugehen,
- dies umso mehr gilt, als er zwischenzeitlich einräumen musste, dass er noch vor dem Ausscheiden des damaligen stellvertretenden Finanzdirektors im Februar 2012 mit diesem im Zusammenhang mit dem erst später vereinbarten Investment „Vega Shipping“ eine mehrtägige Luxusreise nach Manila unternahm, um nach eigenen Angaben vor Ort zu prüfen, ob und inwieweit der zukünftige Geschäftspartner seine Schiffe sozialen Standards entsprechend betreibt,
- all dies vor dem Hintergrund zu bewerten ist, dass er sowie sein damaliger Stellvertreter die mehrtägige Reise zu diesem behaupteten Zweck auf Einladung der präsumtiven Geschäftspartner absolvierten und hierbei nicht nur First Class nach Manila hin- und zurückflogen (allein die Flugkosten dürften 8.000,00 € bis 10.000,00 € pro Person betragen haben, die Unterbringung vor Ort dürfte zumindest diesem „First Class-Status“ entsprechen haben),
- er erstmals mit diesem Vorhalt im Zuge der Nachforschungen zu diesem Prüfbericht konfrontiert, beteuerte, dass diese Luxusreise für ihn in keiner-

Westfahl Spilker Wastl München

lei Hinsicht entscheidend gewesen sei, das (Hoch-)Risiko-Engagement „Vega Shipping“ einzugehen; er sich gleichzeitig aber jetzt lediglich dahingehend einlässt, dass es ihm trotz der warnenden Hinweise seines Beraters aufgrund des fortgeschrittenen Verhandlungsstadiums Monate später nicht mehr möglich gewesen sein soll, von dem zuvor nur angedachten Geschäft Abstand zu nehmen.

Neben den beiden strafrechtlich bereits beschuldigten Haupttätern, dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor und seinem US-amerikanischen Geschäftspartner, ist der ehemalige Finanzdirektor damit als **dritter Hauptverantwortlicher** für den Finanzskandal zu qualifizieren. Denn er hat durch seine Unterschriften, die er, selbst ausgehend von seiner eigenen bemerkenswerten Beschreibung seines Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichs, niemals leisten hätte dürfen, den beiden Beschuldigten ihre Taten erst ermöglicht. Dieses Vorgehen des ehemaligen Finanzdirektors ist in hohem Maße pflichtwidrig. Darüber hinaus liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er die Diözese durch sein Verhalten im Komplex „Vega Shipping“ zudem bewusst geschädigt hat. Vor diesem Hintergrund ist es umso irritierender, dass er nach wie vor sämtliche, auch nur zurückhaltend angedeuteten Schuldvorwürfe weitestgehend kategorisch von sich weist. Dieses Verhalten ist zumal deshalb noch weniger nachvollziehbar, weil zwischenzeitlich, jedenfalls belegt durch den Vorgang „Vega Shipping“, feststeht, dass er, der ehemalige Finanzdirektor, sehr wohl bereit war, und sich dazu auch fachlich in der Lage sah, hochriskante Anlageentscheidungen entgegen entsprechendem externen Rat zu treffen. Dass in diesem Fall zudem eine „First Class-Reise“ für ihn ganz offenkundig zumindest ein weiterer Anreiz für den schädigenden Geschäftsabschluss war, sei nur noch zur Abrundung angemerkt.

c) Bischof

In Teilen der Presse wurde bislang namentlich der Bischof als Hauptverantwortlicher für den Finanzskandal beschrieben. Diese, naturgemäß auf der Grundlage beschränkter Kenntnisse und Informationen erfolgte Bewertung ist unzutreffend. Allerdings ist zu konstatieren, dass der Bischof seit Aufnahme seiner konkreten Tätigkeit als Bischof im Jahr 2007 die zahlreichen beschriebenen systemischen Mängel bereits früher beseitigen hätte können. Spätestens ab den intensiven Diskussionen im Bistum Limburg über die aus den dortigen Vorgängen betreffend die Grundlagen der Vermögensverwaltung resultierenden Konsequenzen in den Jahren 2013/2014 trat die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung und gegebenenfalls Reform des Systems der Vermögensverwaltung offen zutage. Jedenfalls ab diesem Zeitpunkt hätte der Bischof in Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion diejenigen Entscheidungen treffen müssen, die er später dann im Herbst 2015 ohne Wenn und Aber zur Grundlage der von ihm geforderten umfassenden Transparenzoffensive gemacht hat.

Jedoch ist in diesem Kontext zunächst zu berücksichtigen, dass die vorliegend beschriebenen Defizite jedenfalls bis 2012/2013 in den deutschen Diözesen durchaus verbreitet waren. Lediglich exemplarisch sei in diesem Kontext erwähnt, dass beispielsweise in der Erzdiözese München und Freising noch bis zum Jahr 2012 ein Domkapitular als Finanzdirektor/Ökonom fungierte. Erst mit der Berufung eines fachlich ausgewiesenen Laien im Jahr 2012, wurde dort die über Jahrzehnte hinweg bestehende Tradition, das Amt des Finanzdirektors/Ökonomen mit einem Geistlichen bzw. Domkapitular zu besetzen, beendet.

Hinzu tritt die tatsächlich kirchenrechtlich vorgegebene Rolle und Funktion des Bischofs. So ist der Bischof in erster Linie für pastorale Belange innerhalb der Diözese zuständig. Mit der Erfüllung dieser pastoralen Aufgaben, wie beispielsweise Visitationen, Vertretung der Diözese in überdiözesanen Gremien, Teil-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

nahme an diözesanen Gremiensitzungen etc., ist der Bischof bereits in hohem Maße ausgelastet. Entsprechend dem kirchenrechtlichen Leitbild obliegt daher die Verwaltung der Diözese somit in erster Linie dem Generalvikar sowie dem Finanzdirektor/Ökonom. Der Bischof ist demgegenüber in diesem Bereich grundsätzlich nur für die Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen sowie eines Kontrollsystems verantwortlich, wobei er jedoch wiederum maßgeblich durch die Kurie, namentlich den Generalvikar und den Finanzdirektor/Ökonom, unterstützt werden muss. Eine unmittelbare operative Verantwortung des Bischofs im Bereich der Vermögensverwaltung sieht damit das Kirchenrecht von vornherein nicht vor und entspricht auch nicht der geltenden Praxis. Tatsächlich wäre der Bischof aufgrund seiner zahlreichen und von ihm primär zu bewältigenden pastoralen Aufgaben auch tatsächlich nicht in der Lage, das Ordinariat gleichsam einem „Über-Generalvikar“ und/oder „Über-Ökonom“ auch nur ansatzweise operativ zu leiten.

Im Übrigen ist vorliegend zugunsten des Bischofs bzw. zu seiner Entlastung zu berücksichtigen, dass

- er im Jahr 2007 in ein marodes und auf den Erhalt der Machtposition einiger weniger hochrangiger Kleriker ausgerichtetes (Macht-)System kam, das in der Diözese bereits seit Jahrzehnten im allgemeinen Konsens der vorhandenen Leitungs- und Hierarchieebenen unter Inkaufnahme unzureichender Organisationsstrukturen praktiziert wurde,
- ihm eine seit Jahren bzw. Jahrzehnten gefestigte Leitungs- und Organisationsstruktur gegenüberstand, deren maßgebliche Repräsentanten hieraus ein erhebliches und aus ihrer Sicht zu verteidigendes Machtpotential schöpften,

Westpfahl Spilker Wastl München

- die Abschottung dieses vorhandenen Machtapparats bzw. Machtsystems sogar so weit ging, dass er zunächst im Bereich der Verwaltung, und dort insbesondere der Vermögensverwaltung, von Informationen ferngehalten wurde und sich diese erst nach und nach verschaffen konnte,
- er in den ersten Jahren seiner Amtszeit als Bischof eine schwierige wirtschaftliche Situation der Diözese vorfand, aufgrund derer er bereits gefasste Sparbeschlüsse als oberster Repräsentant der Diözese durchsetzen und damit die finanzielle Sicherung der Diözese vorantreiben musste,
- er zunächst in dem ihm unmittelbar zugeordneten Bereich (Bischöflicher Stuhl und St. Willibald-Stiftung) Konsequenzen, wie beispielsweise die Sicherstellung einer adäquaten Bilanzierung sowie die Besetzung der Gremien mit Fachleuten, gezogen hat, wobei er ebenfalls starke innerkirchliche Widerstände zu überwinden hatte,
- die Finanzkammer bereits seit dem Jahr 2012 damit beschäftigt war, die Buchhaltung unter anderem auch mit Hilfe externer Beratung von der Kameralistik hin zur Doppik umzustellen und zu einem späteren Zeitpunkt eine Bilanz für die Diözese „in Anlehnung an die HGB-Vorschriften“ zu erstellen, wobei zunächst der Versuch unternommen wurde, dies ohne externe Beratung durchzuführen, man dann aber nach einiger Zeit feststellen musste, dass dies mangels Kapazitäten kein gangbarer Weg ist,
- damit aus damaliger Sicht des Bischofs mit Blickrichtung auf die Transparenzoffensive bereits maßgebliche Schritte eingeleitet worden waren,
- er spätestens im Herbst 2015 dann entgegen der ursprünglichen Vorgaben der Finanzkammer sowie generell gegen massive interne Widerstände der Kurie bzw. des Apparats die Entscheidung getroffen hat, die

Westpfahl Spilker Wastl München

Transparenzoffensive nicht nur, wie von der Finanzkammer und dem Apparat zunächst beabsichtigt, halbherzig durchzuführen, sondern umfassende Transparenz, einschließlich einer entsprechenden Strukturreform, zu gewährleisten,

- erst dadurch die anzeigegegenständlichen Darlehen entdeckt werden konnten, die aller Voraussicht nach bei dem ursprünglich seitens der Finanzkammer bzw. des Apparats beabsichtigten Vorgehen nicht zu Tage gefördert worden wären und daher weitere Schäden zu befürchten gewesen, bzw. entstanden wären,

- er trotz gerade der auch für seine Person insoweit bestehenden Risiken von vornherein keinen Zweifel daran gelassen hat, dass der gesamte Finanzskandal umfassend und transparent aufgeklärt werden muss, und zu diesem Zwecke die staatlichen Ermittlungsbehörden eingeschaltet und bereits im Juli 2017 die vorliegende anwaltliche Untersuchung in Auftrag gegeben hat.

Zusammenfassend ist in diesem Kontext festzuhalten, dass der Bischof zum Jahreswechsel 2006/2007 mit einem Verwaltungssystem konfrontiert wurde, das sich über Jahrzehnte hinweg entwickelt hatte und dem Leitbild des die Diözese führenden Bischofs widersprach. Vielmehr hatten einige hochrangige Kleriker und insbesondere Domkapitulare zunehmend die faktische Macht an sich gerissen und damit die auch kirchenrechtlich manifestierte Vorgabe der Führung der Diözese durch den Bischof unterlaufen bzw. pervertiert. Soweit dies anhand der Angaben der hierzu befragten Personen nachvollzogen werden konnte, war eine der maßgeblichen Ursachen für diese Fehlentwicklung die Führungsschwäche sowie das Desinteresse des Vorgängers des Bischofs an Verwaltungsabläufen. Auf dieses „System Eichstätt“ stieß der Bischof unvermittelt im Jahr 2007, nachdem er zuvor über Jahrzehnte hinweg das Leben eines Mönchs und später dann Abts geführt hatte. Aufgrund seiner monastischen Lebensweise waren ihm derar-

Westpfahl Spilker Wastl München

tige, auf bloßen Machterhalt angelegte Fehlentwicklungen wie das „System Eichstätt“ fremd. Deshalb begriff er einzelne von ihm festgestellte Defizite zunächst lediglich als singuläre und isolierte Fehlentwicklung, ohne zu erkennen, dass das Gesamtsystem marode war. Letztendlich war er die ersten Jahre seiner Amtszeit damit beschäftigt, die jeweiligen zutage getretenen Einzeldefizite zu beseitigen. Lediglich schlaglichtartig sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass er zunächst ein Bischofshaus vorfand, in dem Spinnweben entfernt werden mussten und keinerlei Geschirr mehr vorhanden war. Damit nicht genug: Der Bischöfliche Stuhl existierte zwar, verfügte aber noch nicht einmal über ein Konto, auf das der Bischof zugreifen hätte können; eine Satzung des Bischöflichen Stuhls war ebenfalls nicht vorhanden. So musste sich der Bischof in den ersten Jahren seiner Amtszeit nach und nach diejenigen Dinge erst erkämpfen, die normalerweise und selbstverständlich vorhanden sein hätten müssen. All diese Anstrengungen des Bischofs in seinen Anfangsjahren trafen naturgemäß auf den mehr oder weniger subtilen Widerstand derjenigen hochrangigen Kleriker, die über Jahre bzw. Jahrzehnte hinweg die faktische Leitungsmacht an sich gerissen und damit das katholische Leitbild des die Diözese führenden Bischofs infrage gestellt bzw. schlicht missachtet hatten. In etwa ab dem Jahr 2011 erkannte der Bischof, dass die Vielzahl der von ihm als isolierte Fehlentwicklungen in Einzelfällen wahrgenommenen Defizite letztlich Ausdruck eines grundlegenden Systemdefizits war. Ab diesem Zeitpunkt begann er zunächst in dem ihm unmittelbar zugordneten Bereich (Bischöflicher Stuhl und St. Willibald-Stiftung) mit noch größerem Nachdruck, die von ihm konstatierten systemischen Defizite zu beseitigen. Im Übrigen ging er davon aus, dass mit den seit 2011 seitens der Kurie ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Organisationsstruktur sowie betreffend die Umstellung der Buchführung von der Kameralistik hin zur Doppik und die Vorbereitung der Erstellung einer Bilanz nach den Regeln des HGB die notwendigen Schritte zur Vorbereitung einer umfassenden systemischen Reform bereits eingeleitet worden seien.

Westpfahl Spilker Wastl München

Nach und nach musste er jedoch erkennen, dass die seitens der Kurie durchgeführten Maßnahmen nichts anderes als lediglich halbherzige Bestrebungen waren, die wohl auch dem Ziel dienten, den damaligen status quo der Usurpation bischöflicher Leitungsmacht durch einige hochrangige Kleriker zu perpetuieren und gleichzeitig lediglich den Anschein einer Reform zu erwecken. Im Sommer 2015 beschäftigte er sich dann intensiv mit den zahlreichen offenen organisatorischen, strukturellen, rechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und holte sich insoweit auch Rat von externen Fachleuten außerhalb der Diözese. Im Zuge dieses Reflektionsprozesses, musste er auch erkennen, dass die dringend notwendigen Reformen aufgrund der Verkrustung des „Systems Eichstätt“ von vornherein nur mit Hilfe von außen durchgeführt und umgesetzt werden können. Demzufolge entschied er im Herbst 2015, den seitens der Kurie eingeschlagenen Weg zu beenden, mit externer Hilfe eine strikt an den Regeln des HGB für große Kapitalgesellschaften orientierte Bilanz zu erstellen sowie diese durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen und schnellstmöglich mit anwaltlicher Unterstützung eine grundlegende und umfassende Reform der rechtlichen und sonstigen Organisationsstrukturen in der Diözese durchzuführen.

Auch die weiteren in der Presse, aber auch in der Öffentlichkeit erörterten Vorwürfe gegen den Bischof haben sich nicht bestätigt. Weder hatte er die Einstellung des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors zu verantworten, noch haben sich die, eine besondere Freundschaft zwischen ihm und dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor betreffenden und anscheinend von interessierter Seite gestreuten Gerüchte bestätigt. Vielmehr erfolgte die Einstellung des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors ohne seine Beteiligung auf Initiative des ehemaligen Finanzdirektors hin und wurde auch seitens des Generalvikars sowie eines leitenden Mitarbeiters des Ordinariats in einem diesbezüglichen Auswahlverfahren ohne jegliche Einflussnahme des Bischofs befürwortet.

d) Generalvikar

Der Generalvikar nimmt auf der Grundlage einer ihm seitens des Bischofs entsprechend allgemein üblichen Standards erteilten Spezialvollmacht die Überwachung des Finanzdirektors/Ökonomen wahr. Hierzu war der Generalvikar jedoch namentlich im Bereich der Finanzanlagen mangels diesbezüglich erforderlicher Kenntnisse fachlich nicht in der Lage. Hinzu kommt, dass sich über Jahrzehnte hinweg – nicht nur in der Diözese Eichstätt – faktisch ein mehr oder weniger abgeschottetes Nebeneinander der Finanzkammer zum einen und dem restlichen Ordinariat zum anderen entwickelt hatte. Schließlich ist festzuhalten, dass der Generalvikar durch seine zahlreichen weiteren Verwaltungsaufgaben, aber insbesondere auch seine Pflichten im pastoralen Bereich, nicht mehr über diejenigen freien Arbeitskapazitäten verfügte, die erforderlich gewesen wären, um eine effiziente Überwachung der Finanzkammer sicherzustellen.

e) Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats

Aufgrund der vorliegend vertretenen Auffassung bestand keine kirchenrechtliche Pflicht zur Einholung einer Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats in Ansehung der anzeigegegenständlichen Darlehen. Tatsächlich wurde der Diözesanvermögensverwaltungsrat, soweit ersichtlich, auch in keinem einzigen Fall um die Zustimmung zu einzelnen Anlageentscheidungen gebeten. Über die konkrete Form der anzeigegegenständlichen Anlage in unbesicherte und endfällige Darlehen wurde der Diözesanvermögensverwaltungsrat nicht unterrichtet. Vielmehr war in diesem Zusammenhang wohl nur von der Anlage bzw. Investition in ausländische Immobilien die Rede, die Vergabe von Darlehen wäre aber erkennbar gewesen.

Auch die generellen und im Einzelnen geschilderten allgemeinen und moderaten Renditevorgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrats im Zeitraum der Dar-

Westfahl Spilker Wastl München

lehensvergaben („Inflation+2%“) haben die anzeigegegenständlichen Geschäfte nicht gerechtfertigt.

Gleichwohl verbleibt der Vorwurf, dass der Diözesanvermögensverwaltungsrat auf eine intensivere Darstellung und Erläuterung der einzelnen Vermögensanlagen bestehen hätte müssen. Insoweit ist jedoch zu bedenken, dass auch diesbezüglich das seit Jahrzehnten existierende System der „Nichtverantwortung“ sowie des bloßen Vertrauens zum damaligen Zeitpunkt innerhalb der Diözese noch der vermeintlich bewährten Tradition entsprach. Hinzu kommt, dass die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats, mit Ausnahme des im Jahr 2015 berufenen externen Rechtsanwalts, nicht in der Lage waren, komplexe Anlageentscheidungen zu beurteilen. Der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor ging zudem im Hinblick auf die Vertuschung der tatsächlichen Hintergründe und Grundlagen der anzeigegegenständlichen Darlehen äußerst geschickt vor. Dies belegt auch die Tatsache, dass selbst der seit dem Jahr 2015 zum Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats berufene externe Rechtsanwalt auf der Grundlage der seitens des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors mitgeteilten Informationen noch nicht einmal Zweifel an der Seriosität der Finanzanlagen hegte.

f) Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt

Mit Blickrichtung auf die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt gilt das zuvor zum Diözesanvermögensverwaltungsrat Gesagte entsprechend. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang lediglich anzumerken, dass der Verwaltungsausschuss bis vor kurzem ausschließlich mit Geistlichen besetzt war und stets auch nur einmal im Jahr tagte, während der Diözesanvermögensverwaltungsrat ab ca. 2011 regelmäßig zumindest zweimal im Jahr zusammenkam.

Westpfahl Spilker Wastl München

Dafür, dass gerade auch die tatsächliche Funktion des Verwaltungsausschusses aufgrund der jahrzehntelangen andersartigen Praxis verkannt bzw. ignoriert wurde, dienen die folgenden Tatsachen als exemplarischer Beleg: Der Verwaltungsausschuss bestand ausschließlich aus Geistlichen, die nicht einmal ansatzweise über die für diese Aufgabe notwendigen betriebswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Kenntnisse verfügten. Der Verwaltungsausschuss tagte nur einmal im Jahr, und zwar mit einer Sitzungsdauer von ca. einer halben bis einer Stunde; dies wohlgermerkt bei zu verwaltenden Vermögenswerten in Höhe von zuletzt ca. 50 Mio. € bis 70 Mio. €. Die Berufung der Geistlichen in den Verwaltungsausschuss erfolgte auch nicht nach etwa irgendwie gearteten fachlichen Kriterien, sondern war davon geprägt, vorzugsweise Kandidaten zu suchen, die im Ordinariat arbeiteten und/oder in Eichstätt wohnten, um eine möglichst geringe Belastung infolge von Fahrzeiten zur jährlichen Sitzung zu gewährleisten.

Zwar könnte man den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, ebenso wie denjenigen des Diözesanvermögensverwaltungsrats, den Vorwurf machen, dass sie im Hinblick auf die Finanzanlagen, und mithin auch auf die anzeigegegenständlichen Darlehen, keine kritischen Rückfragen gestellt haben. Eine derartige Vorgehensweise hätte aber bereits der faktischen Funktion des Verwaltungsausschusses als Bestandteil des „Systems Eichstätt“ nicht entsprochen. Vielmehr galt insoweit der Grundsatz, dass die zur Führung der Geschäfte der Emeritenanstalt berufene Finanzkammer sicherlich schon ordnungsgemäß gearbeitet habe. Fehlverstandenes Vertrauen und fachliche Inkompetenz waren auch die Grundlage des Handelns der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt im „(Gesamt-)System Eichstätt“.

g) Mitglieder des Domkapitels/Konsultorenkollegiums

Das Konsultorenkollegium, dessen Besetzung personenidentisch mit derjenigen des Domkapitels ist, existierte in der Diözese seit Jahrzehnten faktisch nicht.

Westpfahl Spilker Wastl München

Dies wurde damit begründet, dass die Mitglieder des Domkapitels unmittelbar und umfassend an der operativen Leitung der Diözese beteiligt waren. Die damit einhergehenden kirchenrechtlichen Problemstellungen wurden bereits aufgezeigt.

Der Vorwurf der den Mitgliedern des Domkapitels zu machen ist, besteht darin, dass sie diese kirchenrechtswidrige, über Jahrzehnte hinweg geübte Praxis nicht kritisch hinterfragt und/oder thematisiert haben. In besonderem Maße gilt dies für die kirchenrechtlich ausgewiesenen Mitglieder des Domkapitels.

Faktisch tragen damit namentlich die früheren bzw. langjährigen und bestimmenden Mitglieder des Domkapitels eine maßgebliche Verantwortung mit Blickrichtung auf die insoweit aufgezeigten systemischen Defizite, mithin das „System Eichstätt“. In rechtlicher Hinsicht jedoch ist eine unmittelbare Verantwortlichkeit mit Blickrichtung auf die Gewährung der anzeigegegenständlichen Darlehen nicht, jedenfalls aber nur schwerlich begründbar.

h) Diözesansteuerausschuss

Eine Verantwortlichkeit des DiStA bzw. seiner Mitglieder scheidet vorliegend von vornherein aus. Die Verwaltung des Vermögens war und ist nicht Aufgabe des DiStA. Die anzeigegegenständlichen Darlehensgewährungen fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des DiStA.

Demzufolge sei lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass einige wenige Mitglieder des DiStA der seitens des Bischofs im Herbst 2015 angeordneten umfassenden Transparenzoffensive kritisch gegenüberstanden, und bis zum heutigen Tage noch stehen. Dies stellt zwar keine persönliche Verantwortlichkeit dar, gleichwohl ist dieser Befund in Anbetracht der geschilderten systemi-

Westfahl Spilker Wastl München

schen Defizite sowie der hieraus resultierenden Notwendigkeiten bemerkens- und erwähnenswert.

i) Verantwortliche für das Kirchenrecht

Innerhalb der Diözese waren, namentlich die Mitarbeiter der im Generalvikariat bestehenden Abteilung „Kirchenrecht“ dazu berufen, die kirchenrechtliche Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Dieser Abteilung kam und kommt eine besondere Bedeutung zu. In der Vergangenheit führte dies auch zu einer faktischen Machtfülle der leitenden Mitarbeiter dieser Stabsstelle.

Dass und weshalb die vorliegend beschriebenen zahlreichen kirchenrechtswidrigen Systemdefizite über Jahrzehnte hinweg von den leitenden Mitarbeitern der Abteilung „Kirchenrecht“ nicht thematisiert und zum Anlass genommen wurden, eine grundlegende Reform, allein schon aus kirchenrechtlichen Gründen, zu fordern, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Befragungen hierzu haben keine nachvollziehbaren Erklärungen oder auch nur Erklärungsmuster ergeben.

j) Externe Dienstleister

Bei den externen Dienstleistern, die unter Umständen mit für die Darlehensgewährung mittelbar mitverantwortlich sein könnten, handelt es sich um die zwei Finanzdienstleister, die zum einen mit der Erstellung von Vermögensaufstellungen und zum anderen mit der Risikoklassifizierung der Finanzanlagen betraut waren, sowie um die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die im Jahr 2011 mit der Prüfung der Finanzkammer beauftragt war. Aufgrund der Befragungen sowie der sonstigen bisherigen Prüfungen ist davon auszugehen, dass eine Verantwortlichkeit dieser externen Dienstleister wohl nicht gegeben ist, geschweige denn durchsetzbare Schadensersatzansprüche gegen diese begründet werden können. Allerdings war die vertiefte Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche ge-

gen externe Dienstleister nicht Gegenstand des Prüfauftrags. Diese muss gegebenenfalls einer gesonderten abschließenden Untersuchung vorbehalten bleiben.

3. Zweites Zwischenfazit

Erhebliche systemische Defizite haben die anzeigegegenständlichen Darlehensgewährungen, wenn nicht sogar ermöglicht, so doch jedenfalls begünstigt. Diese systemischen Defizite entsprechen einer jahrzehntelangen Tradition und rechtfertigen die Beschreibung dieses Zustands als „System Eichstätt“. Dieses teilweise sogar offenkundig kirchenrechtswidrige „System Eichstätt“ diente namentlich dazu, einem kleinen Kreis hochrangiger Kleriker die Leitungsgewalt betreffend die Diözese, einschließlich der damit einhergehenden Macht, zu sichern. Das „System Eichstätt“ wurde von dieser Machtclique bis zur Transparenzoffensive des Bischofs im Herbst 2015 hartnäckig beibehalten und verteidigt. Die Prüfung der persönlichen Verantwortlichkeiten kann nur zu adäquaten Ergebnissen führen, wenn man diesen Umstand der Existenz des „Systems Eichstätt“ sowie die damit einhergehenden Fehlentwicklungen berücksichtigt und in die Gesamtbewertung einfließen lässt.

In persönlicher Hinsicht sind der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor sowie sein US-amerikanischer Geschäftspartner als Hauptverantwortlicher zu qualifizieren. Die vorliegende Untersuchung hat zudem zu zahlreichen Erkenntnissen geführt, aufgrund derer die Qualifizierung des ehemaligen Finanzdirektors als weiterer Hauptverantwortlicher zwingend erfolgen muss. Der ehemalige Finanzdirektor ist damit als Hauptverantwortlicher auf der diözesanen Leitungsebene anzusehen. Sein Verhalten ist als in hohem Maße verantwortungslos und pflichtwidrig zu bezeichnen. Ohne klare rechtliche Konsequenz sind aber auch diejenigen Personen und Geistlichen als Hauptverantwortliche zu qualifizieren, die das „System Eichstätt“ etabliert und über Jahrzehnte hinweg perpetuiert haben. Zu nen-

Westpfahl Spilker Wastl München

nen sind in diesem Zusammenhang primär hochrangige und langjährige Mitglieder des Domkapitels.

Darüber hinaus müssen weiteren Repräsentanten der Diözese und den Mitgliedern verschiedener Gremien Vorwürfe gemacht werden. Bei all diesen Vorwürfen ist jedoch zu bedenken, dass deren – zumindest wesentliche – Ursache das „System Eichstätt“ ist. Hierdurch werden die entsprechenden Vorwürfe teils erheblichst relativiert, teils entkräftet.

VI.

Erforderliche und ganz überwiegend bereits durchgeführte Maßnahmen

Die vorstehend geschilderten Defizite wurden ganz überwiegend bereits im Herbst 2015, mithin weit vor der Aufdeckung der anzeigegegenständlichen Darlehen, im Zuge der seitens des Bischofs angeordneten umfassenden Transparenzoffensive erkannt und benannt. Des Weiteren wurden auch konkrete zusätzliche Umsetzungsmaßnahmen empfohlen und nach der entsprechenden Entscheidung des Bischofs für eine rückhaltlose Transparenzoffensive fortlaufend realisiert (1.).

Darüber hinaus sind jedoch weitere Maßnahmen zu empfehlen, die zwar teilweise bereits angedacht, aber bislang noch nicht hinreichend konkretisiert wurden (2.).

Im Einzelnen:

Westpfahl Spilker Wastl München

1. Bereits umgesetzte oder eingeleitete Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, oder jedenfalls wurde mit deren Umsetzung bereits begonnen:

a) Beseitigung des Missstandes der Inkompatibilität des Amtes des Finanzdirektors/Ökonomen mit demjenigen eines Domdekans/Domkapitulars, Stärkung der fachlichen Kompetenz

Die Umsetzung dieser bereits seit Herbst 2015 geplanten Maßnahme wurde mit dem Rücktritt des ehemaligen Finanzdirektors im Dezember 2016 eingeleitet. Im Januar 2017 wurde die fachliche Kompetenz der Finanzkammer durch die Beauftragung eines externen kaufmännischen Beraters unmittelbar gestärkt. Seit dem 01.04.2018 verfügt die Diözese nunmehr über einen Finanzdirektor, der nach einem Betriebswirtschaftsstudium in mehreren kleineren mittelständischen Unternehmen in leitender Funktion tätig war. Die Auswahl des neuen Finanzdirektors erfolgte im Rahmen eines professionellen Verfahrens unter Einschaltung einer externen Personalberaterin und mithilfe einer sogenannten „Findungskommission“, an der neben dem Generalvikar und einem leitenden Ordinariatsmitarbeiter zwei externe Berater aus dem betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich beteiligt waren.

b) Neubesetzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats nach fachlichen Kriterien

Die ebenfalls schon frühzeitig geplante Neubesetzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats erfolgte durch eine, unter anderem auch mit externen Beratern besetzte „Findungskommission“ und konnte mit der Ernennung der neuen Diözesanvermögensverwaltungsräte in der zweiten Jahreshälfte 2017 abgeschlossen werden.

Westpfahl Spilker Wastl München

Neben dem Generalvikar in Vertretung des Bischofs als Vorsitzender und einem Pfarrer im Ruhestand gehören diesem Gremium nunmehr überwiegend fachlich ausgewiesene Personen an. Dabei handelt es sich um den ehemaligen stellvertretenden Präsidenten des Europäischen Patentamts, einen Wirtschaftsprüfer, einen Steuerberater, einen Betriebswirtschaftsprofessor und das Mitglied des Vorstands der Tochtergesellschaft einer im Bereich der nachhaltigen Vermögensanlage international tätigen Bank. Damit wurde sichergestellt, dass im Diözesanvermögensverwaltungsrat zukünftig überwiegend Personen mit ausgewiesener fachlicher Kompetenz tätig sind, die zudem unabhängig sind.

c) Erstmalige Etablierung des Konsultorenkollegiums

Seit 2016 finden nach der jahrzehntelangen Abstinenz wieder Sitzungen des Konsultorenkollegiums statt. Das Konsultorenkollegium wird seitens des Bischofs dabei in stärkerem Maße in seiner Hauptfunktion als ratgebendes Gremium im Bereich der Pastoralen in Anspruch genommen.

Daneben nimmt es nunmehr im Bereich der Vermögensverwaltung seine kirchenrechtliche Funktion als Beispruchs- und Zustimmungsgremium in einer adäquaten Form wahr.

Um eine möglichst professionelle Tätigkeit des Konsultorenkollegiums im Hinblick auf die kirchenrechtlich gebotenen Vorgehensweisen im Bereich der Vermögensverwaltung sicherzustellen, ist zudem angedacht, die insoweit betroffenen Personen aus dem Bereich der Finanzkammer sowie des Domkapitels/Konsultorenkollegiums über die damit einhergehenden Abläufe nochmals eingehend zu unterrichten und insbesondere auch entsprechend zu schulen.

d) Neubesetzung des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt nach fachlichen Kriterien

Bis zur Umsetzung dieser Maßnahme bestand der Verwaltungsausschuss ausschließlich aus Klerikern und tagte nur einmal im Jahr. Zwischenzeitlich wurde im Jahr 2016 mit einer neuen Satzung der Emeritenanstalt sichergestellt, dass der Verwaltungsausschuss mindestens zweimal pro Jahr tagt. Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 ein Wirtschaftsprüfer und ein Steuerberater zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses berufen, um auf diesem Wege die fachlich notwendige Expertise dieses Gremiums zu stärken und erstmals zu betonen.

e) Neugestaltung der Ordinariatskonferenz – Trennung vom Domkapitel/Konsultorenkollegium

Es entsprach einer jahrzehntelangen Tradition, dass sämtliche Mitglieder des Domkapitels/Konsultorenkollegiums zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Ordinariatskonferenz waren. Dieser Zustand wurde im Jahr 2018 beendet. Damit wurde auch in diesem Bereich die strikte Trennung der operativen Ebene von den Kontrollgremien umgesetzt.

Zu erwägen ist, ob eine weitere Entflechtung zwischen der Ordinariatskonferenz und dem Domkapitel/Konsultorenkollegium, insbesondere auch unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein könnte. Soweit möglich, sollte in diesem Kontext geprüft werden, sämtliche Hauptabteilungen, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Klerikerstand strikt und ausschließlich nach fachlichen Kriterien zu besetzen. Ob und inwieweit in Verfolgung dieser Zielsetzung tatsächlich Neubesetzungen erforderlich werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

f) **Erstmalige Implementierung einer Ordinariatsrevision**

In der Diözese existierte bis zum Jahr 2015 keine interne Revisionsabteilung, die tatsächlich auch für die revisorische Prüfung des Ordinariats, einschließlich der Finanzkammer, zuständig war. Die Beendigung dieses Zustands war eine der ersten Maßnahmen, die unverzüglich nach der Anordnung der umfassenden Transparenzoffensive durch den Bischof im Herbst 2015 noch im gleichen Jahr umgesetzt wurde.

Seit 2016 existiert damit erstmals in der Diözese auch eine Innenrevision mit Blickrichtung auf das Ordinariat, einschließlich der Finanzkammer. Aus verschiedenen Überlegungen heraus wurde diese Ordinariatsrevision auf der Grundlage der neu geschaffenen Revisionsordnung dahingehend organisiert, dass seit diesem Zeitpunkt eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach allgemein anerkannten fachlichen Standards die Innenrevision mit Blickrichtung auf das Ordinariat in Abstimmung mit dem Generalvikar plant und durchführt.

Auf Wunsch der Leitungsebene der Finanzkammer wird aktuell eine Prüfung der Abläufe in der Finanzkammer durch diese externe Revision durchgeführt, um auf diesem Wege eine weitere fachkundige Einschätzung im Hinblick auf etwaiges Verbesserungspotential der Organisations- und Governance-Strukturen zu erhalten.

g) **Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Eine der zentralen, bereits im Herbst 2015 feststehenden und mit der umfassenden Transparenzoffensive verbundenen Aufgaben bestand darin, einen Ordnungsrahmen zu schaffen, anhand dessen im Bereich der Vermögensverwaltung konkrete Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert werden. Dies war deshalb erforderlich, da zuvor im jahrzehntelang praktizierten „System Eichstätt“

Westpfahl Spilker Wastl München

die einzelnen Zuständigkeitsbereiche unzureichend definiert und vorgegeben waren, was dazu führte, dass insbesondere die Frage der Verantwortlichkeit für das eigene Handeln oftmals nicht abschließend beurteilt werden konnte. So gab es zwar viele Personen, die Zuständigkeiten für sich reklamierten, gleichzeitig aber kaum jemand, der für die jeweils von ihm beanspruchte Zuständigkeit, wie es zwingend erforderlich gewesen wäre, auch die entsprechende Verantwortung übernahm bzw. übernehmen wollte.

In Verfolgung dieser Zielsetzung wurden die folgenden neuen Regelwerke geschaffen:

- Statut der Beispruchsgremien in der Diözese Eichstätt nebst Geschäftsordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat jeweils vom 08.02.2018,
- Diözesangesetz betreffend die Grundsätze der Verwaltung der Finanzanlagen der Diözese Eichstätt vom 14.02.2018,
- Diözesangesetz zur Neustrukturierung der Ordinariatskonferenz der Diözese Eichstätt vom 27.03.2018 sowie
- Diözesangesetz betreffend die Erstellung des jährlichen Finanzplans und des Jahresabschlusses der Diözese Eichstätt vom 27.03.2018.

h) Gewährleistung interner und externer Transparenz

Die gänzliche externe Intransparenz des „Systems Eichstätt“ wurde bereits durch die Veröffentlichung des Vermögens sowie der Jahresabschlüsse der Diözese, der Emeritenanstalt, des Bischöflichen Stuhls sowie der St. Willibald-Stiftung im Juni 2018 nahezu vollständig beseitigt. Damit wurde aber auch die interne

Westpfahl Spilker Wastl München

Transparenz erheblich verbessert. Denn sämtliche Mitarbeiter und Funktionsträger der Diözese haben nunmehr erstmals die Möglichkeit, sich ein umfassendes Bild von der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Diözese zu verschaffen. Namentlich gilt dies für die Finanzkammer. Dort wird darüber hinaus seit dem Jahr 2017 zunehmend ein transparenter Führungsstil praktiziert. Beendet wurde insbesondere auch die frühere Praxis, dass das Vermögen sowie die diesbezügliche Buchhaltung nur einigen wenigen Personen bekannt bzw. zugänglich waren. Es wurden nunmehr auch insoweit offene Einsichtsrechte in die Buchhaltung für verschiedenste Mitarbeiter der Finanzkammer geschaffen.

i) Compliance-Richtlinie

Die Untersuchung hat gezeigt, dass insbesondere auch im Hinblick auf compliancerelevante Sachverhalte erhebliche Defizite bestehen. Namentlich gilt dies betreffend die Annahme und Gewährung von Vorteilen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Diözese und/oder ihr zuzurechnende Rechtsträger. Genannt seien in diesem Zusammenhang lediglich beispielhaft die Provision in Höhe von ca. 1 Mio. US-\$, die der ehemalige stellvertretende Finanzdirektor erhalten hat, sowie die „First Class-Reise“ des ehemaligen Finanzdirektors nach Manila auf Kosten des zukünftigen Investment-Partners.

Nicht nur vor diesem Hintergrund wurde auch bereits vor geraumer Zeit ein entsprechendes Projekt mit der Zielsetzung gestartet, eine für alle Mitarbeiter des Ordinariats geltende Compliance-Richtlinie zu erstellen und in Kraft zu setzen. Ein diesbezüglicher erster Entwurf liegt bereits vor; frühzeitig hat auch schon ein erstes Gespräch mit Vertretern der Mitarbeitervertretung stattgefunden. Nachdem zwischenzeitlich in einer anderen (Erz-)Diözese in Form eines Pilotprojekts nach intensiven Verhandlungen mit diversen Mitarbeitervertretungen eine Compliance-Richtlinie erstellt wurde, wird nunmehr ausgehend von diesem Entwurf

Westpfahl Spilker Wastl München

zeitnah und in einem geordneten Verfahren auch in der Diözese eine entsprechende Compliance-Richtlinie abschließend verhandelt und umgesetzt werden.

2. Weitere Empfehlungen

Neben den teils umgesetzten, teils bereits eingeleiteten Maßnahmen sind folgende Empfehlungen zu erwähnen:

a) Verbesserung der Aktenführung und Einführung eines Dokumentenmanagementsystems

Im Zuge der Umsetzung der Transparenzoffensive sowie insbesondere der Prüfung der Verantwortlichkeiten und systemischen Defizite im Zusammenhang mit dem Finanzskandal musste immer wieder festgestellt werden, dass es innerhalb des Ordinariats keine einheitlichen Vorgaben für die Aktenführung, geschweige denn ein einheitliches Dokumentenmanagementsystem gibt. Dies führt dazu, dass die einzelnen Verwaltungsvorgänge regelmäßig nicht hinreichend, jedenfalls aber nur mit erheblichem Aufwand nachvollziehbar sind. Dies hat einerseits eine unbedingt zu vermeidende interne Intransparenz zur Folge, da es Mitarbeitern, die nicht unmittelbar mit der jeweiligen Angelegenheit betraut sind, regelmäßig nicht möglich ist, den jeweiligen Sachverhalt anhand der vorhandenen Akten in sich geschlossen nachzuvollziehen. Darüber hinaus führen diese Defizite in der Aktenführung dazu, dass der jeweils betroffene Vorgang auch objektiv bzw. extern nicht nachvollziehbar ist und damit die gebotene Kontrolle des Verwaltungshandelns, wenn nicht sogar unmöglich gemacht, so doch zumindest erheblich erschwert wird.

Aufgrund all dieser Überlegungen sollte mittelfristig im gesamten Ordinariat ein leistungsfähiges und einheitliches Dokumentenmanagement eingeführt werden,

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

zudem sollten kurz- bzw. mittelfristig einheitliche Leitlinien für die Aktenführung erarbeitet und verbindlich festgelegt werden.

b) Änderung des Arbeitsklimas sowie Ausbau der Informations- und Diskussionsmöglichkeiten zugunsten der Mitarbeiter

Zwischenzeitlich steht fest, dass der Finanzskandal insbesondere auch dadurch ermöglicht wurde, dass lediglich einige wenige Personen innerhalb des Ordinariats bzw. der Diözese über tiefgehende Kenntnisse zum diözesanen Vermögen verfügten. Selbst auf der Sachbearbeiterebene wurde sichergestellt, dass neben dem ehemaligen Finanzdirektor sowie seinem Stellvertreter lediglich eine Sachbearbeiterin entsprechende Informationen zum diözesanen Vermögen hatte. Vergleichbare (Informations-)Defizite sind aber auch in anderen Bereichen des Ordinariats zu konstatieren.

Dieser Befund führt zur Empfehlung, die Arbeitsabläufe innerhalb des Ordinariats dahingehend zu optimieren, dass in stärkerem Maße ein offener und kommunikativer Führungsstil praktiziert und damit größere Transparenz im beruflichen Miteinander gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, die Eigeninitiative der Mitarbeiter zu fördern und generell transparente und teamorientierte Entscheidungsfindungen sicherzustellen.

Zu bedenken ist in diesem Kontext auch die Mitarbeiterstruktur des Ordinariats. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die Mitarbeiter ganz überwiegend seit langem für die Diözese tätig sind und teilweise sogar bereits im Ordinariat gelernt haben. Dieser aus verschiedenen, insbesondere sozialen, Gründen, positiv zu bewertende Umstand bringt jedoch auch Gefahren mit sich. Denn er dürfte neben anderen Ursachen wohl auch dafür verantwortlich sein, dass erforderliche Neuerungen und Verbesserungen der Organisationsstrukturen nicht in dem gebotenen Maße vorgenommen werden. Vielmehr birgt eine derartige Mitarbei-

Westpfahl Spilker Wastl München

terstruktur das Risiko in sich, dass generell nach dem Prinzip „Das haben wir schon immer so gemacht!“ gehandelt wird.

Demzufolge sollte auf eine fortlaufende externe Fortbildung der Mitarbeiter besonderer Wert gelegt werden, um diese in die Lage zu versetzen, den in ihrem jeweiligen Fachbereich geltenden „Stand der Technik“ (= Best Practice) kennenzulernen und entsprechende Verbesserungen innerhalb des Ordinariats positiv zu begleiten oder sogar anzuregen. Abschließend festzuhalten ist, dass jedenfalls in der Finanzkammer in diesem Zusammenhang bereits ein grundlegender Kulturwandel festzustellen ist. An der Stärkung und Weiterentwicklung der vorstehend beschriebenen Prinzipien sollte umso mehr im gesamten Ordinariat mit Nachdruck weiter gearbeitet werden.

c) Interne und/oder externe Anlaufstellen für Mitarbeiter, oder auch Dritte, im Falle des Verdachts von Unregelmäßigkeiten oder Unzulänglichkeiten

Die Befragungen verschiedener Mitarbeiter der Finanzkammer haben gezeigt, dass zwei Mitarbeiterinnen auf der Sachbearbeiterebene die anzeigegegenständlichen Darlehen durchaus kritisch bewertet haben. Aufgrund der früheren, streng hierarchischen und wenig durchlässigen Führungs- und Organisationsstruktur innerhalb der Finanzkammer waren diese Mitarbeiter jedoch nicht in der Lage, ihre Bedenken bzw. ihr „schlechtes Gefühl“ an geeigneter Stelle zu artikulieren. Dies ist zwar letztlich auch eine Folge der schnellstmöglich zu beseitigenden Intransparenz innerhalb des Ordinariats. Daneben sind jedoch weitere Maßnahmen notwendig, um zukünftig zu gewährleisten, dass derartige Mitarbeiter, aber auch dritte Personen, die Möglichkeit haben, ihre Bedenken und/oder Einwände im Hinblick auf das Verwaltungshandeln zu thematisieren und damit den Entscheidungsträgern eine Reaktion auf etwaige Defizite zu ermöglichen.

Westpfahl Spilker Wastl München

In einem ersten, den zweiten vorbereitenden Schritt sollte daher seitens der obersten Leitungsebene der Diözese, bestehend namentlich aus dem Bischof, dem Generalvikar sowie dem Finanzdirektor, nochmals in schriftlicher Form gegenüber sämtlichen Mitgliedern eindringlich und zeitnah darauf hingewiesen werden, dass vermögensschädigendes, aber generell auch aus sonstigen Gründen problematisches regelwidriges Verhalten nicht toleriert wird. Verbunden werden sollte diese Mitteilung mit der Ankündigung des sogleich zu beschreibenden zweiten Schritts.

In einem zweiten Schritt sollte mittelfristig eine interne sowie eine externe Anlaufstelle primär für Mitarbeiter, aber auch dritte Personen, geschaffen werden, an die diese sich wenden können, wenn und soweit sie Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Unzulänglichkeiten innerhalb der Verwaltung haben. Die Ausgestaltung eines solchen Hinweisgeber- bzw. Beschwerdemanagementsystems ist gerade im kirchlichen Bereich mit besonderer Sensibilität vorzubereiten und mit den betroffenen Interessengruppen umfassend zu erörtern. Umso mehr sollte ein diesbezüglicher Diskussions- und Erörterungsprozess unverzüglich und namentlich unter Einbindung der Mitarbeiter begonnen werden. In diesem Zusammenhang stellt die vorstehend beschriebene und bereits initiierte Realisierung einer Compliance-Richtlinie den ersten Ansatzpunkt für die weiteren Erörterungen dar.

d) Errichtung eines in sich geschlossenen Internen Kontrollsystems (IKS)

In der Finanzkammer wurde bereits damit begonnen, ein IKS zu schaffen, um auch mithilfe dieses Instrumentariums zukünftig Vorgänge wie den Finanzskandal, soweit möglich, zu vermeiden.

Westpfahl Spilker Wastl München

Basierend auf dem Stand der Überlegungen innerhalb der Finanzkammer, sollte in der Diözese darüber nachgedacht werden, mittel- bzw. langfristig ein in sich geschlossenes, umfassendes IKS für das Ordinariat zu entwickeln. Hierbei wird darauf zu achten sein, dass dieses IKS zwar den allgemeinen Anforderungen an ein derartiges Managementsystem entsprechen muss, gleichzeitig aber nicht überdimensioniert geplant werden darf, sondern tatsächlich an den konkreten Anforderungen im Hinblick auf den Aufgabenzuschnitt einer kleineren Diözese ausgerichtet wird. Insoweit wird in einem ersten Schritt zu prüfen sein, ob und inwieweit die im Rahmen derartiger komplexer Implementierungsvorhaben betreffend ein Internes Kontroll- bzw. Risikomanagementsystem seitens anderer Diözesen gemachten Erfahrungen aus Sicht der Diözese verwertbar sind. In diesem Kontext wäre zunächst auch der konkrete diözesanspezifische Bedarf an Regulierungen und einschlägigen Prozessen zu ermitteln.

e) Schaffung eines einheitlichen Diözesanvermögensverwaltungsrats

Aufgrund traditionell gewachsener Strukturen gibt es in Bayern einen Dualismus zwischen DiStA zum einen und Diözesanvermögensverwaltungsrat zum anderen. Dieses Nebeneinander zweier Kontrollgremien, die jeweils für unterschiedliche Haushaltspläne und Vermögensmassen innerhalb des einheitlichen Rechtsträgers (Erz-)Diözese zuständig sind, kann mit erheblichen Reibungsverlusten und Ineffizienzen verbunden sein. Teilweise hat sich dies auch mit Blickrichtung auf den Finanzskandal sowie die Umsetzung der Transparenzoffensive innerhalb der Diözese gezeigt.

Wünschenswert wäre daher, ein einheitliches, schlagkräftiges, kleines und zumindest ganz überwiegend mit Fachleuten besetztes Kontrollgremium (= Diözesanvermögensverwaltungsrat) zu schaffen, das bei weitem effektiver und ohne langwierige Abstimmungsprozesse die Aufgabe des Kontrollgremiums in der erforderlichen Art und Weise professionell wahrnehmen könnte.

Westpfahl Spilker Wastl München

Daher wäre zeitnah eine erste Konzeption zu entwickeln, die einen einheitlichen, überschaubaren und schlagkräftigen Diözesanvermögensverwaltungsrat vorsieht, der ganz überwiegend mit Fachleuten besetzt ist. Gleichzeitig wäre sicherzustellen, dass auch die Laien innerhalb der Diözese in diesem Gremium hinreichend repräsentiert sind. Die Entwicklung und Umsetzung dieser neuen Struktur bedarf, wohl allein schon aus kirchenpolitischen Gründen, jedoch der engen Abstimmung zwischen den bayerischen Bischöfen. Denn der Dualismus zwischen dem DiStA und dem Diözesanvermögensverwaltungsrat beruht auf einer entsprechenden Beschlussfassung der Freisinger Bischofskonferenz. Gleichwohl sollte der Versuch unternommen werden, auch dieses Reformvorhaben jedenfalls mittelfristig zu realisieren.

f) Entlastung des Generalvikars

Der Finanzskandal hat unter anderem auch gezeigt, dass die Position sowie der Aufgabenzuschnitt des Generalvikars zwingend überdacht und konkretisiert werden müssen. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass der Generalvikar als umfassender Leiter der Verwaltung und „alter ego“ des Bischofs mit den damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten oftmals überlastet sein kann, bzw. häufig sogar muss. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der zahlreichen und stetig zunehmenden pastoralen Aufgaben, die der Generalvikar keineswegs nur neben seinen immer komplexer werdenden Verwaltungstätigkeiten, sondern primär bewältigen und verantworten muss.

Basierend auf dieser Erkenntnis sollte nach Wegen gesucht werden, den Generalvikar im Hinblick auf die Bewältigung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Problemstellungen sowie betreffend die prozessuale Abwicklung der komplexen Verwaltungsvorgänge innerhalb des Ordinariats zu entlasten. Insoweit stellt das in der Diözese seitens des Bischofs bereits angedachte Modell eines/einer fachlich hierfür ausgebildeten Verwaltungschefs/Verwaltungschefin ein mit Nachdruck

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

weiter zu verfolgendes Organisationsmodell dar. Eine entsprechende konkrete Initiative wurde auch bereits seitens der Erzdiözese München und Freising gestartet, die noch in diesem Jahr zur Schaffung der entsprechenden Organisationsstrukturen sowie zur Besetzung dieser neuen zentralen Position führen soll.

g) Prüfung denkbarer Haftungsansprüche

Mit Blickrichtung auf die vorstehend beschriebenen, aus primär rechtlicher Sicht Hauptverantwortlichen sollte geprüft werden, ob und inwieweit Schadensersatzansprüche bestehen. Dabei wäre darüber hinaus, soweit möglich, auch die Frage zu klären, ob und in welchem Umfang eine gerichtliche Durchsetzung insoweit bestehender Ansprüche vor dem Hintergrund der persönlichen Vermögensverhältnisse der Hauptverantwortlichen überhaupt Sinn macht, um von vornherein das Entstehen nicht vertretbarer Kosten zu vermeiden.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden Schadensersatzansprüche gegen externe Dienstleister im Zusammenhang mit dem Finanzskandal auftragsgemäß nicht vertieft geprüft. Auf der Grundlage der insoweit erfolgten ersten kursorischen Bewertung ist das Bestehen derartiger Schadensersatzansprüche als eher zweifelhaft zu qualifizieren. Gleichwohl erscheint eine vertiefte Prüfung insoweit denkbarer Ansprüche der Diözese aus Gründen der anwaltlichen Vorsorge angezeigt.

VII.

Zusammenfassendes (Gesamt-)Fazit in Thesen

Das Gesamtfazit der Prüfung des Finanzskandals und seiner Ursachen lässt sich thesenartig wie folgt zusammenfassen:

Westpfahl Spilker Wastl München

- In der Diözese Eichstätt existierte im Bereich der Vermögensverwaltung ein klerikales Machtsystem, das unter Inkaufnahme kirchenrechtlicher Verstöße namentlich dem Machterhalt eines kleinen Zirkels hochrangiger Kleriker diente. Aus diesem Grund bestand seit Jahrzehnten auch ein umfassendes System der Intransparenz. Darüber hinaus wurde in diesem Zusammenhang von den klerikalischen Machträgern bewusst in Kauf genommen, dass weitestgehend ohne Rücksicht auf fachliche Notwendigkeiten nahezu ausnahmslos Kleriker das alleinige und weitestgehend unkontrollierte Sagen in der Diözese hatten. Dieses „System Eichstätt“ wurde im Zuge der seitens des Bischofs im Herbst 2015 ohne Wenn und Aber angeordneten Transparenzoffensive beendet. Besondere Verantwortung für das „System Eichstätt“ kommt einigen maßgeblich agierenden Machträgern und Mitgliedern des Domkapitels in den Jahren 2004 bis 2015 zu.

- Vor diesem, in der öffentlichen Diskussion mangels Informationen und Kenntnis nicht erörterten Hintergrund sind auch die persönlichen Verantwortlichkeiten zu bewerten. Als Hauptverantwortliche sind selbstverständlich die beiden Beschuldigten im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu nennen. Selbst, wenn man den Einlassungen des ehemaligen Finanzdirektors folgen wollte, ändert dies nichts daran, dass dieser ebenfalls als Hauptverantwortlicher zu qualifizieren ist. Die im Zuge der vorliegenden Prüfung zutage geförderten weiteren Tatsachen rechtfertigen zudem die Bewertung, dass er eigenmächtig und in Überschätzung seiner eigenen Fähigkeiten mit der Bereitschaft gehandelt hat, aus Sicht der Diözese unvermeidbare Risiken einzugehen.

- Ohne zunächst unmittelbar greifbare zivil- und/oder strafrechtliche Schuld im Hinblick auf die anzeigegegenständlichen Darlehen sind jedoch auch die maßgeblichen und führenden Mitglieder des Domkapitels in den Jahren 2004 bis 2015 als faktisch Hauptverantwortliche zu benennen. Diese haben aufgrund des eigenen Machterhaltungswillens eine Organisations-

Westpfahl Spilker Wastl München

struktur etabliert bzw. perpetuiert, die letztlich einem „Feuchtbiotop“ für Straftäter im Vermögensbereich gleichkommt. Insoweit ist ihnen nicht nur vorzuwerfen, dass sie kirchenrechtswidrige Strukturen etabliert und perpetuiert haben. Sie haben darüber hinaus bewusst in Kauf genommen, dass der Finanzdirektor im „System Eichstätt“ zur Stärkung ihrer Machtstellung stets ein Kleriker und ein Mitglied des Domkapitels sein musste, und zwar unter Inkaufnahme mangelnder fachlicher Kompetenzen desselben. Auffällig war und ist in diesem Zusammenhang, dass zwar von diesem Zirkel die umfassende Teilnahme an der Leitung der Diözese beansprucht wurde, und teilweise sogar noch wird, gleichzeitig aber, selbst im Zuge der vorliegenden Prüfung, die korrespondierende eigene Verantwortung nahezu ausnahmslos negiert wird.

- Dem Bischof kann allenfalls der Vorwurf gemacht werden, dass er seit dem Jahr 2013 nicht noch intensiver durchgegriffen und die inakzeptablen bzw. inadäquaten, bereits weit vor seinem Amtsantritt gewachsenen Macht- und Hierarchiestrukturen nicht umfassend reformiert hat. Die sonstigen, namentlich aufgrund seiner persönlichen Bekanntschaft mit dem ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektor gegen ihn erhobenen Vorwürfe, bzw. besser gesagt, Verdächtigungen haben sich nicht bestätigt und stellen letztendlich nur ein Konglomerat von nicht belegbaren Gerüchten und Verleumdungen dar.

Zu berücksichtigen ist in Ansehung des verbleibenden Vorwurfs seiner seit 2013 nicht ausreichend nachdrücklichen Vorgehensweise, dass die primäre Aufgabe des Bischofs die diözesane pastorale Arbeit sowie die überdiözesane Vertretung der Diözese, namentlich in pastoraler Hinsicht, ist. Für die Verwaltung der Diözese waren demgegenüber primär der Generalvikar und der Finanzdirektor/Ökonom zuständig. Hinzu tritt, dass der Bischof auf der Grundlage der seit 2012 seitens der Verwaltungsebene bzw. Kurie eingeleiteten Maßnahmen der Umstellung der Kameralistik auf Doppik

Westpfahl Spilker Wastl München

sowie der geplanten Erstellung einer Bilanz in „Anlehnung an die HGB-Vorschriften“ davon ausgehen konnte und musste, dass die Transparenzoffensive vollumfänglich realisiert wird. Es ist sein Verdienst, dass er die zunächst seitens der Verwaltung bzw. Kurie beabsichtigte halbherzige Umsetzung der Transparenzoffensive gegen, sogar in kleinen Teilen des DiStA, bestehende Widerstände kritisch hinterfragt hat. Diese kritische Betrachtung des von der Kurie beschrittenen Weges führte im Herbst 2015 aufgrund der von ihm hierbei gewonnenen neuen Erkenntnisse zur Entscheidung, die Transparenzoffensive ohne Wenn und Aber sowie unter Einschluss der gänzlichen Neugestaltung der seit Jahrzehnten bestehenden traditionellen Macht- und Organisationsstrukturen durchzusetzen. Dieser, selbst bis heute noch mit erheblichen Widerständen konfrontierten Grundsatzentscheidung des Bischofs ist es auch zu verdanken, dass der Finanzskandal überhaupt aufgedeckt und weiterer Schaden vermieden werden konnte.

- Den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats in seiner Zusammensetzung im Zeitraum der anzeigegegenständlichen Darlehensvergaben ist der Vorwurf zu machen, dass sie trotz ganz überwiegend eingestandener fachlicher Inkompetenz ihr Amt wahrgenommen haben, ohne eindringlich auf die Notwendigkeit zumindest zusätzlich notwendiger, fachlich geeigneter und unabhängiger Expertise hinzuweisen. Allerdings entsprach diese Haltung dem beschriebenen, seit Jahrzehnten tradierten und in der Diözese Eichstätt praktizierten System. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats nicht eingehendere Informationen zu den einzelnen Finanzanlagen gefordert haben. Einerseits ist dies jedoch die logische Konsequenz mangelnder fachlicher Kompetenz. Zum anderen ist das diesbezügliche Verhalten nichts anderes als die unreflektierte Fortsetzung des maroden „Systems Eichstätt“. Das geschickte Verhalten des ehemaligen stellvertretenden Finanzdirektors im Hinblick auf die Vertuschung seiner, ihm ein

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

Zusatzeinkommen in Höhe von zumindest ca. 1 Mio. US-\$ ermöglichenden Risikogeschäfte kommt aus Sicht der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats mit entsprechender Entlastungsfunktion hinzu.

- Das zu den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats Gesagte gilt mit Blickrichtung auf den Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt entsprechend. Auch den Mitgliedern dieses Gremiums kann letztendlich nur der Vorwurf gemacht werden, die althergebrachten und unzulänglichen Organisationsstrukturen nicht kritisch hinterfragt und hieraus die Konsequenzen gezogen zu haben. Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich, dass das gänzlich unzulängliche System, das historisch bedingt dem Machterhalt hochrangiger Kleriker dienen sollte und von diesen zu verantworten ist, zumal aufgrund der bestehenden faktischen Machtstrukturen, zu lange Fortbestand haben konnte.

- Generell belegen der Finanzskandal und namentlich dessen Aufdeckung mit aller Deutlichkeit, wie wichtig es war, dass in der Diözese mit Blickrichtung auf die Vermögensverwaltung, soweit irgend möglich, Transparenz nach innen und außen gewährleistet wird. Dieser Weg wurde erstmals mit der Entscheidung des Bischofs betreffend die umfassende Umsetzung der Transparenzoffensive beschritten. Ebenso wird durch die kritische Betrachtung des Finanzskandals deutlich, dass innerhalb der Diözese gerade im Bereich der Vermögensverwaltung der Rückgriff auf externe Kompetenz und/oder, soweit vorhanden, interne fachliche Expertise dringend erforderlich ist. Demzufolge sollte sich auch die Besetzung der verschiedenen Gremien, insbesondere des Diözesanvermögensverwaltungsrats, des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt und der Ordinariatskonferenz, dauerhaft und, soweit möglich, ausschließlich an fachlichen Anforderungen orientieren.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

- Die zahlreichen systemischen Defizite, die den Finanzskandal mit hoher Wahrscheinlichkeit erst ermöglicht, jedenfalls aber begünstigt haben, wurden im Zuge der seitens des Bischofs im Herbst 2015 angeordneten Transparenzoffensive bereits zu einem großen Teil beseitigt. Die wesentlichen systemischen Defizite wurden schon im Herbst 2015 zu Beginn der umfassenden Transparenzoffensive benannt, die Wege zu deren Beseitigung wurden ebenfalls aufgezeigt. Der ab Ende Mai 2016 und endend im Frühjahr/Sommer 2017 aufgedeckte Finanzskandal war letztendlich nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Bestätigung der zuvor bereits Ende 2015 als reformbedürftig qualifizierten systemischen Defizite, deren Beseitigung davon ausgehend in Abstimmung mit dem Bischof auch bereits weitestgehend eingeleitet und zwingend vorgesehen war.

Dr. Ulrich Wastl
Rechtsanwalt

Dr. Martin Pusch
Rechtsanwalt